Johann Gottfried Hoffmann

und sein Anteil an der staatswirtschaftlichen Gesetzgebung Preußens.

Erster Teil: 1765—1813.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

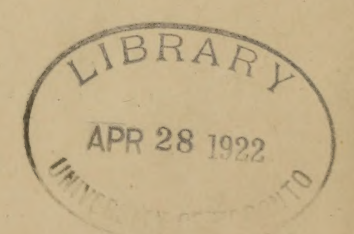
Hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Königlich Württembergischen Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von

Hermann Loening.

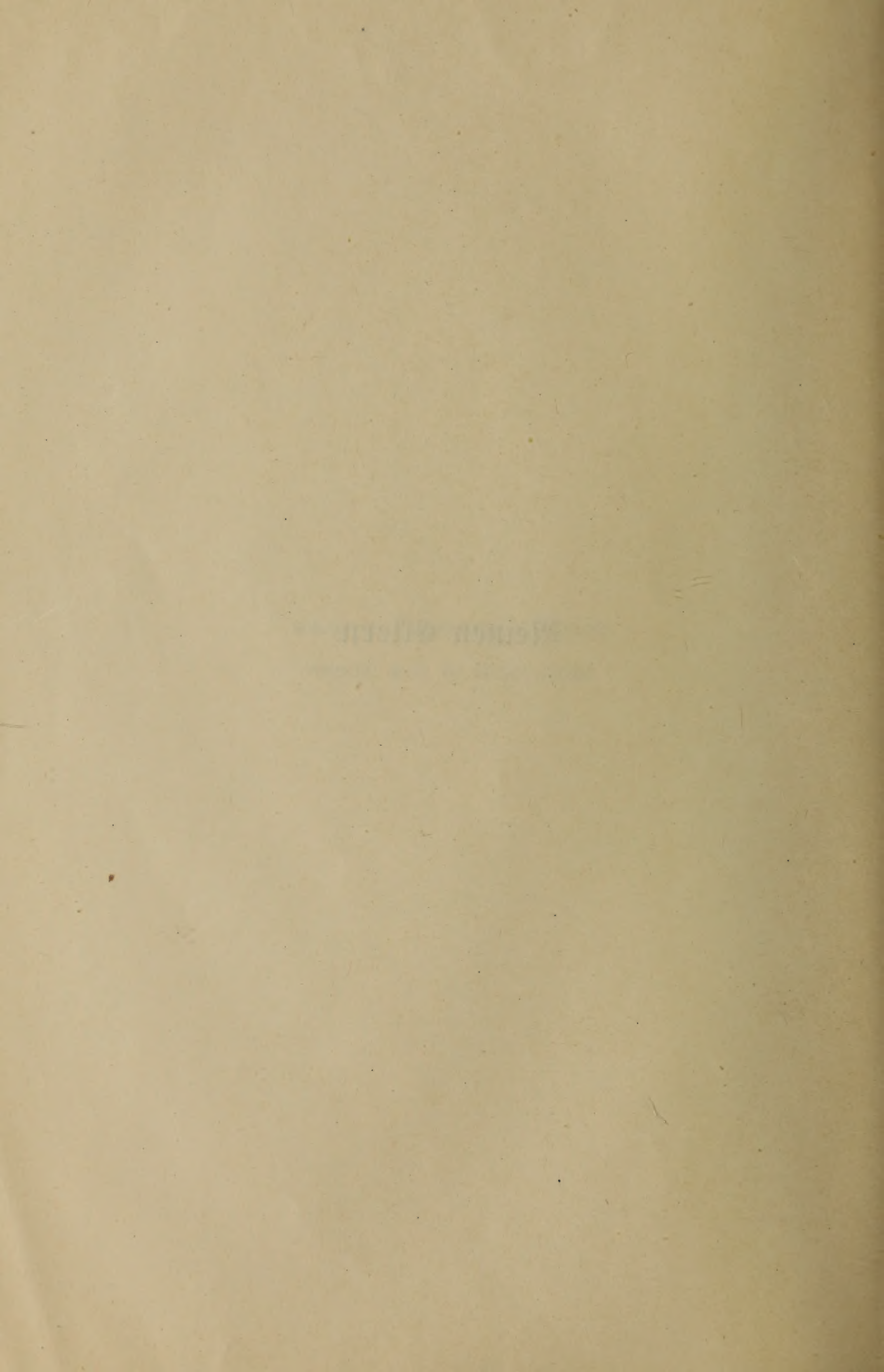


Halle a. d. S.
Buchdruckerei des Waisenhauses.
1914.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

Referent: Prof. Dr. C. Joh. Fuchs.

Meinen Eltern.



Die vorliegende Arbeit ist als erster Teil einer Biographie des berühmten Staatsmannes und Nationalökonomen Johann Gottfried Hoffmann gedacht. Erst nach seinem Rücktritt aus der Staatsverwaltung, als er in seinem 57. Lebensjahr den Lehrstuhl der Staatswissenschaften an der Berliner Universität endgültig übernahm, fand Hoffmann Muße zu größeren wissenschaftlichen Arbeiten. Eine Würdigung seiner nationalökonomischen Ansichten, eine Erörterung seiner Stellung in der Geschichte der Wissenschaft muß demnach einem späteren Teil vorbehalten bleiben, hier handelt es sich im wesentlichen um eine Schilderung von Hoffmanns Tätigkeit als Staatsmann bis zu seiner Heranziehung in die unmittelbare Umgebung Hardenbergs eine Schilderung, die nur auf Grund eines umfassenden in den Archiven liegenden Aktenmaterials erfolgen konnte. Für die Genehmigung zu dessen Benutzung gestatte ich mir den staatlichen und städtischen Behörden auch an dieser Stelle meinen ergebensten Dank auszusprechen,

Halle a. d. S., 3. September 1914.

Hermann Loening.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erstes Kapitel.

Lehr- und Wanderjahre bis zum Eintritt in die ostpreußische Kammer.

Zweites Kapitel.

Hoffmann als Assessor und Professor in Königsberg.

Drittes Kapitel.

Hoffmann als Staatsrat in Berlin.

Viertes Kapitel.

Die Ablösung der Realgerechtigkeiten mit besonderer Berücksichtigung Breslaus.

Erstes Kapitel.

Lehr- und Wanderjahre bis zum Eintritt in die ostpreußische Kammer.[1]

Johann Gottfried Hoffmann wurde am 19. Juli 1765 in Breslau geboren als Sohn eines ursprünglich vermögenden Kaufmanns. Trübe Jugendjahre verlebte der Knabe; seine Mutter hatte er nie gekannt, sie starb bei seiner Geburt. Sein Vater aber, der ein Jahr nach Hoffmanns Geburt wieder heiratete, kam in geschäftliche Schwierigkeiten, mußte seine Zahlungen einstellen und wanderte ins Schuldgefängnis. Er wurde nur durch das Vermögen seiner Frau wieder frei. Da die Versuche ein neues Geschäft zu begründen fehlschlugen, wanderte er 1773 nach Warschau. Der Knabe, ein schwächliches Kind, wurde dem Großvater in Rawitsch in Pflege gegeben.

Rawitsch gehört zu den Gründungen der vertriebenen protestantischen Schlesier und auch die Familie Hoffmanns stammte von solchen in Polen eingewanderten Schlesiern ab.[2] Schon in Breslau hatte Hoffmann den ersten Schulunterricht empfangen und lesen gelernt. Er faßte, wie er angibt, sehr leicht mit dem Verstande auf, aber sehr

1) Als Quelle für das folgende kommt beinahe ausschließlich in Betracht: W. Dieterici, Johann Gottfried Hoffmann. Nekrolog in der Allgemeinen Preußischen Staatszeitung vom 17. November 1847, S. 2192 ff. Dieterici, Freund und Nachfolger Hoffmanns, stützt sich seinerseits wieder auf autobiographische Aufzeichnungen von Hoffmann. Es scheint, daß diese Aufzeichnungen auch noch von R. Boeckh in: Die geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik des preußischen Staats, Berlin 1863, benutzt worden sind. Heute waren sie nicht mehr aufzufinden. Sie befinden sich weder im Preußisch Statistischen Landesamt noch im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin. Auch in den Familien der Nachkommen Hoffmanns (gütige Mitteilung von Herrn Geh. Medizinalrat Hoffmann in Leipzig) und Dietericis (gütige Mitteilung von Herrn Geh. Regierungsrat Dieterici in Kiel) ist über den Verbleib dieser Aufzeichnungen Hoffmanns nichts zu ermitteln gewesen. Ebenso blieb ein öffentlicher Aufruf erfolglos.

2) Über die Gründung von Rawitsch vgl. Ewald Kaiser, Beiträge zur Geschichte der Stadt Rawitsch im Programm des Realgymnasiums zu Rawitsch 1865.

schwer mit dem Gedächtnis und bekam oft Strafe, weil er nicht ordentlich auswendig gelernt hatte. Sein großes Zahlen- und Namengedächtnis scheint sich erst später entwickelt zu haben. In Rawitsch kam er in die Stadtschule. „Dem Rektor Pitsch, erzählt Hoffmann, verdanke ich die mechanische Fertigkeit im Rechnen, die mir mein ganzes Leben hindurch so gute Dienste geleistet hat. Seine Methode bestand in unablässigen Übungen, wobei er mit einer bewunderungswürdigen Gelassenheit nur immer fortdauernd darauf bestand, daß jedes Exempel so lange wiederholt wurde, bis es richtig wurde. Man kam hierbei sehr langsam vorwärts, und ich brachte es in zwei Jahren bei ihm noch nicht zum Dividieren, aber Addieren und Multiplizieren konnte ich mit der größten Fertigkeit."

Durch die Bibliothek eines Verwandten, der als Kandidat in Rawitsch lebte, wurde es ihm gleichzeitig ermöglicht, seinen Gesichtskreis über den eines Gemeindeschülers zu erheben. Namentlich Geographie, die Beschreibung fremder Länder und Sitten fesselten ihn, und er glaubte später, schon damals habe es seiner Art der Auffassung gelegen, sich nicht mit allgemeinem Wissen zu begnügen, sondern danach zu streben, spezieller die Lage der Länder, Gebiete, Orte klarer in der Vorstellung zu haben.

So entschloß man sich, den aufgeweckten Knaben nach Breslau aufs Gymnasium zu schicken. Freilich, wenn auch der Vater jetzt in der Lage war eine kleine Unterstützung zu geben, leicht hat es Hoffmann auch jetzt nicht gehabt. Zu kleinen Handwerkern, Schustern und Sattlern ward er in Kost gegeben. Später sollten ihm die Einblicke, die er so früh schon ins Leben der kleinen Gewerbetreibenden tun konnte, noch von großem Nutzen sein. Dann fand ein Wechsel statt. Durch einen Verwandten wurde es ihm möglich, seinen Vater wiederzusehen und nach Warschau zu reisen. Auf der Rückreise nahm ihn sein Verwandter, ein reicher Kaufmann, nach Wieliczka und nach Danzig mit. Namentlich die Salzwerke in Wieliczka und die Schiffe in Danzig scheinen auf den heranwachsenden Knaben einen großen Eindruck gemacht zu haben. Nach der Rückkehr nach Breslau kam er auf das Elisabethanum, das damals unter der Leitung des trefflichen Arletius stand.[1])

1) Über das Elisabethanum vgl. Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums zu St. Elisabeth, Breslau 1903. Darin über die Zustände unter Arletius namentlich Schaube, Die Einwirkungen der Zedlitzschen Schulreformbestrebungen unter Friedrich dem Großen auf das Breslauer Elisabethanum a. a. O. S. 90—218.

In der Matrikel der Anstalt findet sich von dessen Hand unter Nr. 1028 am 7. August 1780 eingetragen:[1])

„Joh. Gottfr. Hoffmannus, Vratislawiensis, filius Joh. Casp. Hoffmanni, civis et mercatoris, olim Vratislawiensis jam Varsowiensis, anno aetatis 16, ex schola Friedericiana, quam per triennium frequentavit, a Joh. Dav. Menzel, cive et mercatore Vratislawiensi adnotus, secundanus.“

In seinen Schulzeugnissen wird er als fleißiger und begabter Schüler gerühmt: „Es ist sehr rühmlich, daß er seine großen Fähigkeiten so gewissenhaft braucht, um sich der Welt nützlich zu machen.“ Er selbst meint, er habe nicht in die Schulordnung gepaßt. Seine Lieblingsbeschäftigung sei Mathematik gewesen. Ostern 1784 verließ er die Schule mit dem Reifezeugnis. Nach dem Plane seiner Angehörigen hätte er Theologie studieren sollen. Seine eigenen Neigungen zogen ihn zu den technischen Wissenschaften; er wollte Ingenieur werden. Schließlich gestattete man ihm Jurisprudenz zu studieren.

Im Sommersemester 1784 bezog er die Universität Halle, mit 100 Reichstaler für sein ganzes Studium ausgerüstet. In Halle lehrte damals noch der alte Nettelblatt, einst die Leuchte der Rechtswissenschaft.[2]) Hoffmann hörte zwar seine Vorlesungen, ohne aber von ihm angezogen zu werden. Destomehr Einfluß übte Reinhold Forster[3]), der ehemalige Weltumsegler und Begleiter Cooks, auf ihn aus, den ein Leben voller Abenteuer nach Halle verschlagen hatte, wo er aber auch nicht zur Ruhe kam. Hoffmann hat bei ihm „Ökonomie“ und Statistik gehört und scheint zu ihm in nähere Beziehung getreten zu sein, wohl einer der wenigen Studenten, die dem alten Sonderling nahestanden. Es ist bedauernswert, daß wir aus Hoffmanns Feder nichts Näheres über das Wesen Forsters erfahren.

Mit dem Schluß des Sommersemesters waren seine Mittel zu Ende und damit hätte auch sein Studium ein frühzeitiges Ende er-

1) Dies und das folgende nach gütiger Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Rudkowski aus dem Archiv der Anstalt.

2) Daniel Nettelblatt, geb. 1719, lehrte seit 1746 in Halle als ordentlicher Professor in erster Linie öffentliches Recht im Sinne von Christian Wolf. Er starb 1791. Vgl. über ihn Schrader: Geschichte der Universität Halle, Bd. 1 S. 311 ff., Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III. 1. S. 288—299.

3) Über Reinhold Forster, der seit 1780 in Halle lebte, vgl. namentlich Artikel von Eckstein bei Ersch und Gruber und von Alfred Dove in der Allg. Deutschen Biographie, Bd. 7.

fahren, wäre es ihm nicht gelungen, in Leipzig ein Stipendium zu erhalten, das für junge schlesische Juristen bestimmt war, die in der Mathematik geübt wären. Zwei Jahre, bis Michaeli 1786, studierte er in Leipzig, ohne einen regelmäßigen Studiengang innezuhalten. „Ich wußte selbst nicht, so schreibt er, was aus mir werden sollte, im letzten halben Jahre fiel mir indessen ein, mich für das Baufach zu bestimmen.“ Die juristischen Vorlesungen zu besuchen hatte er schon längst aufgegeben, nur Staats- und Völkerrecht hörte er bei Püttmann[1]), außerdem mathematische Kollegien, Botanik und sogenannte Statistik. Durch Christian Felix Weise kam er in literarische Kreise und versuchte sich in belletristischen Aufsätzen und Gedichten. Den Plan, sich ganz dem Baufach zu widmen, gab er auf Rat von Langhans in Breslau, wo sich der berühmte Erbauer des Brandenburger Tores damals aufhielt, auf. Da riet ihm sein Freund Wald[2]), der eben einen Ruf als Professor der Theologie und besonders der orientalischen Sprachen nach Königsberg erhalten hatte, ihm dahin zu folgen, um womöglich ebenfalls die akademische Laufbahn zu ergreifen. Hoffmann ließ sich überreden, und im Herbst 1787 sehen wir ihn in Königsberg, wo Wald brüderlich Wohnung und Einkommen mit ihm teilte. Durch Privatunterricht suchte er sich selbst Geld zn verdienen, um seine Studien fortsetzen zu können. Bei Kant, Metzger[3]) und Hagen[4]) hörte er Vorlesungen und trieb für sich eifrig Mathematik. Er selbst schreibt 50 Jahre später über die Königsberger Universität der damaligen Zeit: „Im Jahre 1786 lebte in Königsberg Immanuel Kant mit weit aus-

---

1) Über Püttmann Landsberg a. a. O. S. 477—479.

2) Samuel Gottlieb Wald war wie Hoffmann ein geborener Breslauer. Drei Jahre älter als dieser hatte er auch das Elisabethgymnasium besucht und im Jahre 1781 ebenfalls die Universität Halle bezogen. Hier durch Semler vorgebildet, habilitierte er sich schon 1783 als Magister Legens in Leipzig, wo er bald darauf zum Professor Extraordinarius für Theologie ernannt wurde. Auf Grund seiner Arbeit über die Geschichte der Literatur berief ihn der Minister von Zedlitz 1786 an die Universität Königsberg. Vgl. über ihn Zippel: Geschichte des Kgl. Friedrichs-Kollegiums zu Königsberg i. Pr., 1898 S. 159 ff.; Prutz, Geschichte der Universität Königsberg, S. 199; P. Tschackert in Allg. Deutsch. Biographie, Bd. 40.

3) Seit 1777 Professor der Medizin in Königsberg.

4) Wahrscheinlich Karl Gottfried Hagen, geb. 1749. Seit 1775 lehrte er zuerst als Professor in der medizinischen, dann in der philosophischen Fakultät, Chemie, Physik und Naturgeschichte in Königsberg. Er starb daselbst 1829. Vgl. Prutz, a. a. O.

gebreitetem, wahrhaft europäischem Ruf, obwohl schon hochbetagt, doch noch in voller Kraft. Kraus, damals in des Lebens Blüte, begann eben seine Geisteskraft auf die Staatswissenschaft zu wenden. Außerdem besaß die Universität Königsberg damals noch einige ausgezeichnete Lehrer, aber die stiftungsmäßigen Gehalte, welche Melanchthon sehr reichlich nannte, waren im Laufe der Jahrhunderte so kärglich geworden, daß alle Sorgfalt des unermüdlichen Staatsministers von Zedlitz nicht hinreichten, die Lücken des Lehrpersonals jederzeit schnell und würdig auszufüllen. Daher kam es, daß im Jahre 1786 die Juristenfakultät mit einem einzigen Professor, dem Dr. Holzhauer, besetzt war, der zwar den Ruf eines sehr achtbaren Lehrers hatte, aber doch nicht allen Obliegenheiten dieser Fakultät genügen konnte."[1])

1788 nahm Hoffmann eine Hauslehrerstelle in Memel an, bei einem Großkaufmann namens Lork. Er benutzte hier, wie er sagt, die Zeit, sich auch in den Verhältnissen eines größeren Handelshauses umzusehen. 1790 ist er wieder in Königsberg, diesmal als Magister am Kollegium Friedricianum.[2]) In dessen Lektionskatalog wird er geführt als erster Lehrer der Mathematik, Physik, Arithmetik, Geschichte, Statistik, des deutschen Stils in der ersten Realklasse. Aber nur zwei Jahre blieb Hoffmann zunächst in Königsberg. Im Jahre 1792 wurde ihm auf Empfehlung eben jenes Kaufmanns Lork die Stelle eines Administrators an den Pinnauer Mühlenwerken angeboten, die er auch annahm.

Diese Pinnauer Werke, auf einer Halbinsel in der Nähe von Wehlau gelegen, gehörten einem Konsortium Königsberger Kaufleute, die sie aus holländischen Händen erworben hatten. In einem Gutachten, das er im Jahre 1829 der Seehandlung, die sich in einer Beleihungsfrage an ihn wandte, über die Pinnauer Werke lieferte, hat er sich über diese und seine Stellung bei ihnen ausführlich ausgesprochen.[3]) Gegen ein festes Gehalt von 1000 Rtlrn. jährlich und freie Wohnung verpflichtete er sich bei einem Anlagekapital von 80 000 Rtlrn. 9000 Tlr. im Jahre herauszuwirtschaften. Er stellte aber feste Bedingungen für seine Geschäftsführung; so verlangte er vollständig freie Disposition und namentlich sehr gute Bezahlung der

1) Hoffmann, Nachlaß kleiner Schriften usw. S. 689.

2) Über das Friedricianum vgl. das oben angeführte Buch von Zippel.

3) Archiv des Statistischen Landesamts. Akten den Geh. Oberregierungsrat J. G. Hoffmann betreffend. Vol. I.

Arbeiter. Er hielt mit seinem Versprechen Wort, aber den Besitzern genügte der Ertrag bald nicht mehr, man wollte die Arbeiterlöhne herabsetzen und auch ihm seinen Gehalt kürzen. Da entschloß sich Hoffmann, obwohl seit April 1793 verheiratet und jetzt Vater zweier Kinder, im Mai 1798 seine Stellung aufzugeben und nach Königsberg zurückzukehren.

Mit Königsberg war er immer in Beziehungen geblieben; namentlich stand er der dortigen Deutschen Gesellschaft auch von der Pinnau aus nahe und lieferte in ihre Zeitschrift, das Preußische Archiv, eine große Reihe von Aufsätzen und teils statistische, teils naturwissenschaftliche Bemerkungen. Die Deutsche Gesellschaft in Königsberg, gegründet 1743, besteht noch heute und hat von jeher deutschem Geistesleben im Osten als Pflegstätte gedient. In den neunziger Jahren führte der Kirchenrat Hennig den Vorsitz und zeichnete als Herausgeber des Archivs. Ein zeitgenössischer Reisender[1]) schreibt von ihr: „Dieser Sozietät wirft man so manche Mängel vor, ob mit Recht will ich ununtersucht lassen. Unbezweifelt ist es indessen, daß man bei der Aufnahme eines Mitgliedes nicht vorsichtig genug zu Werke geht, es der Willkür eines jeden Interessierten zu sehr anheimstellt über die Auswahl des Themas seiner Ausarbeitung zu verfügen; woher es denn auch nicht selten sich ereignen mag, daß unbedeutende Kleinigkeiten mit einer Wichtigkeit abgehandelt werden, die lächerlich erscheint. Aller dieser Unvollkommenheit ungeachtet, trifft man doch hier Männer an, die jeder Gesellschaft Ehre machen würden; z. E. einen Professor Schmalz, der zugleich das Amt eines Sekretärs der Gesellschaft verwaltet, einen Baczko, Wald und dergleichen mehrere." Später ward Samuel Wald Direktor.

Der erste Beitrag, den Hoffmann lieferte, ist ein Gedicht im Geschmacke der Zeit: Nachtfeier in Arkadien.[2]) Am 18. Januar 1791 hält er eine Rede: „Über Preußens wohltätigen Einfluß auf den Geist seines Zeitalters", und im Jahre 1798 sucht er sich mit der französischen Revolution auseinanderzusetzen in dem Artikel: „Beginnt eine neue Barbarei oder eine neue Reformation in Europa?" Alle

---

1) Bemerkungen eines Reisenden über einen Teil von Ost- und Westpreußen. In Briefen an einen Freund. Berlin 1799.

2) Mit den ebenso richtigen wie schönen Versen:

„Und der Jüngling küßt dann freier,
Wenn ihn keine Seele sieht."

großen Bewegungen, so sagt er, sind leicht in Übertreibung umgeschlagen. Wer möchte Luther für die Grausamkeiten des Bauernkrieges verantwortlich machen? Verstimmt durch das Gräßliche, was in Frankreich passiert, heute ein abschließendes Urteil über die französische Revolution fällen zu wollen, wäre Vermessenheit. Wenn er es auch nicht ausspricht: seine Sympathien gehören dem französischen Volke. Auch in einer von Baczko[1]) und „dem letzten der Physiokraten" Schmalz herausgegebenen Zeitschrift Die Preußischen Annalen, die aber nur in den Jahren 1790 und 1791 erschienen, ist er mit statistischen Bemerkungen über die Einfuhr in Memel und derartigem mehrfach vertreten.

Als er jetzt nach Königsberg zurückkehrte, war sein Freund Wald unter Beibehaltung seiner Professur inzwischen Oberinspektor an dem Collegium Fridericianum geworden, ohne dasselbe allerdings zu seiner früheren Höhe zurückbringen zu können.[2]) Es waren schlechte Zeiten für die höheren Schulen im preußischen Staate. Auch Hoffmann erhielt wiederum eine Stelle an diesem Gymnasium, aber der kärgliche Gehalt reichte nicht aus, seine und seiner Familie Bedürfnisse zu decken. Durch drei größere Arbeiten technischen Inhalts word er in weiteren Kreisen bekannt (1799: Die Berechnung und die Benutzung des Bauholzes, gewidmet dem Minister von Zedlitz; 1800: Der Wassermühlenbau; später o. J.: Die Hauszimmerkunst, Anleitung über das Räderwerk in Mühlen). Alte Beziehungen zu dem als Privatgelehrten und Lehrer der Geschichte an der Artillerieakademie in Königsberg lebenden blinden Historiker Ludwig von Baczko[3]) verschafften ihm Eingang in weitere Kreise. Der Kriegsrat Scheffner[4]), jener bekannte Barde der Fridericianischen Siege, der in seinem schönen Garten an der Stadt die geistige Gesellschaft Königsbergs um sich vereinigte, zog ihn in seinen Kreis. Christian Jakob Kraus, der Freund Kants, der Übermittler

1) S. u.

2) Vgl. Zippel, a. a. O. S. 192.

3) Vgl. dessen Autobiographie: Geschichte meines Lebens. Königsberg 1824. 3 Bände, in denen Hoffmann öfters erwähnt wird.

4) Über Scheffner vgl. jetzt namentlich Rühl: Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens unter Friedrich Wilhelm III. usw., Bd. I, Einleitung S. XXIX; R. Reicke: Der Kriegsrat Scheffner (Altpreußische Monatsschrift, Bd. I, S. 31 ff.). Scheffner ist wohl als der einzige der damaligen Königsberger Freunde mit Hoffmann in näheren Beziehungen geblieben. Siehe Scheffner, Nachlieferungen zu meinem Leben, S. 81.

der Ideen Adam Smiths, der ihn schon als seinen Schüler gekannt hatte, empfahl ihn seinem Freunde Hans Jakob von Auerswald, der eben jetzt, im Jahre 1802, als Kammerdirektor der vereinigten ostpreußischen und littauischen Kammern nach Königsberg gekommen war. Ein Aufsatz Hoffmanns: „Über die Wege in Preußen und deren Verbesserung in möglichst wenig kostbarer Weise" gelangte durch Scheffner in die Hände von Auerswald und gefiel diesem so, daß er Hoffmann im preußischen Staatsdienst anzustellen beschloß. So lehnte dieser am 3. Mai 1800 ein vielleicht auch nicht ganz ernst gemeintes Anerbieten einer Oberlehrerstelle am Fridericianum ab und kündigte daselbst seinen Abgang an, um Obermühlenbauinspektor zu werden. Es war aber nötig, daß er vorher, damit er, wie gewünscht ward, bei der Kammer angestellt werden konnte, in Berlin bei der Oberbaudeputation sein Examen ablegte. „So bin ich denn", erzählt er in seinen Papieren, „im Sommer 1801 zwei Monate in Berlin gewesen, habe eine holländische Windmühle als Probeaufgabe gezeichnet und bin von dem Geheimen Oberbaurat Rothe examiniert worden. Das Examen ging nicht ordentlich, weil der Examinator und der Kandidat sich nicht ordentlich verstanden. Ich erhielt ein ziemlich laues Zeugnis und hatte nur noch eben Mittel genug, um zurückzureisen". Doch ward er auf Auerswalds Betrieb im Jahre 1803 als Bauassessor bei der Kammer mit 400 Rtlr. Gehalt angestellt.

Zweites Kapitel.

Als Assessor und Professor in Königsberg.

Seit 1795 war Provinzialminister im Generaldirektorium für die Kammern in Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg und Plozk der Freiherr von Schroetter. Aus einer altpreußischen Familie entstammend, mit den Verhältnissen und Bedürfnissen Ostpreußens von Jugend auf vertraut, hatte Schroetter früh erkannt, daß es, wie Hoffmann sagt[1]), das Bedürfnis des Orts und der Zeit war, was Adam Smiths Lehren schon damals im zweiten Jahrzehnt nach ihrem ersten Hervortreten den allgemeinen Beifall der gebildeten Landwirte, Kaufleute und Geschäftsmänner in Ost- und Westpreußen verschaffte. Odessa war noch von geringer Bedeutung, das weite polnische Hinterland Preußens konnte diejenigen seiner Erzeugnisse, die raschem Verderben ausgesetzt waren, nur an den Mündungen der großen Flüsse, die es durchquerten, absetzen, und die Mündungen der Memel und der Weichsel waren in preußischem Besitz. Der preußische Kaufmann war der Vermittler zu Holländern und Britten, die ihre Zahlungen in überseeischen Waren und barem Geld leisteten. Der preußische Landwirt seinerseits sparte die Transportkosten bis zu den Häfen, so daß es geraten schien, durch intensivere Wirtschaft einen starken Export landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu ermöglichen. Der preußische Kaufmann hätte sich den Handel auf der Leipziger Messe und den Verkauf der Fabrikwaren nach dem Osten aneignen können, wenn nicht das Merkantilsystem, das in den deutschen Provinzen des preußischen Staates Fabriken und Manufakturen, für die in Ostpreußen kein Boden war, begünstigen sollte, zwischen den einzelnen Provinzen des Staates starke, unüberwindliche Schranken aufgerichtet hätte. Von diesen Beschränkungen den Handel zu befreien, lag nicht in der Macht Schroetters, und die Ideen des Ministers von Struensee, des geistvollen Theoretikers und letzten Praktikers des Merkantilismus in

1) Siehe Nachlaß usw. S. 691.

Preußen, stimmten mit den seinen nicht überein.[1]) Dafür aber, daß die neue englische Lehre in den jungen Beamten eifrige Anhänger und begeisterte Förderer erhielt, konnte der Minister von Schroetter sorgen.

Seit 1781 lehrte in Königsberg Christian Jakob Kraus[2]), der den zweiten Lehrstuhl für Philosophie neben Kant einnahm. Durch seine Studien war er mit den englischen Philosophen bekannt gemacht und wohl durch Kant auf David Hume hingewiesen worden. So ist es nur natürlich, daß er, als er 1794 von der preußischen Regierung den Auftrag erhielt über Volkswirtschaft zu lesen seine Hauptquelle in Adam Smith sah, der eben damals durch die Garvesche Übersetzung in Deutschland bekannter wurde. Man ist gewohnt in Christian Jakob Kraus nur den Nachbeter Adam Smiths zu sehen; seine „Staatswirtschaftslehre" ist ja auch nur ein Auszug aus dem „Wealth of nations" und wohl kaum zur Veröffentlichung bestimmt gewesen. Es ist heute schwer, Kraus ganz gerecht zu werden, da sein Einfluß und seine Bedeutung in erster Linie im mündlichen Vortrag, in seiner Wirksamkeit als Lehrer lag. Und weiter: Kraus war auch der langjährige vertraute Freund Kants. Die merkwürdige Synthese der Lehren Adam Smiths mit denen Kants, die man im Wirken und Walten der preußischen Reformer[3]) sieht, die hohe Bedeutung, die bei ihnen allen dem Überindividuellen zuerkannt ist, sie hat eine ihrer bedeutendsten Quellen in der Lehrtätigkeit von Kraus. Man kann keinen bloßen Nachbeter in dem Manne sehen, von dem Stein sagte[4]):

---

1) Näheres über die zollpolitische Stellung Ostpreußens in Max Lehmann, Freiherr vom Stein, Bd. I S. 340.

2) Über Chr. J. Kraus, vgl. vor allem die Vorreden zu seinen nach seinem Tode von Hans Jakob von Auerswald und anderen, darunter Herbart und Süvern, herausgegebenen Vermischten Schriften (in Bd. VIII seine Biographie von Christian Voigt) und zu seiner „Staatswirtschaft". Neuerdings: Erich Kühn, Der Staatswirtschaftslehrer Chr. Jak. Kraus und seine Beziehungen zu Adam Smith. Königsberg 1902, daneben Judith Grünfeld, Die leitenden sozial- und wirtschaftspolitischen Ideen in der deutschen Nationalökonomie usw. Wien 1913, S. 37f. Über die Angriffe der Romantiker und namentlich Adam Müllers auf ihn s. u. S. 52f. Weitere Literatur über Kraus im Handw. d. Staatsw. Bd. VI, S. 219.

3) Über die Stellung der Reformer zu Kant ist viel geschrieben und gestritten worden. Die ganze Frage bedarf noch der Klärung, die vielleicht durch die Lösung der von der Kantgesellschaft gestellten Preisaufgabe gebracht wird. Stellung nimmt auch Arno Friedrichs, Klassische Philosophie und Wirtschaftswissenschaft. Gotha 1913, S. 61 ff.

4) Varnhagen von Ense, Denkwürdigkeiten meines Lebens, Bd. III S. 176.

„die ganze Provinz hat an Licht und Anbau durch ihn zugenommen, seine Belehrung drang in alle Zweige des Lebens und in die Regierung und Gesetzgebung ein. Hat er keine neuen glänzenden Ideen aufgestellt, so ist er dafür auch kein ruhmsüchtiger Sophist gewesen, und die einfache Wahrheit klar und rein vorgetragen und auf ihren richtigen Ausdruck gebracht und Tausenden von Zuhörern erfolgreich mitgeteilt zu haben, ist ein größeres Verdienst als durch Geschwätz und Paradoxien Aufsehen erregt zu haben. Aber so verhält es sich nicht einmal: Kraus war kein Nachbeter. Kraus hatte eine unscheinbare und doch geniale Persönlichkeit, die seine Umgebung mächtig ergriff. Er hatte Blitze neuer Einsichten, großer Anwendungen und setzte uns durch sein unerwartetes Urteil oft in Erstaunen. Wenn er indes sein ABC vortrug, suchte er das B nicht hinter das C zu setzen und eine solche Neuerung als geistreich auszuschreien." Der Minister von Schroetter aber sorgte dafür, daß unter den Beamten die staatswissenschaftlichen Kenntnisse verbreitet und die Ideen Adam Smiths bekannt wurden, indem er allen Studierenden, die in der Verwaltung angestellt werden wollten, zur Pflicht machte, sich durch Zeugnisse von Kraus auszuweisen, daß sie seine Vorlesungen mit Nutzen angehört hatten.[1]) Hoffmann hat später bei der Ausgabe der Staatswirtschaft von Kraus mitgearbeitet.[2])

Aufs engste befreundet war Kraus mit Hans Jakob von Auerswald[3]), auf dessen Gute Faulen er wohl zuerst auf volkswirtschaftliche Fragen aufmerksam gemacht worden war. Auerswald, geboren am 25. Juli 1757, war nach mehrjährigem Dienste als Offizier im Jahre 1787 als landrätlicher Assistent in die Verwaltung eingetreten. Bis zu seiner Ernennung zum Präsidenten der Kammern in Marienwerder und Bromberg war er kraft königlichen Auftrages mit Ordnung des ländlichen Kreditwesens in Ost- und Westpreußen und vor allem mit der Gründung der westpreußischen Landschaft nach dem Muster der schlesischen beschäftigt gewesen. Im Jahre 1802 wurde er zum Präsidenten der Königsberger Kammer ernannt. Seit langem ist man auf die Tätigkeit dieser Kammer, in deren Gewerbeabteilung

1) Kraus, Staatswirtschaft, Bd. I S. III. Königsberg 1808.

2) Ebenda S. IX.

3) Über Auerswald siehe u. a. Johannes Voigt, Beiträge zur Geschichte der Familie von Auerswald. Königsberg 1824. Usinger, Art. in der Allgem. d. Biogr. Bd. I, S. 624ff.; neuere Literatur über Auerswald fehlt.

also Hoffmann jetzt im Jahre 1803 eintrat, aufmerksam geworden und sieht in ihrer Tätigkeit die wichtigste Vorarbeit für die Reformgesetzgebung nach dem Krieg. Noch fehlt es an einer erschöpfenden Darstellung, die sich auch nur auf Grund des Studiums der Akten der Königsberger Kammer vornehmen ließ. Heute sind nur zwei Namen neben dem von Auerswald bekannt geworden: Wilckens[1]) und Heidemann[2]). Morgenbesser[3]), der viel genannt wird, gehörte damals der Regierung an, und Frey[4]), der Vater der Städteordnung, war Polizeidirektor im Dienste der Stadt. Erwähnt sei noch, daß in den Jahren 1805—1807 auch Heinrich von Kleist als Assessor Mitglied der Kammer war. In naher Beziehung zur Königsberger Kammer stand auch Theodor von Schön, der seit 1802 als Rat im Generaldirektorium arbeitete. Er war wohl der begeistertste und uneingeschränkteste Bewunderer Englands und Adam Smiths, „die Übertragung und Anwendung der Adam Smithsschen Ideen bildete für ihn den Inhalt und die Aufgabe seines politischen Handelns". Als Schwiegersohn Auerwalds stand er in besonders engem Verhältnis zu diesem. „Zum Schutz und Trutz am Grabe Schöns"[5]) ist viel geschrieben. Einst verehrt als Provinzialheros wurde er lange unterschätzt, indem für seine Beurteilung die herbe Charakteristik Max Lehmanns und Treitschkes maßgebend ward. Heute ist seine „Rettung" wohl endgültig gelungen.[6]) Ihm scheint Hoffmann in dieser Zeit besonders nahegetreten zu sein.

Eine der wichtigsten Aufgaben, die sich die ostpreußische Kammer stellte, um die neuen Ideen in die Praxis umzusetzen, war das Problem der Bauernbefreiung.[7]) So schreibt der schon zitierte ano-

---

1) Über Wilckens vgl. Meier, Verwaltungsorganisation S. 136, 452. S. u. S. 54.

2) Über Heidemann, dem späteren Oberbürgermeister von Königsberg, vgl. August Seraphin, August Wilhelm Heidemann. Königsberg 1913.

3) Über Morgenbesser, E. v. Meier a. a. O. S. 137. Derselbe, Französische Einflüsse usw. Bd. II, S. 179 ff.; E. Loening, Abhandlungen und Aufsätze Bd. I. 137 f.

4) Über Frey, Königl. preuß. Staats-, Kriegs- u. Friedenszeitung Nr. 53, Königsberg den 2. Mai 1831; v. Petersdorff, Deutsche Männer und Frauen; Max Lehmann, Der Ursprung der Städteordnung von 1808. Preuß. Jahrb. Bd. 93, S. 471.

5) Titel einer im Jahre 1875 erschienenen anonymen Schrift.

6) Vgl. dazu M. Baumann, Theodor von Schön. Seine Geschichtsschreibung und seine Glaubwürdigkeit. Berlin 1910; sowie Friedrich Thimme, Eine Rehabilitierung Theodor von Schöns. Forschungen zur brand.-preuß. Geschichte, 23. Bd., 1910; Derselbe in Anm. zu E. v. Meiers Verwaltungsorganisation S. 454.

7) Vgl. zum folgenden Knapp, Die Bauernbefreiung I, S. 81; II, S. 102 ff.; C. Joh. Fuchs, Artikel Bauernbefreiung. Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. I. S. 365.

nyme Reisende[1]) von dem Geheimen Regierungsrat Morgenbesser aus dem Jahre 1799, es solle besonders in seinem Plane liegen, die „Leibeigenschaft", wo nicht ganz aufzuheben, doch wenigstens unschädlich und erträglich zu machen.

Wir wissen zwar heute, daß von einer eigentlichen Leibeigenschaft in Ostpreußen damals nicht mehr die Rede sein konnte, daß es sich vielmehr darum handelte, die Erbuntertänigkeit der Privatbauern und die Frondienste der Domänenbauern aufzuheben, daß „die Beseitigung der ganzen in den gutsherrlich bäuerlichen Verhältnissen liegenden Arbeitsverfassung" (Fuchs) in Frage stand. Bald nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III., nach der Erbhuldigung in Preußen hatte sich unter den untertänigen Bauern das Gerücht von einer Aufhebung der Dienste verbreitet, und am 17. Juli 1798 forderte der König den Provinzialminister von Schroetter auf, sich über den Zustand der Erbuntertänigkeit und über die Verpflichtung der Untertanen zum Scharwerk zu äußern. Wie Knapp berichtet, hieß es in dem Schroetterschen Bericht, die sehr verbreitete Erbuntertänigkeit übe einen großen Druck auf das physische und moralische Befinden aus. Das wäre immer gefühlt worden, jetzt aber umsomehr, als überall elende Freiheitsprediger die Bauern aufhetzen und die Behörden behelligen. Trotz aller Schwierigkeiten sei die Aufhebung der Erbuntertänigkeit notwendig, denn solange sie bestehe, diene sie den „anarchistischen Ruhestörungen" zum unfehlbaren Anhaltspunkt. Aber man müsse eine politisch ruhige Zeit abwarten, nach und nach, nicht auf einmal vorgehen und Entschädigungen feststellen Ein Vierteljahr später muß die Kammer um Erlaß einer Bekanntmachung bitten, da sie besorge, der irregeleitete gemeine Mann werde im nächsten Frühjahr auf allgemeine Verabredung die Dienste verweigern. Am 2. November 1798 erging zwar eine Kabinettsorder, nach der die gewünschte Bekanntmachung durch den König gebilligt, zugleich aber etwas Bestimmtes über die Erbuntertänigkeit in dieser Bekanntmachung zu sagen befohlen wurde. Während die am 11. Januar 1799 erlassene Bekanntmachung nur die Verheißung enthielt, der König sei beschäftigt, solche Vorschriften zu erteilen, daß Fleiß und Arbeit gehörig belohnt und jeder Ackermann aufgemuntert würde, keine Mühe zu sparen, um zu seinem und der Seinigen Vorteil aus seinem Lande den bestmöglichen Ertrag

1) a. a. O. S. 38.

zu ziehen, erging am 18. März 1799 die bekannte Kabinettsorder, durch die das Scharwerk bei neuverpachteten Ämtern aufgehoben wurde. Durch die Instruktion vom 30. Oktober 1799 für Westpreußen, die am 27. Oktober 1801 auch für Ostpreußen und Littauen eingeführt wurde, wurden die Scharwerksdienste in den königlichen Domänenämtern überhaupt abgeschafft.

Die zweite Frage, mit welcher die Kammer zu Königsberg fortdauernd beschäftigt war, war die der Milderung des Zunftzwanges und der Aufhebung der Bannrechte. Im Laufe des 18. Jahrhunderts hatte die preußische Regierung fortdauernd versucht, das Zunftwesen zu reformieren.[1]) Aber alle Versuche schlugen fehl, und doch waren sich wohl Wissenschaft und Verwaltung selten so einig, wie in der Frage der Aufhebung der Zünfte. Nicht als ob sich nicht auch Freunde der Zünfte gefunden hätten. Aber seitdem im Februar 1776 Turgot Ludwig XVI. zur Aufhebung der Zünfte bestimmt hatte, kam diese Frage trotz des ephemeren Charakters dieser Maßregel in Deutschland nicht mehr zur Ruhe. Nur noch wenige waren es, die die alte Handwerksverfassung verteidigten. Moeser freilich ging sogar der Reichsschluß von 1731 zu weit. In Ostpreußen handelte es sich zunächst um die Aufhebung der Leinwandweberzunft.[2]) Seit dem Jahre 1802 fanden Erwägungen darüber statt, welche Mittel zur Verbesserung der Leinwandmanufakturen dienen können. Die westpreußische Kammer, an deren Spitze noch Auerswald stand, schlug vor, die Leinenweberei auf dem Lande freizugeben und nur die, welche Lehrlinge annehmen wollten, zu zwingen, das Meisterrecht zu gewinnen und sich zum Gewerk zu halten. In den daraufhin ergangenen allerhöchsten Spezialbefehlen vom 11. Oktober und 2. Dezember 1802 an die westpreußische und ostpreußische Kammer wird der Annahme Ausdruck gegeben, daß die Kammer mit den neuen geläuterten Sätzen der Gewerbepolizei vertraut sei. Und als Hans Jakob von Auerswald Präsident in Königsberg geworden war, antwortete die Kammer in ihrem Bericht vom 7. April 1803: gegen eine Entschädigung sei eine Aufhebung des Zunftzwanges auf dem Lande unbedenklich, und im Verlaufe der Zeit könne auf Einschränkung des städtischen Zunftzwanges durch Ansetzung unzünftlerischer Leinenweber

1) Schmoller, Das brandenburg-preußische Innungswesen von 1640—1800 in Umrissen und Untersuchungen. S. 314—456.

2) Zum folgenden Rohrscheidt, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit, S. 204 ff.

in den Städten Bedacht genommen werden. Man müsse aber allmählich und stufenweise vorschreiten. Sehr viel energischer sprach sich ein im Jahre 1803 anonym zu Königsberg erschienenes Buch, Das Interesse des Menschen und Bürger an den bestehenden Zunftverfassungen, aus. Es war wohl kein Geheimnis in Königsberg, daß der Verfasser dieses Werkes der neuernannte Kammerassessor Johann Gottfried Hoffmann war.

Es war nötig, die Ideen und die Reformpläne, mit denen die ostpreußische Kammer, in deren Kreis Hoffmann jetzt trat, sich beschäftigte, kurz zu streifen. Wir wissen wenig über die Gedanken und Absichten, mit denen der jetzt 38jährige sein neues Amt antrat. Über seine Entwicklung bis zum Antritt des Staatsamtes hat sich Hoffmann später kaum ausgesprochen. Der erwähnte Aufsatz von 1798 über die französische Revolution und sein Buch vom Jahre 1803 sind die einzigen Quellen, aus denen wir entnehmen können, wie Hoffmann damals dachte. Spricht er sich in beiden als Anhänger der neuen Ideen aus, so dürfen wir doch wohl aus seinem späteren Leben und Wirken schließen, daß der Untergrund seines Denkens und seiner Ansichten in dem Staate und in der Regierung Friedrichs des Großen lag. Trotz aller Neuerungen und Reformen steht er doch nach wie vor auf dem Boden des aufgeklärten Absolutismus und des Polizeistaates. Es ist ja auch von diesem Standpunkt aus ein Gegensatz zu dem Korporationswesen durchaus erklärlich, und Sätze in dem Buch von 1803, wie die: „Was sind die Zunftverfassungen uns jetzt? — Ein Hindernis, daß die öffentliche Polizei an die Stelle der Privatpolizei trete"[1]), weisen darauf hin.

Die größte Schwierigkeit bei der Aufhebung der Zünfte sieht Hoffmann darin, daß wohlerworbene Rechte verletzt werden können. „Aber es muß eine Zeit kommen, schreibt er, wo endlich die Belastung der durch die Gerechtigkeiten eingeschränkten Gewerbe eine so drückende Auflage für die Nation wird, daß sie sich weigert, fernerhin die Zinsen, welche die Vorwelt auf sie angewiesen hat, zu zahlen; d. h. es muß eine Zeit kommen, wo die Arbeit der Zünfte wegen der Zinsen, welche sie für die Gerechtigkeiten aufbringen müssen, eine so teure wird, daß man den Gewerkszwang aufhebt und dadurch alle Inhaber von Gerechtigkeiten Bankrott macht. Es ist augenscheinlich, daß nur die Furcht vor den schrecklichen Folgen eines solchen Bankrotts schon jetzt

1) a. a. O. S. 46.

noch allein die Freigebung der Gewerke verhindert." [1]) Die Belastung der Bevölkerung durch die Zunftverfassung berechnet Hoffmann auf jährlich 7 Mill. Tlr., bei der damaligen Bevölkerung Preußens macht das einen Taler auf den Kopf. Trotz schlechterer anderer Verhältnisse kann ein Landhandwerker billiger arbeiten. „Da die Befreiung des Landmanns, so sagt Hoffmann, in naher Zukunft erfolgen muß, so wird alsdann dem zünftigen Arbeiter nur die Wahl übrig bleiben, ob er auch seine Fesseln aufgeben und die Früchte eines freien fleißigen Lebens genießen, oder ob er geduldig seiner Verarmung entgegensehen und zum Tagelöhner des wohlhabenden Landmanns herabsinken will." Daß die Zünfte sich selber auflösen, ist nicht zu erwarten. Der Staat muß daher eingreifen, aber vorsichtig und ohne Verletzung wohlerworbener Privatrechte. Die Verbindung mit ausländischen Zünften ist aufzuheben und die Gerechtigkeiten sind nach einem festen Plan abzulösen. Die zukünftige Gestaltung der Gewerbeverfassung denkt Hoffmann sich folgendermaßen: eine neue Innung wird nicht privilegiert. Die Annahme eines Lehrlings geschieht durch Anmeldung bei der Polizei und Verpflichtung des Meisters, den Lehrling auszubilden. Am Ende der Lehrzeit stellt auf Zeugnis des Meisters die Polizeibehörde den Gesellenbrief aus, der im ganzen Staat anerkannt wird. Die Niederlassung als Meister kann nur nach Nachweis der Lehrzeit, eines zweijährigen Dienstes als Geselle und des, nach dem Ermessen der Polizei zu bestimmenden, zum Gewerbebetrieb nötigen Kapitals erfolgen. Außerdem muß das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt sein. Die Niederlassung kann zunächst nur an einem bestimmten Ort erfolgen. Nach Ablauf von fünf Jahren aber muß jedes Gewerbe den Betreffenden als Meister aufnehmen. Innungen von drei Mitgliedern und das Müllergewerke werden sofort aufgehoben. Die Müller bedürfen aber ihrer wichtigen Tätigkeit wegen einer besonderen Polizeiaufsicht. Bei zwischen den Gewerken streitigen Arbeiten sollen alle in Betracht kommenden Gewerke gleichmäßig sich zu beteiligen berechtigt sein. Sofort aufzuheben sind die Geschenke an wandernde Gesellen, die Beschränkungen der Meister in der Zahl der anzunehmenden Gesellen, die Bestimmung, daß ein Geselle, der die Arbeit aufgekündigt hat, nicht mehr an demselben Orte bei anderen Meistern arbeiten dürfe, die Verweigerung der Aufnahme unehelicher

---

1) Näheres über Hoffmanns Stellung zu den Gerechtigkeiten siehe Kapitel IV.

Kinder zu Lehrlingen, sowie die Meisterstücke. Der Wanderzwang ist wenigstens einzuschränken. Hoffmann schließt sein Buch mit der Aussicht, daß sich, allen entgegenstehenden Hindernissen zum Trotz, der Geist der Zeit durchsetzen werde. „In der Tiefe wühlt der volle Strom unablässig an den Hindernissen, welche ihn aufzuhalten trachten. . . . Man nenne es einen schönen Traum, dieses ewige Streben vom Mangelhaften zum Vollkommenen; es kommt nicht darauf an, über Vorstellungen zu rechten. Möge aber der Glaube daran, daß dieses Streben im ganzen wirke, walte und überwinde, niemals in einem Herzen erkalten, das dieses Notankers bedarf, um mitten unter den Stürmen des Lebens niemals das Vertrauen auf die bessere Natur des Menschen zu verlieren . . . Die Zeit hat mannigfaltige Fesseln gelöst, sie wird auch die Bande des Gewerbefleißes lösen, welche sie schon gelüftet hat. Heißt Regieren im schönsten Sinne, vorsichtig die Hindernisse wegräumen, welche Einseitigkeit, Unwissenheit und Trägheit dem allgemeinen Wohle entgegensetzen, so ist nicht mehr zweifelhaft, was auch in diesem Punkte von hellsehenden Regierungen zu erwarten ist."

Die Reformtätigkeit der ostpreußischen Kammer wurde jäh unterbrochen durch die Kriegsereignisse der Jahre 1806 und 1807. Viel dringendere Fragen traten an sie heran. Nachdem die Franzosen am 16. Juni 1807 Königsberg besetzt hatten, legten sie der Provinz Ostpreußen eine Kriegskontribution von 8 Mill. Frcs. auf, der Stadt Königsberg aber eine solche von 4 Mill.[1]) Es erhob sich die Frage, wie Stadt und Land diese für die damalige Zeit ungeheuerliche Summe aufbringen sollten. Nur ein kleiner Teil der Kontribution konnte gleich berichtigt werden. Für das übrige gaben Königsberger Kaufleute Wechsel, die nun eingelöst werden mußten.[2])

---

1) Näheres über die Kriegskontribution siehe in P. Czygan: Die Publikanda des Magistrats zu Königsberg im Jahre 1807. Programm der städtischen Realschule zu Königsberg. 1893 und 1895, und derselbe: Zur Geschichte der französischen Kriegskontribution der Stadt Königsberg, 1894.

2) Hierzu und zum folgenden vgl. Kgl. Staatsarchiv zu Königsberg, o. P. $2^{a\ b}$ Kontributions-Registratur Nr. 1, die französische Kontribution betreffend; außerdem Chr. Jak. Kraus, Über die Mittel, das zur Bezahlung der französischen Kriegsschuld erforderliche Geld aufzubringen (in Vermischte Schriften, Bd. II, S. 49 ff.). Max Lehmann, Der Ursprung der preußischen Einkommensteuer (Preuß. Jahrb., Bd. 103, 1901. S. 17 ff.); derselbe, Freiherr vom Stein, Bd. II, S. 185 ff.; vgl. dagegen E. v. Meier, Französische Einflüsse, Bd. II, S. 382.

Schon am 26. September 1806 hatte der Minister Freiherr vom Stein eine allgemeine Einkommensteuer für ganz Preußen vorgeschlagen, um die Mittel zu dem bevorstehenden Krieg aufzubringen; sie sollte nicht vor der Entschließung zum Krieg eingeführt und höchstens ein Jahr lang nach dem Kriege noch weiter bezahlt werden. Alles Einkommen unter 100 Tlr. sollte man frei lassen, dagegen war eine sehr starke Progression beabsichtigt. Mit 1 % beginnend, kam man schon bei 800 Tlr. auf 10 % und schloß bei 30 000 Tlr. mit 30 %. Weiter entschloß sich Stein zur Einführung der Selbstdeklaration. „(Dieser Weg) beweist, so heißt es in seiner Denkschrift[1]), von seiten der Regierung das Zutrauen zu der Moralität und Vaterlandsliebe der Nation, das sie verdient; er erleichtert das Geschäft, indem es jedem einzelnen zur Pflicht gemacht wird, den Betrag seines Einkommens darzustellen, und den Distriktsbehörden nur die Prüfung dieser Angaben übrig bleibt." Über die Deklarationen sollten Kommissionen urteilen, die auf dem Lande aus dem Landrat, den Kreisdeputierten und Abgeordneten der übrigen freien Grundbesitzer bestanden, in den Städten aber aus einem Magistratsmitglied und einigen Deputierten der Bürgerschaft zusammengesetzt waren. Die oberste Instanz bildete eine Provinzialbehörde, bestehend aus dem Kammerpräsidenten, dem Ständedirektor und je einem Deputierten der freien Gutsbesitzer und der städtischen Eingesessenen. Der Plan empfing die Billigung des Königs, kam aber infolge der schnellen und furchtbaren Niederlage der preußischen Heere nicht zur Ausführung.[2])

Es lag nahe, auf das Steinische Projekt jetzt zurückzugreifen. Christian Jakob Kraus aber, an den sich der Provinzialminister von Schroetter um ein Gutachten in dieser Angelegenheit gewandt hatte, lehnte die Einkommensteuer unbedingt ab.[3]) Ihm schien der Augenblick für eine äußere Anleihe durchaus geeignet zu sein. In Holland werde sie ohne weiteres zustande kommen; sollte aber die äußere Anleihe wider Erwarten nicht bis zu der verlangten vollen Summe gelangen, so wäre der Weg der inländischen Anleihe wohl der beste. Eine Einkommensteuer unter den jetzigen Verhältnissen schien ihm ganz

---

1) Siehe Lehmann, Ursprung usw., S. 14.

2) Über die Steinschen Pläne vgl. auch Staegemann an Scheffner, Berlin, 23. Sept. 1806 (in Rühl, Aus der Franzosenzeit, S. 4) . . . „Ich habe heute mit dem Minister vom Stein über eine einzuführende Vermögenssteuer deliberieret".

3) Kraus a. a. O.

beispiellos. Nie habe eine Regierung ihrem Volk, neben allen seinen gewöhnlichen Abgaben, noch eine zu einem so hohen Belauf hinansteigende Schatzung vom Einkommen aufgebürdet, außer in Zeiten des Krieges und beim Verschwinden des Kredites. Aber — „Unser Land hat Frieden, und es hat Kredit".

Ihm schloß sich Schroetter in seinem Immediatbericht vom 17. August 1807 an[1]): Unter den obwaltenden Umständen sei die Einkommensteuer geradezu ein Unglück für das Land. Alles werde in Verzweiflung geraten und der letzte Funke von Patriotismus erlöschen. So schien es, als ob man wirklich den bei dem gänzlich daniederliegenden öffentlichen Kredit doch aussichtslosen Weg einer äußeren Anleihe beschreiten werde. Da nahm die Sache eine andere Wendung durch zwei vom gleichen Tage erstattete Gutachten. Das eine rührte von dem Polizeidirektor Frey her und ward erstattet im Namen der städtischen Behörden, das andere von Johann Gottfried Hoffmann im Auftrage der Königsberger Kriegs- und Domänenkammer.

In seinem Promemoria, das Kriegsschuldenwesen der Stadt Königsberg betreffend,[2]) lehnt Hoffmann zunächst den Weg der auswärtigen Anleihe ab und glaubt, daß nur die Wahl zwischen einer Besteuerung des Vermögens und einer solchen des Einkommens bleibe. Er führte aus:

„Diese Besteuerung kann entweder von dem Vermögen oder von dem Einkommen erhoben werden. Die Besteuerung von dem Vermögen hat die wesentlichen Nachteile, daß

a) das Vermögen überhaupt schwerer auszumitteln ist als das Einkommen;

b) es fast unmöglich ist, das unproduktive oder tote Vermögen von den produktiven oder belegten abzusondern, und letzteres wieder nach dem Grade des Gewinnes, das es bringt, zu ordnen;

c) auch dennoch neben der Vermögenssteuer eine Einkommentaxe nötig sein würde, in Rücksicht derer, die kein Vermögen, aber ein bedeutendes Einkommen haben.

d) Eine Taxe auf das Einkommen hat dagegen bloß gegen sich, daß sie das tote Vermögen nicht trifft. Aber es ist überhaupt zweifelhaft, ob letzteres ein Gegenstand der Besteuerung sein könne; denn

---

1) S. Lehmann, Ursprung usw. S. 17.

2) Kgl. Staatsarchiv zu Königsberg, a. a. O. Vol. II.

aa) sehr beträchtliche Massen von toten Vermögen lassen sich gar nicht mit Bestimmtheit ausforschen, z. B. Pretiosa und bares Geld;

bb) bei vielen Gegenständen wird es unbestimmbar bleiben, ob sie totes Vermögen sind; z. B. Bibliotheken und Kunstsammlungen, die auch in gewissen Verhältnissen ebenso Werkzeuge des Erwerbs genannt werden können als das Werkzeug des Handarbeiters.

cc) Wer vom toten Vermögen Steuer zahlen soll, muß diese immer aus seinem schon besteuerten Einkommen nehmen und leidet mithin doppelt an demselben.

dd) Manchem ist totes Vermögen rein zur Last, er würde durch eine Besteuerung desselben doppelt leiden. — Sehr viele Grundbesitzer würden gern ihre schon lange leerstehenden Speicher verkaufen, welche ihnen jetzt nicht die Zinsen des Erwerbspreises, (die) Reparaturkosten und Grundabgaben tragen: es fehlt aber an Käufern.

ee) Endlich ist eine Beschatzung des toten Vermögens

überflüssig, insofern man damit die Reichen vorzüglich zu beschatzen sucht, indem dieses einfacher durch Steigerung der Prozente in der Steuer vom höheren Einkommen geschehen kann;

und nachteilig, insofern in ihr ein Reiz liegt, den Luxus mehr auf Verbrauch als auf Ansammlung von Sachen von Wert zu richten.

Alles Einkommen kann eingeteilt werden

A. in solches, welches seiner Natur nach ziemlich sicher und mithin mit Wahrscheinlichkeit bestimmbar ist. Und dieses wieder

a) in Einkommen aus einem dem Perzipienten angehörigen Fonds, der durch die Benutzung nicht aufgezehrt wird, z. B. Kapital und Grundstück;

b) oder in Einkommen, welches keinen bleibenden Fonds, den der Perzipient besitzt, hat, z. B. Besoldungen, Leibrenten usw.

B. oder in solches, welches von Zufälligkeiten so abhängig ist, daß es nur nach einer sehr schwankenden Schätzung angegeben werden kann, wie alles Einkommen aus Gewerben, es mag dies nun

aus Profit von angelegtem Kapitalvermögen,
oder aus Arbeitslohn,
oder aus beiden zugleich bestehen.

Vorausgesetzt, daß alles Einkommen zwar besteuert ist, jedoch der Steuersatz in dem Maße erhöht werden soll, in welchem das Einkommen weniger für dringendes Bedürfnis erforderlich ist, kann fol-

gendes Prinzip wenigstens als ein diesen Bestimmungen sich annähernder Vorschlag in Antrag kommen:

Alles Einkommen aus Zinsen von belegten Kapitalien und Grundstücken oder nutzbaren Gerechtigkeiten — sofern sie ein bestimmtes Einkommen gewähren — gibt

vom ersten Hundert zwei Drittel Prozent,
vom zweiten Hundert vier Drittel Prozent,

und so fort steigend von jedem Hundert zwei Drittel Prozent mehr, bis der Betrag der ganzen Abgabe von dem ganzen Einkommen 20 Prozent beträgt, welches bei 5900 Tlrn. Einkommen stattfinden wird.

Höheres Einkommen wird nur mit 20 Prozent belegt, da die Taxe, wenn sie ohne Beschränkung in dem angegebenen Verhältnis fortstiege, endlich das Einkommen absorbieren würde.

Einkommen aus Fonds, welche den Perzipienten nicht gehören, ist offenbar weniger wert, indem es weder stehend Kredit noch die Sicherheit des Genusses gewährt, welches mit Einkommen aus Fonds, die den Perzipienten gehören, verbunden ist. Ist das Geschäftsleben im Durchschnitt auf die Dauer von 30 Jahren beschränkt, so kann man das Einkommen dieser Art als eine dreißigjährige Leibrente ansehen, deren Wert für den landesüblichen Zinsfuß von 5 Prozent man findet, wenn man die Rente mit $15 \frac{37\,246}{100\,000}$ multipliziert.

Aber bei demselben Zinsfuß wird der Wert des Kapitals gefunden, wenn man die Zinsen mit 20 multipliziert. Es verhält sich daher der Wert des gleichen Einkommens aus Besoldungen und Leibrenten und aus Kapitalien und Grundstücken nach dieser Ansicht $15 \frac{37\,246}{100\,000}$ zu 20, das ist aber sehr nahe wie 3 zu 4.

Hiernach würde man die Besoldeten im gleichen Verhältnis mit den Kapitalisten besteuern, wenn man für das erste Hundert ihres Einkommens 2 Prozent nimmt, für jedes folgende Hundert mit einem halben Prozent steigt und das Maximum der ganzen Abgabe auf 15 Prozent des ganzen Einkommens ansetzt.

Einkommen aus Besoldungen in öffentlichen Diensten ergibt sich aus den Emolumenten-Tabellen, und es gehören nicht bloß die festen Gehalte, sondern auch die Emolumente dazu.

Einkommen aus ingrossierten Kapitalien weisen die Hypothekenbanken nach. Es ist aber billig, die Einkommen immer zu $^1/_{20}$ des

Kapitals oder 5 Proz. anzunehmen, da in einem höheren Zinsfuß eine Prämie für übernommenes und in einem niederen ein Rabatt für garantiertes Risiko liegt, die ohne Unbilligkeit nicht zur Besteuerung gezogen werden können.

Einkommen aus Immobilien zerfällt insofern in Rente des Eigentümers und Rente des Pächters, als durch Benutzung der Immobilien etwas produziert wird. Dies ist z. B. der Fall bei Äckern, aber nicht bei Wohnhäusern.

Die Rente des Eigners wird bei Wohnhäusern und nutzbarem Lande zu 5 Proz. des ausgemittelten Wertes des Grundstücks angenommen. Bei Häusern und ähnlichen Gebäuden, die offenbar jetzt den Erwerbspreis oder die Bautaxe nicht verzinsen, wird ein niedrigerer Zinssatz angenommen werden müssen, der von dem Magistrat gutachtlich vorzuschlagen sein dürfte.

Die Rente des Pächters wird auf die Hälfte der Rente des Grundbesitzers angeschlagen werden können. Nur liegt in der Natur der Sache, daß ingrossierte Schulden bloß insoweit von dem Wert des Grundstücks abgezogen werden, als die Rente des Grundeigners daraus bestimmt wird.

Benutzt der Eigner ein produktives Grundstück selbst, so zahlt er zugleich die Abgabe des Grundbesitzers und des Pächters.

Zum Beispiel, jemand besitze ein ländliches Grundstück bei der Stadt, das nach dem letzten Erwerbspreis auf 6000 Tlr. geschätzt ist, worauf 4000 Tlr. ingrossiert sind, und daß er selbst bewirtschaftet, so ist:

1. sein Einkommen als Grundeigner 5 Proz. aus 2000 Rtlr.,
   das ist 100 Rtlr. und er zahlt dann . . . . . 60 Gr.
2. sein Einkommen als Pächter $2\frac{1}{2}$ Proz. von 6000 Rtlr.,
   das ist 150 Rtlr. und er zahlt dann
   vom 1. Hundert $\frac{2}{3}$ Proz. . . . . 60 „
   „ 2. „ $\frac{4}{3}$ „ . . . . 60 „
   also überhaupt . . . . 2 Rtlr.

Alles übrige Einkommen muß auf Fassion[1]) ausgesetzt werden; findet der Magistrat diese offenbar unwahrscheinlich, so setzt er ihr eine Schätzung ex aequo et bono entgegen, welcher der **Fatent** entweder sich unterwerfen oder durch Vorlegung seines Vermögenszustandes nachweisen muß, daß er zu hoch geschätzt sei.

1) Selbsteinschätzung.

Bei den Gewerben bleibt nichts als eine bloße Klassifikation übrig, wozu folgendes vorgeschlagen wird.

Klasse		Nr.	
Klasse	I.	Nr. 1.	Knechte, Mägde.
		„ 2.	Bediente, Tagelöhner.
„	II.	„ 3.	Handwerker.
		„ 4.	Handwerker, welche bloß auf Bestellung arbeiten.
„	III.	„ 5.	Gesellen bei Künstlern und der Handlung. Belehnte Höker.
		„ 6.	Handwerker, welche — wenigstens größtenteils — für eigene Rechnung arbeiten.
„	IV.	„ 7.	Bloße Detailleurs.
		„ 8.	Mälzenbrenner, Branntweinbrenner.
„	V.	„ 9.	Reeder, Mäkler.
		„ 10.	Viehhändler, Fabrikunternehmer.
		„ 11.	Kaufleute mit Ausschluß der bloßen Detailleurs.
„	VI.	„ 12.	Justizkommissarien.
		„ 13.	Ärzte.

Nr. 1 zahlt $22^{1}/_{2}$ Gr. — jede folgende Nummer das Duplum der vorhergehenden, hiernach also Nr. 13 das 4096=fache oder 1624 Rtlr

Die Verteilung in die Klassen ergibt sich von selbst; die Verteilung in die Nummern, welche durch die Mannigfaltigkeit der Gewerbe notwendig wird, ex aequo et bono durch Schätzung. Der Anfangssatz von $22^{1}/_{2}$ Gr. beruht auf der Annahme, daß dasjenige, was gemeine Mägde und Knechte an Lohn und Kost empfangen, ohngefähr 50 Rtlr. wert sei, und sind dieselben hiernach mit der Hälfte des Satzes der Besoldeten, die 100 Rtlr. haben, angesetzt. Wer sich durch die Klassifikation prägraviert findet, muß das wahrscheinliche Maximum seines Gewerbeeinkommens mit Bestimmtheit nachweisen und wird damit wie ein Besoldeter besteuert.

Insofern Gewerbetreibende, Besoldungen, Zinsen und Kapitalien auf Hypthek und Grundstücke besitzen, müssen sie davon die in §§ 6, 7 bestimmte Abgabe besonders entrichten. Zinsen auf Kapitalien, die nicht auf Hypotheken belegt sind, sondern auf Wechseln, Billets au porteur oder andere Geldscheine ausgetan sind, können dagegen nur bei solchen Gewerbetreibenden besteuert werden, mit deren Gewerbe kein kaufmännischer Verkehr verbunden ist . . . .“.

Zum ersten Male tritt hier bei der Gewerbesteuer der Gedanke einer Klassifikation der Besteuerten auf. Neu war es für Preußen, fremde Vorbilder gab es mehrere. Lehmann weist darauf hin, daß der seinerzeit so einflußreiche Kameralist Justi[1]) schon ein österreichisches Gesetz vom Jahre 1755 als Beispiel für eine derartige Klassifikation herangezogen hat. Frey, der denselben Gedanken ebenfalls aufgenommen hat, beruft sich auf ein Gesetz desselben Staates vom Jahre 1799, in dessen § 14 es heißt: Da mehrere Klassen der Menschen im Staate vorgefunden werden, deren Nahrungserwerb unsicher und zweifelhaft und sich überhaupt nicht mit Sicherheit auf einen gewissen reinen jährlichen Ertrag ausmitteln läßt usw.[2])

Bei Hoffmann sowohl wie bei Frey findet sich der Steinsche Gedanke der Selbstdeklaration wieder. Bei Hoffmann allerdings nur für die Zinsen aus Kapital ohne Hypothek. Frey ist in der Frage der Progression der weit radikalere. Während Hoffmann bis zu höchstens 20 Proz. geht, kennt Frey, hier doch wohl dem Vorbild des Konventsgesetzes von 1793 folgend, kein Maximum der Progression. Im Gegensatz zu diesem Gesetz hatten aber beide die Freilassung eines Existenzminimums nicht vorgesehen. Im wesentlichen kam der Hoffmannsche Entwurf zur Ausführung, nur wurde im Sinne Freys die Selbsteinschätzung überall eingeführt und auch dessen Tarif für die Gewerbesteuer zugrunde gelegt.

So interessant der Hoffmannsche Entwurf namentlich durch seine scharfe Trennung der Einkommen nach ihrer verschiedenen Quelle auch ist, es scheint doch so, als habe er nicht seinen eigentlichen Ideen entsprochen. Max Lehmann meint, er habe ihn unter einem starken Druck, sei es von Personen, sei es von Verhältnissen ausgearbeitet. Jedenfalls entschloß er sich erst nach längerem Zögern, das was er für Königsberg vorgeschlagen, auch auf die Provinz auszudehnen. Zunächst redete er nur von einer Grund- und Gewerbesteuer[3]) Auf Drängen Auerswalds arbeitete er dann doch eine Einkommensteuer aus,

---

1) Dessen Staatswirtschaft (1755) Bd. II. S. 421 ff.

2) Lehmann, Ursprung usw. S. 19.

3) Promemoria, die Auflage zur Tilgung der Kriegskontribution von 8 Mill. Franken betreffend. Königsberg, 21. Oktober 1807. Für das folgende haben dem Verfasser die Akten nicht vorgelegen, er folgt hier der Darstellung von Max Lehmann, a. a. O., S. 21 ff.

aber ohne, und hier folgte er ganz Adam Smith, eine Kapitalrentensteuer. Adam Smith[1]) sagt: „If he (the employer) was taxed directly in proportion to the whole profit, he would be obliged either to raise the rate of his profit, or to charge the tax upon the interest of money. Und von dem proprietor of stock, dem citizen of the world, erklärt er: „By removing his stock he would put an end to all the industry, which it hat maintained in the country, which he left. Stock cultivates land; stock employs labor! Not only the profits of stock, but the rent of land and the wages of labor would necessarily be more or less diminished by its removal“. Hoffmann meint, jetzt, wo bei einem Retablissement die Frage nach Anleihen besonders groß sein werde, das Angebot von Darlehen aber sehr gering sei, werde es dem Besitzer von Kapitalien möglich sein, die Bedingungen, unter denen er ausleihen wolle, nach seinem Belieben zu stellen. So treffe man im Grunde mit einer Kapitalrentensteuer doch immer nur wieder den Gewerbetreibenden. Es ist hier zum ersten Male der Grundgedanke der Hoffmannschen Steuerlehre zu finden, den er später immer und immer wieder geltend gemacht hat: die Lehre von der Überwälzung. Nur um den Rentner nicht ganz frei zu lassen, solle man ihn in die Klasse der Gewerbetreibenden setzen, deren Lebensart und Aufwand dem seinigen gleichkomme. Die im Grunde wohl gemütlich begründete Abneigung gegen die Einkommensteuer tritt hier zutage, jene Abneigung, die in dem Zwang zur Steuerdeklaration ein Eindringen in die tiefsten und persönlichsten Verhältnisse sah, wie es bei Adam Smith heißt: „the whole amount of the capital stock which any man possesses is almost always a secret and can scarce ever be ascertained with tolerable exactness. An inquisition into every man's private circumstances . . . would be a source of such continual and endless vexation as no people could support“. Auch das fiskalische Vermögen sollte frei bleiben, ebenso die Beamtengehälter, ganz konsequent; tatsächlich sind die Beamten diejenigen, denen eine Steuerüberwälzung am schwersten, wenn nicht unmöglich gemacht ist.

Auerswald korrigierte den Provinzial-Steuerentwurf im Sinne der städtischen Steuer um; allerdings wurde eine Progression nur für die Gehälter vorgesehen, und außer bei landwirtschaftlichen Grundstücken,

---

1) Adam Smith, Ausgabe von 1791 (Basel) Bd. IV, S. 202.

die als sicherster Besitz $4^1/_2$ Proz. zu steuern hatten, durchweg 3 Proz. erhoben. Stein überwies die Entwürfe, nachdem auch Schroetter sich zum Prinzip der Einkommensteuer bekehrt hatte, Theodor von Schön und dem damaligen Bankpräsidenten Staegemann zur Begutachtung. Schön äußerte sich enthusiasmiert: selten sei wohl eine Steueranlage so wissenschaftlich richtig aufgestellt, als dies hier der Fall sei. „Es ist ein vollkommen konstruiertes Ganze; man kann beinahe von der kleinsten Position annehmen, daß sie wissenschaftlich begründet (notwendig) sei. Außer England konnte nur in einer Stadt, wo Staatswirtschaft und das Finanzwesen zur Wissenschaft erhoben und dies ins Leben übergegangen ist, ein solcher Plan aufgestellt und angenommen werden." Wenn er weiter vorschlug, die Steuer für die übrigen Provinzen als Vorbild gelten zu lassen, so wurde dem in der nächsten Zukunft gefolgt; in der Kurmark und in der Neumark, in Pommern und Schlesien hielt man sich an das ostpreußische Muster.[1]) Wie dann die Steuerpläne in den einzelnen Provinzen, zuerst wiederum in Ostpreußen, zum Zusammenrufen der Generallandtage geführt haben, kann hier nicht erörtert werden.

Im Sommer 1807 war Kraus gestorben. Die Universität und der Kammerpräsident Auerswald, der seit 1805 Kurator der Universität war, schlugen als seinen Nachfolger J. G. Hoffmann vor, der schon seit einiger Zeit als Privatdozent an der Universität Königsberg gelehrt haben muß.[2]) Der Minister von Schroetter übermittelte den Vorschlag der Universität an den König und unterstützte ihn.

Am 27. September 1807 beantragte v. Schroetter beim König[3]), den Lehrstuhl für praktische Philosophie und der kameralistischen Wissenschaften, den Kraus inne hatte, dem Antrag vom Senat und Kurator der Königl. Akademie gemäß zu teilen und „dem hiesigen Kammerassessor, Magister Hoffmann, welcher nach dem Zeugnis des Kurators und Senats durch seine früher mit Beifall und Nutzen an der hiesigen Universität gehaltenen Vorlesungen sein Lehrtalent bereits bewiesen und

---

1) Vgl. Schönbeck, Die Einkommensteuer unter den Nachfolgern Steins. Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte, Bd. 25, 1912, S. 117 ff.; Mamroth, Geschichte des preußischen Steuerwesens im 19. Jahrhundert, Bd. I S. 628; Grätzer, Die Entstehung der preußischen Klassen- und Einkommensteuer. Berlin 1884.

2) Näheres über den Zeitpunkt der Habilitation Hoffmanns hat sich nicht feststellen lassen.

3) Geh. St. Arch. Rep. 89. A. XXIX. Vol. I. Fol. 1.

sich durch einzelne Schriften über kameralistische Gegenstände auch schon vorteilhaft bekannt gemacht und überdies in den letzten drei Jahren durch seine Arbeiten bei der hiesigen Kriegs- und Domänenkammer genaue Bekanntschaft in den Kammergeschäften erworben hat, als Lehrer der kameralistischen Wissenschaften mit dem .... von dem verstorbenen Professor Kraus bezogenen Gehalt und Emolumente weniger einer Summe von 150 Rtlrn. zu bestätigen." Die Professur für praktische Philosophie solle dem Professor Krug übertragen werden. Kraus hatte einen Gehalt von 600 Rtlr. bezogen. Diesem Antrag gemäß wurde Hoffmann zum ordentlichen Professor der Staatswissenschaften in Königsberg ernannt und begann im Wintersemester 1807/8 seine Vorlesungen an der Universität. Ende April 1808 schlägt Schroetter vor[1]), ihm auch die Stelle eines Rendanten an der Universität und Oberinspektors am Collegium Albertinum (dem Universitätsgebäude) zu übertragen, mit einem Gehalt von 350 Rtlrn. und freier Wohnung neben seiner bisherigen Stelle. Die Vorschläge der Universität seien durchaus ungeeignet. Man wolle Hoffmann, den man eben erst vorgeschlagen, wieder hinausdrängen. Es scheint, daß es im Wintersemester zu Streitigkeiten zwischen Hoffmann und anderen Mitgliedern des Professorenkollegiums, namentlich seinem früheren Freunde Wald gekommen war. Zunächst wurde der Vorschlag Schroetters nicht genehmigt. Aber am 15. Mai wiederholt[2]) er ihn und begründet ihn namentlich damit, daß Hoffmann im Bauwesen erfahren sei und der Oberinspektor des Collegii Albertini die Reparaturarbeiten an der Universität zu leiten habe, ferner wäre er Bibliothekar der Universitätsbibliothek und die Bibliothek befinde sich im Gebäude des Collegii Albertini, in dem Hoffmann Dienstwohnung nehmen solle. Außerdem habe er bei Übernahme seiner jetzigen Stelle nur noch 929 Rtlr. Gehalt gegen 1168½ in seiner Stellung als Kammerassessor, „einer Aufopferung, die er bloß aus Vorliebe zu seinem inneren Beruf gemacht hat", so daß ihm die Zulage wohl zu gönnen sei. Darauf wurde der Vorschlag Schroetters vom König gebilligt.

Die Inspektorwohnung in dem Hause der Universität, die Hoffmann jetzt bezog, befand sich, nachdem sie während des Krieges als Lazarett benutzt worden war, in einem schrecklichen Zustand: ohne Öfen und Fenster, die Türen ohne Schlösser; dazu war das zur Reparatur

1) a. a. O. Vol. I Fol. 152.
2) a. a. O. Vol. II Fol. 15.

nötige Material damals teils gar nicht, teils nur um hohen Preis zu beschaffen. Es entspann sich auch noch ein langer Streit darüber, wer denn eigentlich die Kosten der Wiederherstellung zu tragen verpflichtet sei.[1])

Über Hoffmanns Lehrtätigkeit in Königsberg ist nicht viel zu erfahren, einige seiner damaligen Schüler sind ihm sein Leben lang nahe geblieben, so Karl Friedrich Wilhelm Dieterici, mit dem er noch Jahrzehnte hindurch zusammen arbeiten sollte, und Hagen, der später den von Hoffmann doch eigentlich begründeten Lehrstuhl für Staatswissenschaft in Königsberg einnahm.

Es scheint, daß Hoffmann neben seiner Professur auch die Stelle als Kammerassessor beibehielt, wenn auch ohne Gehalt. Jedenfalls wurde er vielfach zu Regierungsgeschäften herangezogen. Über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung in Königsberg in den Jahren 1807 und 1808 äußerte sich Schön, einer der Hauptbeteiligten, später[2]): „Von einer büreaumäßigen Verhandlung über die aufzustellenden Grundzüge des Staates, mit Vortrag, Verhandlung und Genehmigung, war im Jahre 1808 in Königsberg gar nicht die Rede. Niemand und auch kein Beamter war als solcher offiziell dazu berufen. Herr von Rehdiger war ein unabhängiger Privatmann und bearbeitete die Repräsentation. Scheffner, Hoffmann, Schmalz, Nicolovius usw. lieferten Arbeiten zur neuen Ordnung der Dinge. Staegemann, Altenstein und ich waren offiziell nur berufen, als Generaldepartement die Administration, wie sie war, in der höchsten Stelle fortzuführen. Nur von Altenstein weiß ich, daß er den Behörden-Schematismus, von dem Stein auch mit uns gesprochen, aufzustellen beauftragt war, welcher Schematismus zwar gedruckt wurde, aber so, wie er aufgestellt war, nicht veröffentlicht wurde. In Beziehung auf die neue Ordnung der Dinge bildeten wir mit Stein eine unsichtbare Kirche, deren Haupt die Idee des Staats im Himmel war und in welcher Stein das jus circa sacra verwaltete. Von Genehmigen oder nicht Genehmigen, von Maximen oder Prinzipien war nicht die Rede, wir lebten und sprachen mit Stein, aber seine Bedenken und Unklarheit in einzelnen Punkten,

---

1) Prutz, Die Kgl. Albert-Universität zu Königsberg i. Pr. im 19. Jahrhundert. Königsberg 1894. S. 37 f.

2) Franz Rühl, Briefwechsel des Ministers nnd Burggrafen von Marienburg, Theodor von Schön mit G. H. Pertz und J. G. Droysen. Leipzig 1896. S. 15. Schön an Pertz, Preuß. Arnau, den 5. Januar 1848.

z. B. bei der Repräsentation, bei Aufhebung der Patrimonialjurisdiktion usw. hinderten uns nicht, in der Entwicklung des Staats vorzugehen, indem wir auf die Macht der Wahrheit und auf Steins guten Geist rechneten...".

Außer dieser Beteiligung an den allgemeinen Staatsgeschäften, für die außer diesem Zeugnis Schöns in den Akten kein weiterer Beweis zu finden war, ist Hoffmann aber auch noch weiterhin mit den Fragen der Gewerbepolitik beschäftigt. Schon in seinem Buche von 1803 hält Hoffman für den ersten und wichtigsten Schritt zur Gewerbefreiheit die Aufhebung der Müllerzunft.[1] Selbst einst Administrator eines großen Mühlenwerkes, kannte er die Verhältnisse im Müllergewerbe ganz genau. Aber die zerstreute Lage der Müller und die Gefahr, daß die Bevölkerung durch schlechte oder fahrlässige Arbeit mehr geschädigt würde, als durch schlechte Arbeit anderer Handwerker, machten doch eine Polizeiaufsicht notwendig, zumal eine vollständige Konkurrenz bei der Entlegenheit der Mühlen doch nicht stattfinden könne. Unter dem 26. Februar 1808[2]) erging ein Direktorialedikt an die ostpreußische Kammer mit der Aufforderung, ein Gutachten zu erstatten über die Frage der Aufhebung der Müllerzunft und darüber, ob, wenn die Aufhebung der Müllerzunft als zu schwierig befunden werde, man dann nicht verfügen könnte, daß neue Mühlen auch von unzünftigen Meistern angelegt und betrieben werden dürften. Mit der Abfassung des Gutachtens wurde Hoffmann betraut. Hoffmann sprach sich für völlige Aufhebung der Müllerzünfte aus. Gerade der jetzige Zeitpunkt schien ihm besonders geeignet. Die Zeit der halben Maßregeln wäre jetzt vorüber. Man dürfe die vorhandene Krisis nicht ungenützt vorübergehen lassen. Der gebildete Teil der Bevölkerung wünsche ernstlich die Aufhebung des Zunftzwanges überhaupt, ihm würde die Maßregel ein erfreulicher Beweis dafür sein, daß die Regierung durch eine allgemeine Aufhebung des Gewerbezwanges dem Wohlstand der verwüsteten Provinz wieder aufhelfen wolle. Der Andrang zu den technischen Gewerben werde jetzt ein besonders großer

1) Hoffmann, Interesse usw. S. 219.

2) Zum folgenden vgl. Rohrscheidt, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit S. 276 ff. Geh. St.-Arch. Rep. 89. XXII, 3. Akta wegen Aufhebung des Mühlenzwangs, Gutachten Hoffmanns, Königsberg, 10. Januar 1808 (von Rohrscheidt nicht benutzt). G. H. Pertz, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein. Bd. II. Ges.-Sammlung 1806/10 S. 555.

sein: diese große Katastrophe, welche der Staat durchgemacht habe, dränge offenbar jedes Kapital und Talent aus der unfruchtbaren Offiziantensphäre zu den Gewerben. Erst ein Jahr später kam es zu dem Edikt, die Auflösung des Zunftverbandes der Müller in Ostpreußen und Littauen samt dem Ermelande und Marienwerderschen Kreise betreffend, vom 29. März 1809.

Trotz dieser verschiedenartigen Tätigkeit fand Hoffmann noch Zeit zu literarischen Arbeiten. Im Herbst 1808 überreichte er dem König eine Schrift, in der er zeigen will, daß die Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit ebenso wohltätig für die Rechtspflege als unnachteilig für rechtliche Gerichtsherrn selbst sein werde. Am 23. November ließ der König danken und die Schrift dem Kanzler von Schroetter, dem Bruder des Provinzialministers, zur Benutzung übersenden.[1])

Es ist das wohl die Schrift: Können die Gutsbesitzer die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit wünschen? Königsberg bei Friedrich Nicolovius 1808.[2]) Stil und Inhalt machen die Verfasserschaft Hoffmanns zur Gewißheit. „Eine Rechtspflege", so beginnt er, „bei welcher der Einfluß anderer Rücksichten als der bloßen Rechtsverhältnisse vermutet werden kann, liefert durchaus keine Sicherheit der Unparteilichkeit."

Die Rechtspflege erster Instanz wird entweder durch den Gerichtsherrn selbst oder den von ihm abhängigen Gerichtshalter ausgeübt. Da der Gerichtsherr auch seine Gerichtseingesessenen vor seinen eigenen Gerichten belangen kann, ist er zum mindesten da Richter in eigener Sache. Die vielen Patrimonialgerichte, die naturgemäß nur mit einem Richter besetzt sein können, führen zur Eilfertigkeit und Verzögerung im Rechtsbetrieb. Die Einrichtungen zu dem Strafvollzug in den Patrimonialgefängnissen sind direkt zu verurteilen. Durch die schlecht verwahrten Depositorien geht vielfach das Geld gerade der Ärmsten verloren. Die Visitationen können sich nur auf die formale Seite der Rechtspflege erstrecken. Zum Schlusse fragt er: „Ist von der Patrimonialjurisdiktion eine zweckmäßige Rechtspflege zu erwarten, und zweitens, ist die Aufhebung gerecht und notwendig?" Welche Antworten auf diese Fragen zu geben sind, ist nach dem Vorausgegangenen nicht zweifelhaft. Aber auch für den Gerichtsherrn selbst, meint

1) Geh. St.-Arch. Rep. 89, A. XIX, Vol. I. Fol. 65.

2) Sie befindet sich auf der Kgl. Bibliothek zu Berlin mit dem Vermerk Ex bibliotheca Augustissimi Regis Friederici Wilhelmi III.

Hoffmann, erwächst aus der Aufhebung weder ein Verlust an barem Vorteil noch an wohlverstandenen Ehrenrechten.

Die Schrift wurde umsonst in alle Provinzen versendet und an diejenigen Bewohner und Beamten verteilt, deren Meinung und Ansichten, wie es im Reskript heißt, Wert hatten.[1])

Es war Hoffmann nicht vergönnt in seinem Berufe als Professor, den er aus innerem Drang ergriffen hatte, lange zu bleiben. Denn als nach dem Sturz des Freiherrn vom Stein die Organisation der obersten Staatsbehörden durch den Minister des Innern Grafen Dohna durchgeführt wurde, da schlug Theodor von Schön dem befreundeten Minister Hoffmann als Mitglied der Gewerbesektion, deren Vorsitz Schön selbst übernehmen sollte, vor, und Hoffmann glaubte in der Not des Staates sich diesem Ruf nicht entziehen zu dürfen. Er selbst meint[2]), daß eine Schrift aus dem Jahre 1807, in der er seine Gedanken über die Reorganisation der höchsten Verwaltungsbehörden in Preußen nach erfolgtem Frieden ausgesprochen hatte, seine Berufung veranlaßt habe. Er habe diesen Aufsatz dem Professor Kraus vor dessen Tode übergeben, und er sei mit dessen Nachlaß in die Hände Auerswalds gekommen. In den späteren Organisationsgesetzen habe er viele seiner Gedanken wiedergefunden. Dieser Aufsatz ist nicht mehr zu finden gewesen.

Vergebens bemühte sich Auerswald, der Universität Königsberg Hoffmann zu erhalten. So schreibt er am 12. Dezember 1808 an Dohna:[3]) „Ew. Exzellenz geruhten gestern zu erwähnen, daß der Geheime Staatsrat von Schön statt des Professors Hoffmann kein anderes Subjekt vorzuschlagen wüßte. Ich nehme mir daher die Freiheit Ew. Exzellenz auf den Professor Jacob[4]) und auf den Geheimrat Schmalz aufmerksam zu machen. Ich weiß, daß Geheimrat von Schön von beiden sehr viel hält. Jacob wünscht sehnlich, die Universität zu Charkow, wo er sich jetzt befindet, verlassen zu können, und Schmalz ist brotlos. Durch die Wegnahme des Hoffmann von

---

1) Lehmann, Freiherr vom Stein Bd. II, S. 364. Er nennt die Schrift sehr gewandt und höchst lebendig geschrieben, ohne Vermutungen über den Verfasser aufzustellen. E. von Meier, Französische Einflüsse usw. Bd. II, S. 181, weist sie vermutungsweise Morgenbesser zu.

2) Dieterici in dem angeführten Nekrolog.

3) Geh. St.=Arch. Rep. 77, CLI. Staatsministerium 3, Vol. I.

4) Von 1785—1806 Professor in Halle.

hier wird dieser, der durchaus in kein kollegialisches Verhältnis paßt, gewiß unglücklich gemacht, man mag ihn so hoch setzen als man will, hierin sind Scheffner, Nicolovius und ich, die ihn genau kennen, mathematisch überzeugt. Die hiesige Universität versinkt mit der Administration ihrer vortrefflichen Institute, denen ein Mann mit dem systematischen Ordnungsgeist Hoffmanns unentbehrlich ist, in ihr voriges Chaos, und die Krausensche Pflanzschule, bei der weder Schmalz noch Jacob den Hoffmann ersetzen können, wird vernichtet! Ich kann nicht anders als mit wahrer Wehmut daran denken, daß hier alles zugrunde gehen soll, und ohne Not!" Schön verharrte bei seinem Vorschlag, und Dohna legte am 21. Dezember dem König die Ernennungsurkunde vor, in der Hoffmann mit 2200 Rtlr. Gehalt zum Staatsrat für die Sektion der Gewerbepolizei ernannt wurde, mit der Verpflichtung, in Berlin Vorlesungen über Staatswirtschaft zu übernehmen. „Der p. Hoffmann hat durch ein klassisches Werk über das Handwerkerwesen sich einen wohlgegründeten Ruf im Aus- und Inlande erworben und durch eine Reihe praktischer Arbeiten gezeigt, daß er dem Fache der Gewerbepolizei durchaus gewachsen ist", hieß es in dem Vorschlag des Ministers.

Drittes Kapitel.

Als Staatsrat in Berlin.

Durch das Publikandum betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preußischen Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung vom 16. Dezember 1808[1]) wurde das neugegründete Ministerium des Innern in sechs Sektionen geteilt, von denen die beiden ersten die Sektion für allgemeine Polizei und die für Gewerbepolizei waren. Zum Geschäftskreis der letzteren gehörten die landwirtschaftliche Polizei, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirtschaft, das Zunftwesen, das ganze Bauwesen, die polizeiliche Leitung des Münzwesens, die Handelspolizei und das ständische Geldwesen.

Zur Leitung des Ministeriums hatte Stein den Grafen Alexander Dohna vorgeschlagen.[2]) Geboren am 25. März 1771 ward er zuerst Referendar und Kriegs- und Domänenrat und 1778 durch Schroetter als vortragender Rat ins Generaldirektorium berufen; 1801 zum Kammerdirektor ernannt, wurde er ein Jahr vor seiner Ernennung zum Minister des Innern Kammerpräsident in Marienwerder. Zum leitenden Minister, dem seiner ganzen Stellung nach die Ausführung der Steinschen Ideen hätte zufallen sollen, war er nach dem einstimmigen Urteil aller Geschichtsschreiber der Zeit gänzlich ungeeignet.

---

1) Gesetzsammlung 1806/10, S. 361 ff.

2) Über Dohna vgl. Schön, Aus den Papieren des Ministers usw. Theodor von Schön, Bd. II, S. 52 ff. (die Urteile Schöns rühren aus der Ministerzeit Dohnas her, später hat er sie wesentlich modifiziert, vgl. z. B. Schön an Staegemann 5. Juni 1815 bei Rühl, Aktenstücke usw. Bd. I, S. 374); Friedrich von Raumer, Lebenserinnerungen S. 111 ff. Friedrich und Paul Goldschmidt, Das Leben des Staatsrats Kuhnt, 2. Aufl., S. 55; E. v. Meier, Verwaltungsorganisation usw. S. 144 ff., 456 fg. Für die äußeren Lebensumstände wichtig, aber panegyrisch, wie alles aus dieser Sammlung: Zeitgenossen, dritte Reihe, Bd. IV, Nr. 30, Leipzig 1833; Joh. Voigt, Das Leben des Grafen zu Dohna-Schlobitten.

An die Spitze der Sektion für Gewerbepolizei, in die Hoffmann als Staatsrat berufen war, trat zunächst Theodor von Schön; interimistisch übernahm die Leitung der gleichzeitig mit Hoffmann berufene Staatsrat Kuhnt, der dieselbe auch beibehielt, als schon im Frühjahr 1809 Theodor von Schön zurücktrat[1]) und die Sektion direkt unter den Minister gestellt wurde. Bei allem guten Willen Dohnas wurde doch über einen Stillstand der Gesetzgebung geklagt, Widerstände machten sich geltend, und Dohna geriet immer mehr ins Fahrwasser der reaktionären Partei. Auf allen Gebieten kam er über Vorarbeiten nicht heraus.

Zu Beginn des Jahres 1810 wandte sich die Sektion auch dem Problem der Regulierung der bäuerlich-gutsherrlichen Verhältnisse zu.[2]) Einen Plan, die Privatbauern in Eigentümer zu verwandeln, arbeitete

---

1) Über die Gründe seines Rücktritts hat sich Schön Hardenberg gegenüber folgendermaßen geäußert: „Gumbinnen, 14. Juni 1810. Der große Mann, den wir nach Ew. Exzellenz erhielten und auch verloren, und dessen Vertrauen ich vielleicht am meisten hatte, hat wesentlich auf mich gewirkt, dazu hat die Gnade, die mir der König zu jeder Zeit bezeugte und die lebendige Überzeugung, daß, wenn man jetzt nicht alles für seinen König einsetzt, alles verloren ist, mich dahin gebracht, daß ich mich eines Verrats an dem König schuldig halten würde, wenn ich in einer oberen Staatsbehörde selbständig dastehen würde, wenn Pläne ausgeführt werden, die meiner Einsicht nach die nachteiligen Folgen für den König haben müssen. Deshalb verließ ich die Sektion, ich hätte mein Leben verloren, wenn ich geblieben wäre, daran lag nichts, aber ich nutzte nichts, und deshalb mußte ich weg. Ich stelle Ew. Exzellenz alles dies treu dar, damit Ew. Exzellenz Sich mich so denken, wie ich jetzt bin, und zugleich deshalb, weil ich nach Ew. Exzellenz und des Grafen Dohnas Schreiben vermute, daß man Ihnen über meinen Abgang nicht alles gesagt hat. Nicht bloß des Finanzministers wegen, sondern auch des auswärtigen und innern Ministers wegen mußte ich weichen, denn das patriotische Herz konnte es nicht ertragen, den Steinschen Grundplan in Beziehung aufs Volk durchaus unbeachtet und verworfen zu sehen. Ich mache keinem von den Herren dadurch einen Vorwurf, sie folgten als treue Männer nur ihrer Überzeugung. Aber dies ungeachtet, konnte ich doch nicht dabei stehen, wenn ich das, was Stein seinen Freunden in seinem Testament ans Herz gelegt und mit dem Hochverrat gegen unsern König für den, der davon abweicht, besiegelt hatte, als nichtig und wertlos verworfen sah. Dazu kam, daß man sich nie zu der Idee erheben konnte, daß Napoleon nicht mit Franz oder Friedrich Wilhelm oder mit Ferdinand Krieg führte, sondern daß ein Mächtiger über alle ist, und die neue Form (der Loyalismus) nur mit der alten, morschen, unhaltbaren (dem Feudalismus) im Kampf sei. Man operierte gerade entgegengesetzt . . . . ." (Geh. St.-Arch. Rep. 92. (Hardenberg) K. 67, Schriftwechsel mit dem Wirklichen Geheimen Rat von Schön).

2) S. Knapp, Bauernbefreiung I. S. 116f., II. S. 122ff.

zuerst die kurmärkische Regierung aus, ohne aber den Minister veranlassen zu können der Frage näherzutreten. Dagegen wurde Hoffmann aufgefordert ein Gutachten zu erstatten, als ein Ungenannter bei dem Minister am 14. Februar 1810 ein Schriftstück einreichte: Projekt zu einem für die Kurmark zu erlassenden Gesetz wegen der nicht eigentümlichen (sondern in geteiltem, nicht veräußerlichem Eigentum besessenen) Nahrungen.[1]) Der Ungenannte schlug vor, Verleihung als Eigentum unter Beibehaltung der Zinsen, Dienste und Abgaben; dagegen mußte der Bauer auf Unterstützung, der Gutsherr aber auf das Obereigentum verzichten. In seinem Gutachten vom 18. Februar erklärte sich Hoffmann mit der Aufhebung des lassitischen Verhältnisses durchaus einverstanden, aber die vorgeschlagene Auflösung an einem Tag, wie der Ungenannte es wollte, nämlich am Marientag 1811, hält er für höchst gefährlich. Dies würde nur zu einer Einziehung des durch den Krieg hochverschuldeten Bauernlandes durch die Gutsherren führen, der Bauer würde zum Tagelöhner herabsinken. Eine allmähliche Auflösung des lassitischen Verhältnisses, „(das) ohne Zweifel höchst unglücklich ist", würde herbeigeführt werden, wenn in die neue Gemeinheitsteilungsordnung das Prinzip aufgenommen würde, daß sowohl Gutsherr wie Laßbauer auf Auflösung des lassitischen Verhältnisses in eben dem Wege antragen könnten, in welchem nach derselben überhaupt Verwicklungen der Eigentums- und Nutzungsrechte aufgelöst werden sollen. Wenn auch Jahre bis zur gänzlichen Auflösung hingehen würden, so würde doch Ungerechtigkeit und Unzufriedenheit vermieden werden. Nach seinem Plan wurden dann die folgenden Paragraphen in den Entwurf der Gemeinheitsteilungsordnung vom 15. Juni 1810 hineingearbeitet:[2])

§ 13. Grundstücke, welche unter der Bedingung zur Kultur ausgetan sind, daß der Gutsherr verfassungsmäßig ohne besondere Dispensation der Regierung

a) sie niemals wieder einziehen darf, sondern immerwährend mit einem besonderen Wirte besetzt und in wirtschaftlicher Verfassung erhalten muß;

b) auch niemals die Dienste und Prästationen, welche davon an ihn geleistet werden, erhöhen darf, werden unter dem Ausdruck Laß-

1) Knapp a. a. O. II. 228 ff.
2) a. a. O. II. 235 f.

güter verstanden, und die Verbindung, welche zwischen diesen Laßgütern und dem Hauptgut, zu welchem sie gehören, stattfindet, wird hier die lassitische Verbindung genannt.

§ 14. Der Grundherr sowohl, als der Inhaber des Laßgutes können auf Auseinandersetzung des lassitischen Verhältnisses antragen, und der andere darf sich diesem Antrage niemals entziehen.

§ 15. Jedoch kann das lassitische Verhältnis niemals bloß teilweise aufgelöst werden, sondern die Auseinandersetzung muß vollständig erfolgen. Will also z. B. der Grundherr der Verpflichtung entbunden sein das Laßgut in wirtschaftlichem Zustand zu erhalten, so muß auch die Ablösung der Dienste, welche darauf haften, gleichzeitig vollzogen werden. Oder will z. B. der Inhaber des Laßgutes die Dienste ablösen, so muß auch gleichzeitig die Aufhebung der Verpflichtung ihn in wirtschaftlicher Verfassung zu erhalten erfolgen.

Überhaupt kann die Auseinandersetzung über das lassitische Verhältnis nur dahin gerichtet werden, das Laßgut zu einem vollen und von Naturaldiensten freiem Eigentum des Inhabers zu machen.

§ 16. Bei der Regulierung der Auseinandersetzung des lassitischen Verhältnisses ist demnach jedesmal Entschädigung

von seiten des Gutsherrn für die zur Erhaltung des wirtschaftlichen Zustandes erforderlichen ordentlichen und außerordentlichen Unterstützungen;

von seiten des Laßgutinhabers aber für die rechtlich zu leistenden Naturaldienste und für den etwa erweislichen Nutzungswert des Obereigentums des Grundherrn

zur Rechnung zu bringen. Beides ist soweit möglich zu kompensieren, der Überschuß aber in Land oder Geld auszugleichen.

Nach dem Rücktritt Dohnas wurde Friedrich von Raumer, der Verfasser des obenerwähnten Planes der kurmärkischen Regierung, ins Ministerium berufen, und nach seinen Vorschlägen die Regulierung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse von der Gemeinheitsteilungsordnung abgelöst. Es scheint, als ob Hoffmann an der weiteren Entwicklung und schließlichen Lösung der Frage nicht beteiligt war. Am Ende seines Lebens aber hat er sich über Vorteil und Nachteil der Regulierung ausgesprochen: „Einerseits wächst die Zahl der kleinen Landeigentümer durch die Gestattung der Ablösungen, deren Wohltätigkeit doch nur in den Fällen ganz unbedingt erscheint, wo sie mit barer Einzahlung von Kapital vollständig bewirkt worden sind. Der

Besitz eines solchen Kapitals verbürgt eine Wohlhabenheit, wobei die gute Benutzung des neuen Eigentums nicht zweifelhaft erscheinen kann, und keinem Grundherrn wird die Möglichkeit mangeln, das empfangene Loskaufgeld sehr lohnend zur Verbesserung seiner eigenen Wirtschaft anzuwenden. Die vollständige Abfindung des Grundherrn durch Rückgabe eines Teils des von ihm verliehenen Bodens erscheint nur da ganz unbedingt wohltätig für den wirtschaftlichen Zustand des Landes, wo es der Herrschaft nicht an Mitteln fehlt, diesen neuen Erwerb wirtschaftlich zu benutzen. Auch für den Untersassen kann die Besorgnis entstehen, daß es ihm an Kräften fehlen könne, die gänzliche Umwandlung seiner Wirtschaft, welche durch solche Abtretung notwendig wird, ohne Zerrüttung seines Hauswesens zu überstehen. Die Verwandlung der Naturalleistung in feste Geldrente ist überhaupt nur unter der Voraussetzung haltbar, daß es den neuen Eigentümern möglich bleibe, den erforderlichen Geldbedarf dazu jederzeit aufzubringen; ihr bester Erfolg ist, wenn sie die vollständige Ablösung durch bares Kapital vorbereitet. Sie gleicht hierin vollständig den Erbpachten, über deren Unzulänglichkeit die Dauer eines bestimmten Einkommens zu sichern die Erfahrung endlich unzweifelhaft belehrt hat. Auch aus Ablösung durch Rückgabe eines Teiles des verliehenen Bodens, und aus Verwandlungen der Naturalleistungen in feste jährliche Geldrenten ist gewiß in sehr vielen Fällen ein günstiger Erfolg für beide Teile hervorgegangen; das würde weit allgemeiner anerkannt werden, wenn die Ablösungen immer nur da stattgefunden hätten, wo die Geldwirtschaft bereits tief genug eingedrungen war, um die Lage der Grundherren und ihrer Untersassen dazu reif zu machen. Anderseits beweist eben der Umstand, daß die Lösung des grundherrlichen Verhältnisses, in den bei weitem meisten Fällen, nur durch Rückgabe von Land oder durch Übernahme von Renten bewirkt werden konnte, wie wenig Kapital noch unter dem Volk verteilt ist."[1])

Neben diesen zum Geschäftskreis der Gewerbesektion gehörigen Arbeiten ward Hoffmann auch zur Teilnahme an der Tätigkeit der ersten Sektion für die allgemeine Polizei herangezogen. Durch Kabinettsorder vom 15. Juli 1809[2]) an den Staatsminister Graf Dohna

---

1) Hoffmann, Lehre vom Geld, 1838, S. 181.

2) Geh. St.-Arch., Rep. 89, A. XXV., Vol. 8, Akta betreffend Errichtung einer landespolizeilichen Gensd'armerie 1809. E. v. Meier, Verwaltungsorganisation S. 389 ff. und die dort angegebenen Akten. Derselbe, Französische Einflüsse usw., Bd. II, S. 435 ff.

und den Generalmajor Scharnhorst wurde eine Kommission niedergesetzt mit dem Auftrag, einen Plan auszuarbeiten zur Errichtung einer Gendarmerie, „zu eben dem Zweck, wie sie in Frankreich besteht". In Fluß gekommen zu sein scheint die schon unter Stein lebhaft erwogene Angelegenheit durch einen Vorschlag der Generallandtagskommission von Schlesien[1]), eine Gendarmerie auf Kosten der Provinz zu errichten, unter Heranziehung der aus dem Krieg heimgekehrten Soldaten (Breslau, 22. März 1809). In seiner Antwort vom 5. April fordert der König die Generallandtagskommission auf, weitere Pläne einzureichen, indem aber der Vorbehalt gemacht wurde, daß der Gebrauch der zu gründenden Gendarmerie lediglich dem König als Landesherrn zustehen könne. Gleichzeitig wurde der Minister des Innern beauftragt, sich mit dem Plan weiter zu befassen. Die dann durch die oben erwähnte Kabinettsorder gebildete Kommission bestand aus dem Oberst von Boguslawski, dem Oberstleutnant von Knesebeck, dem Major von Boyen, dem Geheimen Kriegsrat und Generalkommissar Ribbentrop und den Staatsräten Freiherr von Rehdiger, Friese und Hoffmann. In zwei wichtigen Fragen kam die Kommission zu keinem einmütigem Votum. Der Bericht der Mehrheit wurde am 29. September 1809 von Hoffmann erstattet, während Boyen und Ribbentrop am 25. und 22. September abweichende Separatvota abgegeben haben. Übereinstimmung herrschte nur bezüglich der militärischen Organisation der Gendarmerie und der Anstellung besonderer Gendarmerieoffiziere. Die hauptsächlichsten Streitpunkte waren die, ob die Zivilbehörde auch eine Strafbefugnis über die Gendarmen haben solle und ob jeder Polizeidirigent ohne weiteres über die ihm zugeteilten Gendarmen verfügen könne. Der Meinung, daß das Ansehen eines Gendarmen durch die Strafgewalt des Kreisdirektors verlieren könne, trat Hoffmann scharf entgegen. „Abgesehen davon", schreibt er, „daß es eigentlich die schlechte Tat und nicht die darauf folgende Strafe ist, welche entehrt, und daß das Ehrgefühl in allen Klassen der Nation, nicht in dem Militär allein herrschend bleiben soll, wenn dieselbe ihre Nationalrechte und ihre Selbständigkeit noch ferner aufrecht erhalten will, so ist es auch eine alle Bande der inneren Ordnung auflösende Ansicht, wenn ein so angesehener Offiziant, wie ein Kreispolizeidirigent ist, für so verächtlich gehalten werden soll, daß der Gendarm, der seine

---

1) Geh. St.-Arch. a. a. O.

Befehle zu vollziehen bestimmt ist, sich entehrt finden kann, wenn er ihn durch Verweise und durch anständigen Arrest, welchen er doch angesehenen Zivilpersonen in Sachen seines Amts unbedenklich auflegen kann, zur Ordnung anhält.“ Auch in der Frage, ob die Gendarmen berechtigt sein sollten, wenn es nötig wäre, Offiziere zu verhaften, trat Hoffmann und mit ihm die Mehrheit der Kommission für strikte Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung sein: aller Anspruch auf öffentliche Sicherheit würde prekär sein, wenn es im Staate eine Klasse von Personen gäbe, die von der Polizeigewalt selbst auf frischer Tat nicht angehalten werden dürften. Auf die Bedeutung des Gendarmerieedikts vom 30. Juli 1812, das aus den Arbeiten der Kommission hervorging, hier näher einzugehen, ist nicht der Ort. Erwähnt sei nur, daß in das Gendarmerieedikt eine Art Landgemeindeordnung hineingearbeitet wurde, die aber nie in Kraft trat. An den Vorarbeiten hierzu, die zunächst anscheinend unabhängig von den Beratungen des Gendarmerieedikts waren, war Hoffmann ebenfalls beteiligt.[1])

Dem Staatsrat Friese[2]), dem einflußreichsten Beamten bei diesen Verhandlungen, trat Hoffmann damals besonders nahe.[3]) Friese, ge-

1) Siehe E. v. Meier, Französische Einflüsse, Bd. II, S. 433. Die betr. Akten konnten nicht eingesehen werden. Die Angaben bei Meier ergeben kein klares Bild.

2) Über Friese vgl. Hoffmann, Nachlaß usw. S. 688ff. (Nekrolog aus der Allg. preuß. Staatszeitung). Vgl. dazu Pertz, Das Leben des Freiherrn von Stein, Bd. II, S. 618. (Dagegen aber E. v. Meier, Verwaltungsorganisation usw., S. 135, 451f.) E. Loening, Abhandlungen usw., Bd. I, S. 129ff. O. Lincke, Friedrich Theodor von Merckel usw., Bd. I, S. 191ff., 196, 204ff.; Bd. II, 63f., 149f. B. Harms, Karl Ferdinand Friese (Altpreußische Monatsschrift 1914. Bei Abschluß der Arbeit lag nur der erste Teil vor. Harms konnte den Nachlaß Frieses benutzen).

3) Friese über Hoffmann an Merckel, den Regierungspräsidenten in Breslau (Lincke a. a. O., Teil I, S. 193) „. . . Ich glaube nicht, daß Hoffmann etwas gegen Sie hat. Er ist zu offen und gerade, um es verbergen zu können, und ich habe nichts davon gemerkt, wohl aber häufig gehört, daß er große Stücke auf Sie hält. Auch glaube ich nicht, daß er hat bitter sein wollen, wenn er gleich manchmal geäußert hat, daß er bei der dortigen Regierung nicht so viel Bereitwilligkeit finde, in die neueren Grundsätze über Gewerbefreiheit einzugehen, als er wünsche. Und daß sie sich noch nicht ganz von dem alten System losmachen könne. Es ist Grundsatz bei ihm nicht bitter sein zu wollen, nur freilich kommt es ihm manchmal gegen seinen Willen doch in die Feder. Sie müssen deshalb schon nicht so sehr empfindlich sein und es wegen seiner sonstigen überaus guten Eigenschaften übersehen. Er ist von Grund aus ein höchst vortrefflicher und achtungswerter Mann und die Perle in unserem Ministerium . . .“

boren in Westpreußen im Jahre 1770, war einer der Vertrauten Schroetters gewesen und durch diesen in die Zentralverwaltung berufen worden.

Während all dieser Verhandlungen trat der bedeutsame und für Preußen entscheidende Ministerwechsel des Sommers 1810 ein. Stein hatte zu seinem Nachfolger für das Finanzwesen Theodor von Schön vorgeschlagen[1]), aber auf Hardenbergs Rat ward der Freiherr Karl von Stein zum Altenstein, der Vermittlungskandidat zwischen der Partei der Reformer und der der Feudalen, die den ehemaligen Minister von Voß als Finanzminister vorgeschlagen hatten, ernannt. Karl Freiherr von Stein zum Altenstein[2]), meist kurz Altenstein genannt, geboren am 1. Oktober 1770 zu Ansbach, war schon in seiner Heimatstadt als Referendar Hardenberg, der den gebildeten und feinsinnigen Mann früh schätzen lernte, näher getreten. 1799 siedelte Altenstein nach Berlin über, gleichzeitig mit dem aus Jena vertriebenen Fichte, zu dem er in Berlin in Beziehung trat und der damals und in der Folgezeit großen Einfluß auf ihn ausübte. 1807 Mitglied der Immediatkommission, traf er im Herbst mit Hardenberg in Riga zusammen und arbeitete für diesen die sogenannte Rigaer Denkschrift Hardenbergs aus.[3]) Durch Altensteins Schwager Nageler wurde die Zusammenkunft des Königs mit Hardenberg in Kalgan am 12. November 1807 vermittelt, und hier wußte dieser den König zu bestimmen, Altenstein zum Nachfolger Steins im Finanzministerium zu ernennen. Der „Anempfinder und Nachempfinder", wie ihn einer seiner Biographen nennt[4]), war der schwierigen Stelle in keiner Weise gewachsen.

---

1) Vgl. Pertz Bd. II, S. 294; Lehmann Bd. II, S. 592; Paul Goldschmidt Freiherr Karl von Stein zum Altenstein (Allg. d. Biogr. Bd. 35).

2) Über Altenstein und zum folgenden überhaupt: G. Cavaignac, La formation de la Prusse contemporaine. E. Nasse, Die preußische Finanz- und Ministerkrisis im Jahre 1810 und Hardenbergs Finanzplan (Histor. Zeitschr. Bd. 26, 1871). C. Bornhak, Die preußische Finanzreform von 1810 (Forsch. z. brandenb.-preuß. Geschichte Bd. III, 1890). Mamroth, Geschichte der preußischen Staatsbesteuerung im 19. Jahrhundert Bd. I, S. 104ff. und passim. Schmoller, Die Epochen der preußischen Finanzpolitik (Umrisse und Untersuchungen S. 198f.). Treitschke, Deutsche Geschichte Bd. I, S. 332ff. Spranger, Altenstein und die Rigaer Denkschrift (Forsch. z. brandenb.-preuß. Gesch. 1905). Lenz, Geschichte der Universität Berlin II. 1, S. 3ff. P. Goldschmidt a. a. O.

3) Spranger a. a. O.

4) P. Goldschmidt a. a. O.

War Dohna ein Zauderer, der sich zu keinem festen Entschluß aufraffen konnte, so brachte die Tätigkeit Altensteins, der den Rat Hardenbergs während seiner Ministerzeit in schroffer Form ablehnte, den Staat in die größte Gefahr.

Nach langwierigen Verhandlungen war endlich durch den Vertrag vom Oktober 1808 die an Frankreich zu zahlende Kriegsentschädigung auf 140 Mill. Frcs. festgesetzt worden, dazu kamen noch die Verpflegunsgelder für die in den Festungen Glogau, Stettin und Küstrin zurückgelassenen französischen Truppen. Diese Summen bedeuteten ungefähr das 2½ fache der damaligen preußischen Staatseinnahmen[1]), dazu kam, daß der wirtschaftliche Stand der Bevölkerung durch den voraufgegangenen Krieg zerrüttet war, und daß auch nach dem Krieg und dem Abzug der französischen Truppen der Erholung des Landes Hindernisse über Hindernisse entgegenstanden.[2]) Diese Lage der Finanzen hätte eines selbständigen großzügigen Staatsmanns bedurft, der sich in seinen Plänen auch den durch das Edikt vom 7. Oktober 1807 geschaffenen veränderten Verhältnissen in der Struktur der Stände angepaßt hätte. Altenstein aber versuchte es mit kleinen Mitteln: eine Prämienanleihe im Dezember 1808 brachte 900 000 Tlr.; das Gesetz vom 12. Februar 1809[3]), nach dem die Einwohner des Landes aufgefordert wurden, ihr Gold- und Silbergerät gegen Münzscheine umzutauschen oder ein Drittel des Wertes als Steuer zu erlegen, ergab nur eine Einnahme von 1½ Mill. Tlr.; eine in Holland durch den Geheimen Staatsrat Niebuhr[4]) abgeschlossene Anleihe konnte die erforderliche Genehmigung des Königs von Holland erst im Januar

1) Nasse a. a. O. S. 285.

2) Über die effektiven Kriegskosten Preußens vgl. M. Duncker, Zeitschrift für preuß. Geschichte, Bd. VIII, Jahrg. 1871, S. 260 ff., und die von Bassewitz in „Die Kurmark Brandenburg während der Zeit vom 22. Oktober 1806 bis Ende des Jahres 1808", 2. Bd., Anhang, Taf. 9 gebrachte Tabelle.

3) Ges.-Sammlg. 1806/10, S. 524.

4) Der bekannte Diplomat und Historiker, ein geborener Holsteiner, war im Jahre 1806 dem Ruf des Freiherrn vom Stein nach Berlin gefolgt und hatte dort eine Stelle als Mitdirektor der Bank und bei der Seehandlung angenommen. Im Jahre 1807 begleitete er Hardenberg mit der geflüchteten Kasse nach Riga. Nach Übernahme der Geschäfte durch Stein erhielt er von diesem den Auftrag, die holländische Anleihe abzuschließen. Am 11. Dezember 1809 erfolgte seine Ernennung zum Geheimen Staatsrat und Sektionschef für das Staatsschuldenwesen und die Geldinstitute. — Nach seinem Rücktritt hielt er seine berühmten Vorlesungen über römische Geschichte an der Universität.

1810 erhalten.[1]) Auch eine Inlandsanleihe brachte nur einen mäßigen Ertrag. Wohl hatte man den Verkauf der Domänen durch das Edikt vom 17. Dezember 1808 ermöglicht, und auch in dem oben erwähnten Gesetz vom 12. Februar 1809 den allmählichen Verkauf der Domänen, Forsten und Jagden verheißen, kam aber über Vorarbeiten nicht heraus.

Als nach dem siegreichen Krieg gegen Österreich Napoleon immer dringender die Bezahlung der fälligen Raten der Kontribution forderte, da entschloß sich das Ministerium, auf Veranlassung Altensteins, dem König den Rat zu geben, durch eine Abtretung Schlesiens einen Nachlaß der Kontribution zu erkaufen; das aber hätte nichts anderes bedeutet, als den Anfang vom gänzlichen Ende des Hohenzollernstaates. Jetzt endlich entschloß sich der König auf Rat des Fürsten Wittgenstein und wohl auch auf Betreiben der Königin Luise, den Mann zu berufen, der jetzt allein den Staat noch retten konnte.[2]) Hardenberg hatte bereits am 6. März 1809 dem Minister von Altenstein und den kurmärkischen Ständen einen Plan vorgelegt, nach dem eine Nationalbank gegründet werden sollte, mit der Aufgabe sämtliches bares Geld des Landes durch eine Zwangsanleihe heranzuziehen und zur Kontributionszahlung zu benutzen. Die Zwangsanleihe sollte in der Weise geschehen, daß Banknoten ausgegeben würden, die durch Pfandbriefe auf die Domänen und auf die zu säkularisierenden Güter gedeckt werden sollten. Es waren das Gedanken, die ein Danziger Kaufmann Kabrun[3]) in einer Hardenberg überreichten Schrift entwickelt hatte. Das Beispiel der Bank von England hatte ihn wohl zu seinem Plan geführt. Auch der Fürst Wittgenstein nahm jetzt diese Ideen auf, und als Altenstein in einer Denkschrift vom April 1810 wieder nur unzureichende Mittel zur Deckung der Kontribution vorzuschlagen wußte,

---

1) Über die holländische Anleihe vgl. J. A. Alting Bösken, Over Geldleeningen hier to Lande door vreemde Mogenheden aangegaan. Utrecht 1864. S. 50ff.

2) Die bekannten Verhältnisse, die zur Berufung Hardenbergs geführt haben, können hier nur kurz gestreift werden, ein Anteil Hoffmanns daran kann aus den Akten einstweilen noch nicht erwiesen werden. Vgl. zum Vorhergehenden auch noch Bailleu, Königin Luise. Berlin 1910.

3) Kabrun, Ideen eines Geschäftsmanns über Staatsbedürfnis und Geldmangel. Weimar 1809. Über den Einfluß dieser Schrift vgl. auch Niebuhr an Stein, 29. Juni 1810: „Was sagen Ew. Exzellenz zu Scharnweber und Oelssen als den Begutachter des durchaus unfähig gewordenen, durch die Kabrunsche Schrift zu einer finanziellen Torheit instigierten Herrn von Hardenberg?“ Außerdem Geh. St.-Arch. R. 92 (Hardenberg) H. 3½.

setzte Wittgenstein es durch, daß Hardenberg ohne Wissen des Finanzministers zur Einreichung seiner Pläne aufgefordert wurde. In einer groß angelegten Denkschrift vom 28. Mai entwickelte Hardenberg dem König seine Ansichten über die finanzielle Lage des Staates.[1]) Er schlug folgendes vor: Eine unabhängige Nationalbank, der vom König die zur Hälfte abzulösende Grundsteuer[2]) zediert wird, stellt für die darauf auszustellenden Obligationen Tresortscheine aus, mit denen der Staat seine inneren Zinsen und eine Reihe anderer Ausgaben, zusammen 26 178 072 Tlr. bezahlt. Die Zahlungen an die Staatskasse dürfen nur zur Hälfte in Tresortscheinen bestehen, dagegen steht es jedem frei, sein Papiergeld gegen Steuerobligationen umzusetzen; einen Zwangskurs hält Hardenberg unter diesen Umständen nicht für notwendig. Durch eine Zwangsanleihe sollten 7 Millionen an Metallgeld aufgebracht werden, durch eine ausländische, interimistisch von Berliner Bankiers aufzunehmende Anleihe 8 Millionen.[3]) Kurze Zeit nach Einreichung dieses Planes wurden der Finanzminister Altenstein und der Großkanzler Beyme, sowie die Geheimen Staatsräte Niebuhr und Nageler entlassen, und am 6. Juni 1810 ward Hardenberg zum Staatskanzler und Chef der Finanzverwaltung ernannt.

Die Verhandlungen Hardenbergs mit Niebuhr[4]), dem er die Leitung der Finanzen übertragen wollte, führten nicht zum Ziel;

1) Zum Folgenden vgl. außer der oben S. 40 Anm. 2 angeführten Literatur auch Raumer, Lebenserinnerung und Briefwechsel, Bd. I, Geh. St.-Arch. R. 92 (Hardenberg) H. 5. IV., Vol. I. Im Jahre 1819 hatte Hardenberg vor, durch Scharnweber eine Würdigung der Verhältnisse geben zu lassen, die zu seinem Wiedereintritt in die Verwaltung führten, R. 92 (Hardenberg) H. 14 A. Dem Schriftstück, das eine sehr eingehende Darstellung der Ansichten Hardenbergs (oder Scharnwebers?) über die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse enthält, liegt eine Abschrift der Denkschrift vom 28. Mai 1810 bei. Es ist außerordentlich weitschweifig abgefaßt und bricht ab — bei der Entstehung der Sklaverei. Es sei ausdrücklich bemerkt, daß es sich nicht um die von Treitschke Bd. III S. 115 erwähnte Entgegnung Scharnwebers auf die Benzenbergische Schrift handelt. Diese befindet sich in Rep. 92 (Hardenberg) H. 16 d.

2) Die Grundsteuer sollte so abgelöst werden, daß sie mit 8 % kapitalisiert wird, und für die Hälfte dieses so ermittelten Kapitals der Nationalbank eine an erster Stelle unter Bedingung einer ganzjährigen Kündigung einzutragende Hypothek ausgestellt wird.

3) Es wäre die Aufgabe einer eigenen Arbeit, diese Pläne, wie überhaupt die Geldverwaltung des preußischen Staates in dieser Zeit, unter dem Gesichtspunkt der staatlichen Geldtheorie zu untersuchen.

4) Geh. St. Arch. Rep. 92 (Hardenberg) H. IV. Vol. I.

Niebuhr wandte sich mit aller Schärfe gegen Hardenbergs Pläne, die er für ungesund und höchst gefährlich hielt. Vergebens versuchte Hardenberg ihn seinerseits zur Aufstellung eines Finanzplanes zu bewegen, auch dieses lehnte Niebuhr ab; dagegen wandte er sich direkt an den König und warnte ihn dringend vor Hardenberg.

Es gelang Hardenberg aber Theodor von Schön zu bestimmen, wenigstens interimistisch das Finanzwesen zu übernehmen. Wenn auch nur zögernd und widerwillig, so hielt sich Schön doch für verpflichtet, dem Ruf Hardenbergs zu folgen.[1]) In Berlin wandte er sich an Hoffmann[2]) und von diesem rührt auch im wesentlichen der Schönsche Entwurf vom 10. August 1810 her.[3]) Die Grundgedanken seines Entwurfs sind folgende: Da der Staat wenig Kredit hat und die Nation zu erschöpft, auch von den Lasten zu ermüdet ist, um durch Staatszwang Kapital schnell zusammenbringen zu können, so kommt es bei der Kontributionszahlung darauf an, den Privatkredit und zwar den, der dem Staat zunächst zu Gebote steht, zu Hilfe zu nehmen. Man muß sich aber dabei vorzugsweise an denjenigen Teil der Bevölkerung halten, der gesetzlich sein Kapital zum Gewerbebetrieb nicht anmelden darf und bis jetzt keinen Kredit hat. Hierzu gehören alle Landgüter und Realitäten, deren Verschuldung verboten ist, insbesondere Klostergüter und Stiftungen, Majorats- und Fideikommißgüter. Die ersteren sind mit Rücksicht auf die geringeren Leistungen ihrer Besitzer und auf die öffentliche Meinung zuerst heranzuziehen . . . Man verwandle ferner, so heißt es, von dem Staatseigentum, welches

---

1) Der oben S. 34 Anm. 1 veröffentlichte Brief Schöns ist ein Teil aus der Antwort auf die Aufforderung Hardenbergs, sich ihm zur Verfügung zu stellen. — Vgl. auch Mejer: Schön und Niebuhr, Preuß. Jahrb. Bd. 31.

2) Die folgenden Stellen aus dem Briefwechsel Schöns und Hardenbergs (Rep. 92, Hardenberg K. 67) zeigen, wie eng Hoffmann und Schön damals zusammen arbeiteten. Schön an Hardenberg. Berlin, 7. August 1810. Schön ist krank und bedarf bei seinen Arbeiten Hilfe, „. . . ich habe indessen Vorkehrungen zur anderweiten Beförderung der Angelegenheiten getroffen, ich betrachte Staatsrat Hoffmann als meinen Substitut, für den ich stehe. Wir handeln gemeinschaftlich und heute am guten Tage ich auch allein für mich . . .“ Er bittet um die Data zum Finanzplan Altensteins. „. . . Ich befolge den Weg, daß Staatsrat Hoffmann, der früher von meinem Plan nichts wußte, jede Zahl prüft, so entsteht Wahrheit, und die Kritik des Plans als Rechnungssache ist gemacht. . . .“

3) Geh. St. Arch. Rep. 92 (Hardenberg) H. 5 IV, Bd. II. z. T. abgedruckt bei Nasse a. a. O. S. 334ff.

nicht, wie die Steuern, notwendig zur höchsten Gewalt gehört, so schnell und so viel als möglich in Privateigentum. Man veräußere daher grundherrliche Gefälle und Grundeigentum gegen Privatschulddokumente und Pfandbriefe und setze sich darauf in den Stand, durch Privatkredit die Art der Zahlung zu erhalten, die gerade notwendig ist.

Am schärfsten wandte sich Hoffmann gegen die vorgeschlagene Säkularisation der geistlichen Güter. Schon in einer Denkschrift, die einen „ungefähren Staatswirtschaftsetat für das Jahr 1810/11"[1]) enthielt, sprach er sich dagegen aus. Viel besser wäre eine hohe Ertragssteuer, durch die die Klöster und sonstigen geistlichen Besitzer zu einem rationellen Betrieb gezwungen würden. Wenn der Staat die Güter säkularisiere und sie verkaufen würde, so entstände ein großes Überangebot auf dem Gütermarkt und die Güterpreise würden außerordentlich sinken. Wenn die finanziellen Verhältnisse sich gebessert hätten, könne man immer noch dazu schreiten, die Güter an sich zu nehmen. Leider hat man die Warnungen Hoffmanns nicht beachtet. Die Säkularisation führte eine maßlose Verschleuderung der schlesischen geistlichen Güter herbei und wurde die Ursache zu der ungeheuren Latifundienbildung in Oberschlesien.[2])

Auch den Gedanken einer Vermögenssteuer, die eine zur Beratung der Entwürfe niedergesetzten Kommission vorgeschlagen hatte, verwirft er wegen Mangel an barem Kapital innerhalb der Bevölkerung. Am meisten verspricht er sich schon im Juli von einer nach westfälischem Muster einzuführenden Patentgewerbesteuer.

Als sich Schön, Ende August[3]), wieder nach Gumbinnen zurückzog, empfahl er Hoffmann noch ausdrücklich an Hardenberg[4]), der die Leitung des Finanzministeriums jetzt endgültig selbst übernahm. Es

1) a. a. O. H. 5. X. Die Denkschrift ist undatiert, sie trägt von Hardenbergs Hand (?) die Bezeichnung Juli 1810.

2) Vgl. Ziekursch: Das Ergebnis der Friedrizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins, S. 196 ff. Treitschke I. S. 371.

3) Schon am 16. August bittet er den König (Aus den Papieren des Ministers usw. Th. v. Schön, I. Teil, Anlage S. 125) ihn, nach Gumbinnen zurückkehren zu lassen.

4) Schön an Hardenberg (a. a. O. S. 121). „In Absicht der Geschäfte selbst haben Ew. Exzellenz meine Erklärung über den Finanzplan. Die erforderten Spezialgutachten gebe ich noch ab. Staatsrat Hoffmann, der meine Ansichten genau kennt, wird jede Auskunft, die noch nötig sein dürfte, geben können ... 28. August 10."

scheint aber nicht, als ob Hoffmann zu den nächsten Verhandlungen viel hinzugezogen worden sei.

Hardenberg sah sich doch genötigt, im wesentlichen seinen Gegnern nachzugeben. Die Papiergeldausgabe und der Abkauf der Grundsteuer wurden fallen gelassen, und er gab seine Zustimmung zu den Vorschlägen der Geheimräte Heydebreck und Beguelin, von denen Friedrich von Raumer, damals einer der Vertrautesten Hardenbergs, schrieb: „(Die Vorschläge) . . . worüber sich zwei Parteien geeinigt zu haben schienen: eine überkonservative, welche im Nichtstun Weisheit sah, und eine andere, welche wesentlich durch Eigennutz angetrieben ward. Jene Vorschläge gingen nämlich im wesentlichen dahin: die unentbehrlichen eigentlichen Steuergesetze zu erlassen, alle Anordnungen über innere Verbesserungen aber auszusetzen." [1])

Das am 28. Oktober 1810 erlassene Finanzgesetz war mehr ein Programm. Sein wesentlichster Punkt war die Ausdehnung eines gleichmäßigen Konsumtionssteuersystems auf das platte Land. Dieser Ersatz der alten Akzise hatte seinen Schwerpunkt in der Mahlsteuer, deren Unausführbarkeit sich nur zu bald herausstellen sollte. An ihre Stelle trat durch das Gesetz vom 7. September 1811 eine Personalabgabe, neben die im Jahre 1812 eine allgemeine Vermögenssteuer ausgeschrieben wurde. In einem Promemoria [2]) führte Hoffmann noch einmal alle Gründe aus, die ihm im allgemeinen und besonders im gegenwärtigen Moment eine Vermögenssteuer für schädlich halten ließen. Das wichtigste Steuergesetz war das Gewerbesteueredikt vom 2. November 1810, durch dessen § 4 der Betrieb eines Gewerbes nur noch von der Lösung eines Gewerbescheines abhängig gemacht wurde. Damit war die Gewerbefreiheit in den damaligen Provinzen Preußens eingeführt. Doch würden die Zünfte nicht etwa dadurch aufgelöst. Ebenso war über die Ablösung der Gerechtigkeiten nichts Näheres bestimmt worden, nur eine Entschädigungspflicht erkannte der § 17 an. [3]) Auch nach Erlaß des Gewerbepolizeiedikts vom 7. September 1811 waren noch große Schwierigkeiten zu überwinden. Im Sommer 1812 ward Hoffmann, um diese Angelegenheit wenigstens in einer preußischen

1) Raumer a. a. O. S. 134.

2) Abgedruckt bei Dieterici, Zur Geschichte der Steuerreform in Preußen von 1810 bis 1820, S. 51 ff.

3) s. unten S. 62.

Stadt mustergültig geordnet zu sehen, als königlicher Kommissarius nach Breslau entsendet.[1])

In seiner Ernennungsurkunde vom 21. Dezember 1808 war Hoffmann zugleich beauftragt worden, in Berlin Vorlesungen über staatswirtschaftliche Gegenstände zu halten. Daneben war er wohl auch von vornherein für eine dritte Stelle ausersehen: zur Reorganisation und Leitung des Statistischen Bureaus.[2]) Seit alter Zeit existierten in Brandenburg-Preußen statistische Tabellen, unregelmäßige und unzuverlässige Erhebungen, von denen nicht der rechte Gebrauch gemacht wurde. Dieses Tabellenwesen konnte für den Staat nur nutzbringend verwertet werden, wenn die Aufnahme von einer Stelle aus geleitet und an einer Stelle gesammelt wurde. Der Freiherr vom Stein war der erste, der den Plan faßte, ein derartiges „Statistisches Bureau" auch für Preußen zu schaffen nach französischem Muster. Den Anstoß zur Ausführung dieses Planes gab Leopold Krug[3]), ein ehemaliger Theologe, der aus Liebe zur Sache sich privatim mit der Sammlung statistischer Angaben beschäftigt hatte und im Jahre 1805 ein Werk: Betrachtungen über den Nationalreichtum des preußischen Staates eingesendet hatte. „Es wäre richtig, schrieb Stein an Beyme (7. Mai 1805)[4]), die Krugsche Darstellung zu berichtigen und jährlich fortzusetzen, um die Veränderungen, so vorgehen, zu übersehen und ein Bureau zu errichten, wo alle Tabellen sich vereinigen, um zu einem Ganzen

1) S. viertes Kapitel.

2) Zum folgenden vgl. Akta des Statistischen Bureaus: Die Gründung eines Statistischen Bureaus betreffend. Vol. I. II. 1806. Engel, Zur Geschichte des Kgl. Preuß. Stat. Bureaus Zeitschr. d. Kgl. Preuß. Stat. Büros i. Jahrg. 1861, S. 3ff.). Boeckh, Die geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik des preußischen Staats, 1863. (Eine Festgabe für den Internationalen Statistischen Kongreß in Berlin.) August Meitzen, Geschichte der Theorie und Technik der Statistik, 1886. Lehmann, Freiherr vom Stein, Bd. I, S. 365ff.

3) Johann Leopold Krug, geb. 7. Juli 1770 als Sohn des Kontrolleurs bei dem Kgl. Holzmagazin zu Halle, früheren Feldscherers Joh. Philipp Krug, studierte 1787—1792 zu Halle Theologie, wurde dann Katechet in Derneburg, wo er bis 1800 blieb. In Derneburg verfaßte er schon mehrere statistische und topographische Schriften. Durch persönliches Eingreifen des Königs ward er im Dezember 1800 Geheimer Registrator bei der Geheimen Staatsregistratur am Generaldirektorium. Im Statistischen Landesamt blieb er bis zu seiner Pensionierung am 1. Januar 1835. Er zog sich auf sein Gut Mühlenbeck zurück, wo er am 16. April 1843 starb. Vgl. Schwartz, Krug als Nationalökonom, 1904.

4) Lehmann a. a. O. S. 365.

bearbeitet zu werden". Am 28. Mai desselben Jahres erging eine entsprechende Kabinettsorder; das neu zu errichtende Bureau sollte dem Fabriken-, Kommerzial- und Akzisedepartement unterstellt werden und Leopold Krug als Statistiker bei ihm eine Anstellung erhalten. Ursprünglich hatte man vor, ihn zum Leiter des Bureaus zu ernennen, aber Stein scheint sich bei einer gemeinsamen Reise in die polnisch-preußischen Provinzen davon überzeugt zu haben, daß Krug doch nicht die geeignete Persönlichkeit zur Leitung eines solchen Bureaus sei. So wurde er dem Geheimen Finanzrat Beguelin unterstellt. Die erste Aufgabe der neuen Behörde war eine Reform des Tabellenwesens. Wie man über dieses dachte, geht aus der Antwort Hardenbergs hervor[1]), die dieser als Gouverneur der fränkischen Provinzen auf die Aufforderung, statistische Tabellen einzusenden, an Stein sandte: er halte das ganze Tabellenwesen in der bisherigen Weise für unzweckmäßig, die Behörden würden durch unnötige Arbeit belastet, die Menge der geforderten Data gewähre beinahe durchgängig unrichtige oder gar keine Resultate, die zu einer zweckmäßigen Übersicht gebraucht werden könnten. Darum habe er schon vor mehreren Jahren bei dem König angetragen, die Notizen nach einem zweckmäßigen Plan selten, aber desto gründlicher aufnehmen zu lassen. Krug legte die Formulare zu drei Tabellen vor: zur statistischen Tabelle vom Zustand der Städte und des platten Landes mit 69 Kolonnen; zur Bevölkerungstabelle mit 405 Kolonnen und zur Produkten- und Viehstandstabelle.

Wurde an der Bevölkerungstabelle eine Unterordnung unter einen allgemeinen Gesichtspunkt (bei den Kolonnen für die Zählung nach dem „Beschäftigungsstand") getadelt, so lehnte Stein die Produktentabelle ganz ab: die Resultate seien so auffallend unrichtig, daß sie bei keiner statistischen Berechnung und keiner staatswirtschaftlichen Operation als Fundament angenommen werden könnten. Statt dessen schlug er vor, die Produktion auf indirektem Wege zu ermitteln. Da das Statistische Bureau sich für Beibehaltung der Produktionstabelle aussprach, erforderte Stein das Gutachten der Präsidenten von Königsberg, Plock, Minden und Münster.

Das von der Königsberger Kammer erstattete Gutachten wurde im Auftrag des Präsidenten v. Auerswald von J. G. Hoffmann verfaßt, es sollte eine hohe Bedeutung gewinnen: „Mit diesem Gut-

---

1) Statistisches Landesamt a. a. O.

achten ist ein Wendepunkt in der Geschichte der preußischen Statistik ... eingetreten"[1]. „Nach meiner Überzeugung, schrieb Hoffmann, sind alle Tabellen durchaus falsch und mithin durchaus unbrauchbar, welche auf Angaben von Privatpersonen beruhen, die stets besorgen, daß eine solche Tabelle dereinst zum Maßstab einer neuen Abgabe dienen könne". So interessant eine richtige Produktentabelle sein würde, so gefährlich ist eine unrichtige, da sie zu leicht in die Versuchung führt, derselben als eine Näherung zu trauen, „denn die Angaben sind nicht im gleichen Maße falsch". Auch in betreff der Methode der Aufnahme ging Hoffmann in seinem Gutachten von ganz abweichenden Grundsätzen wie Krug aus: „Die Populationsliste auf ein namentliches Einwohnerregister zu gründen, wie in der Anweisung zur Verfertigung der Tabelle gefordert wird, scheint mir ganz unausführbar... Dagegen halte ich es für sehr nützlich, daß auch Schemata gedruckt und der Polizeibehörde zugefertigt werden, in welchen von Haus zu Haus und von Gut zu Gut die Einwohnerzahl noch eingefüllt werden darf." Das Hoffmannsche Tabellenschema war gegenüber dem Krugschen sehr vereinfacht, es faßte die gesamten statistischen Aufnahmen in eine Tabelle zusammen. Boeckh hält die Vorschläge Hoffmanns nicht in allen Punkten für einen Fortschritt gegenüber denen von Krug, er nennt aber das Gutachten das bedeutendste Dokument, das in einer langen Periode der preußischen Statistik geschaffen wurde, bedeutend dadurch, daß es den Gegensatz einer neuen Zeit einer alten entgegensetzte, nicht fortbildend wie die milde verbessernde, aber ungern ändernde Art Krugs gewollt, sondern das Alte verwerfend, und das Neue an seine Stelle setzend.

Dieses Königsberger Gutachten bildete auch die Grundlage zu Hoffmanns Vorschlägen, als nach dem Krieg eine andere Organisation des Statistischen Bureaus in Aussicht genommen wurde. Der § 20 des Publikandums vom 16. Dezember 1808 bestimmte, daß unter dem Minister des Innern als Chef eine Behörde eingerichtet werden sollte zur Sammlung und Zusammenstellung statistischer Nachrichten. Alle Vorschläge und Anregungen gingen an Hoffmann. Dieser legte vor allem Wert darauf, daß das Bureau eine möglichst unabhängige Stellung erhielte, es sollte den Zweck haben, Materialien zur Kenntnis der Kräfte des preußischen Staates mit möglichster Vollständigkeit zu sammeln und dergestalt zu ordnen, daß sämtliche Oberbehörden daraus jederzeit

---

1) Boeckh a. a. O. S. 28.

mit Leichtigkeit eine klare Übersicht der gegenwärtigen Staatskräfte und der Wirkung, welche einzelne Begebenheiten und Anordnungen auf die Vermehrung oder Verminderung derselben äußern, erhalten können. Der Zweck schien dem Finanzministerium zu umfassend, Altenstein[1]) hätte das Bureau lieber zu einer bloßen Sammelstelle gemacht, die nur auf besonderen Auftrag Berechnungen nach außergewöhnlichen Gesichtspunkten zu machen befugt sein sollte.

Im August 1810 wurde das reorganisierte Bureau mit einer geographischen Abteilung unter dem Kriegsrat Engelhardt und einer anthropologischen unter Leopold Krug nach Hoffmanns Vorschlägen errichtet. Der Name des Direktors wurde nicht bezeichnet. Aber es war wohl nur eine Formsache, daß Hoffmann sich im Oktober desselben Jahres um die Stelle eines Direktors des Statistischen Bureaus bewarb; am 4. Oktober wurde er ernannt. Leopold Krug aber hat sich sein Leben lang als von Hoffmann verdrängt betrachtet, und die beiden, die 20 Jahre nebeneinander arbeiteten, haben erst am Ende ihres Lebens die gegenseitige Schroffheit verloren.[2]) Durch die Instruktion vom

1) Zeitschrift usw. S. 6 ff. Vgl. auch über die späteren Verhandlungen mit dem Finanzministerium Geh. St.-Arch. Rep. 151 f. A. Tit. III Nr. 1.

2) Über das Verhältnis von Krug und Hoffmann vgl. Bergius in Einleitung zu Dr. Leopold Krug, Geschichte der preußischen Staatsschulden. Breslau 1861. Nach der Ernennung Hoffmanns zum Direktor des Statistischen Büros wandte sich Krug an Hardenberg mit der Bitte, ihn mit Hoffmann zu koordinieren. Der Bescheid Hardenbergs erfolgte am 29. Januar 1812. „... Diese (die Ernennung Hoffmanns) ist die Folge des ausgebreiteten Zweckes des neuen Bureaus, welcher dahin geht, die gesammelten Nachrichten, auf deren Ordnen und Zusammenbringen die Absicht des früheren Bureaus sich beschränkte, zur Abstrahierung brauchbarer Resultate für die Staatswirtschaft zu benutzen, wozu sich der Herr Staatsrat Hoffmann seinen Verhältnissen nach vorzüglich eignet ...“ Am 1. Oktober 1815 schreibt Krug an seinen Bruder: „... auch der Direktor meines Bureaus ist wieder hier (da ich zwei Jahre lang die Direktion selbst führte) und mein Amtsverhältnis mit ihm gar nicht angenehm; er ist der eingebildetste, herrschsüchtigste Mensch, allein weise und unfehlbar, kriechend höflich und freundlich, von allen Menschen, die ich kenne, gehaßt und gefürchtet, von keinem geliebt, unstreitig mit vielen Talenten ausgestattet, die ihn auch oben halten, und durch Ehrsucht zu allen Anstrengungen fähig, die ihn bei den höchsten Personen empfehlen. Daß ich von solchem Menschen gern loskommen möchte, kannst Du leicht denken; glücklich ist mein Verhältnis noch darin, daß er gegen mich kein gutes Gewissen zu haben scheint und daß er mich gar sehr schont, weil er wohl weiß, daß ich ungerecht behandelt worden bin und daß diese Ungerechtigkeit doch einmal gerügt werden könnte, wovon auf ihn auch etwas fallen dürfte — darum tritt er bei mir noch viel leiser auf, als bei jedem andern, den er dirigieren kann ...“

24. April 1812 erreichte Hoffmann die vollkommen unabhängige Stellung des Bureaus unter dem Staatskanzler.

Im Oktober 1810 hatte Hoffmann die Absicht, sich aus der Zentralinstanz zurückzuziehen. Er habe, schreibt er dem Minister[1]), gemäß der bei seiner Anstellung übernommenen Verpflichtung, im vorigen Sommer staatswirtschaftliche Vorlesungen abgehalten und denke dies auch im nächsten Winter wieder anzufangen. „Ich habe die lebendigste Überzeugung, daß ich eben in dem Verhältnis als Lehrer mit der größten Wahrscheinlichkeit eines Erfolges wirken und mir selbst am meisten Genüge leisten könne." Die Erfahrung habe ihm aber gelehrt, daß es unmöglich sei, die Pflichten, die ihm ein solches Verhältnis auferlegten, mit seiner jetzigen Stellung zu vereinigen. Er bäte daher, ihn seines Verhältnisses als Staatsrat in Gnaden zu entbinden und zu vermitteln, daß er bei der Berliner Universität als Professor der Staatswirtschaft und bei dem Statistischen Bureau angestellt werde. Schon am 4. Oktober wird seinem Wunsche willfahren, und er erhält mit einem Gehalt von 2700 Rtlrn. die gewünschte Stellung. Da er aber gleichzeitig die Verpflichtung erhielt, auch ferner den Sitzungen der Sektionen für allgemeine Polizei und Gewerbepolizei beizuwohnen, und seine Stelle nicht wieder besetzt wurde, so blieb nach wie vor die Tätigkeit im Ministerium seine Hauptaufgabe. Dem Departement des Innern[2]) stand jetzt der Geheime Staatsrat Sack vor, dem Departement für das Gewerbe und den Handel der Geheime Staatsrat Schuckmann.[3])

Im Wintersemester 1810/11 nahm er die Vorlesungen an der neugegründeten Berliner Universität auf. Schon zu den Vorarbeiten zur Gründung war er herangezogen worden[4]) und am 25. Mai 1810 erstattete er Humboldt ein Gutachten „Das Studium der Staatswirtschaften an der Universität Berlin betreffend".[5])

---

1) Geh. St.-Arch. Rep. 77. 183 A.

2) oder Departement der allgemeinen Polizei.

3) Rep. 74. H. II. Nr. 12.

4) Briefe von Wilhelm von Humboldt an G. H. Nicolovius, hergeg. von R. Haym, Berlin 1894. (Quellenschriften zur neueren deutschen Literatur- und Geistesgeschichte I.) S. 14. Humboldt an Nicolovius (Erfurt, 11. Januar 1810).

5) Abgedr. bei Köpke, Die Gründung der Kgl. Friedrich Wilhelm-Universität zu Berlin. Berlin 1860. S. 209f. Vgl. auch Lenz, Geschichte der Universität Berlin. Band I, S. 252ff.

Auf den Inhalt der Denkschrift soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden[1]), erwähnt sei nur, daß er es ablehnte, positive Vorschläge für die Besetzung der Professur zu machen. „Meine Bekanntschaft mit Gelehrten ist zu eingeschränkt, um irgend jemand empfehlen zu können." Von zwei Männern dagegen, die wohl am meisten genannt wurden, erklärte er ausdrücklich, daß er sie für ungeeignet hielt. „Adam Müller, der hier zur Stelle wäre, scheint sich durch seine staatswirtschaftlichen Vorlesungen nicht zu dieser Professur legitimiert zu haben. Schmalz empfiehlt die unbedingte Anhänglichkeit an das physiokratische System auch nicht: es ist in der Tat auffallend, daß ein so guter Kopf nicht Kraft genug hat, sich von einer so höchst einseitigen Theorie loszumachen."

Das in der Denkschrift ausgesprochene Urteil scheint Adam Müller und dem ihm nahestehenden Kreis bekannt geworden zu sein. Jedenfalls ist Hoffmann im Herbst des Jahres 1810 in eine literarische Fehde[2]) mit den Herausgebern der Berliner Abendblätter, Adam Müller und Heinrich von Kleist, verwickelt worden. Ursprünglich hatte Adam Müller, als er nach Berlin kam, die Absicht, die Regierungsmaßregeln zu verteidigen[3]); seit dem Amtsantritt Hardenbergs wurde er der Publizist der schärfsten Opposition. Der Gegensatz war natürlich auch grundsätzlicher Natur: durch Hardenberg schien der „Patriotenpartei" das Adam Smithsche System endgültig zum Siege gekommen zu sein.[4]) So griff Müller in dem elften Stück der Abendblätter vom 12. Okt. 1810 den Vermittler der Smithschen Ideen in Deutschland, Christian Jakob Kraus, selbst an. Seit dem Jahre 1808 wurden dessen Schriften durch Auerswald und andere herausgegeben und waren in der Jenai-

1) Erst in anderem Zusammenhang können die Ansichten Hoffmanns über die Einrichtung des staatswissenschaftlichen Studiums erörtert werden.

2) Zum Folgenden vgl. Rudolf Steig, Heinrich von Kleists Berliner Kämpfe. 1901.

3) Vgl. Rühl, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens unter Friedrich Wilhelm III. usw., Bd. I S. IL ff., S. 116 ff. Im Brief vom 29. August 1809 an Staegemann findet sich der Gedanke Adam Müllers, ein von der Regierung herausgegebenes Oppositionsblatt zu leiten. „Ich getraue mir, erstens öffentlich und unter der Autorität des Staatsrats ein Regierungsblatt, zweitens anonym und unter der bloßen Konivenz desselbigen ein Volksblatt, mit anderen Worten eine Ministerial- und Oppositionszeitung zugleich zu schreiben." — Im Jahre 1840 hat Hoffmann diesen Gedanken von neuem angeregt (Stat. Landesamt Akta . . . Hoffmann betr., Vol. IV).

4) Vgl. Klose, K. Ludwig, Leben Karl August Freiherrn von Hardenberg, Königl. Preuß. Staatskanzler. Halle 1851, S. 300.

schen und Hallischen Literaturzeitung aufs höchste gelobt worden. Jetzt sprach Müller den Schülern Kraus' die Befähigung zur Gesetzgebung ab. Schon am 14. Oktober wurde eine Antwort auf der Redaktion der Abendblätter abgegeben und es ist die Vermutung ausgesprochen worden, daß Johann Gottfried Hoffmann der Verfasser dieser Antikritik gewesen sei.[1])

In Nr. 20 der Abendblätter vom 21. Oktober findet sich dann ein direkt gegen Hoffmann gerichteter Angriff Heinrich von Kleists. Hoffmann mußte mit seinem Namen eines der kleinen Mittel decken, mit denen Altenstein gehofft hatte, die Finanzen des Staates zu bessern, das aber ganz ungeeignet war und einen völligen Mißgriff bedeutete. Im Frühjahr 1809 hatte der Geheime Kommerzienrat Henry in Königsberg dem damaligen Finanzminister von Altenstein den Plan zu einer sogenannten Quinenlotterie eingereicht.[2]) Danach sollten

---

1) Steig a. a. O. S. 58. Es ist schwer zu entscheiden, ob die Ansicht von Steig richtig ist, und ob die Antwort auf den Müllerschen Angriff, der anscheinend weniger gegen Kraus selbst als gegen Hardenberg und die Beamten seines Ministeriums gerichtet war, wirklich von Hoffmann herrührt. Ich gebe hier die Inhaltsangabe der Antikritik nach Steig: Diese erste (es folgte noch eine zweite Entgegnung, die Steig dem Staatsrat Nicolovius zuschreibt) ebenfalls Chr. Jakob Kraus überschriebene Entgegnung ist äußerst erregt und bissig gegen Müller. Ihr Verfasser vertritt den Standpunkt der Regierungsmänner. Er benutzt amtliches Material, eine Skizze der Tätigkeit der Separationskommissarien in Ostpreußen. Mit Adam Smith und Jakob Kraus' Lehre identifiziert er sich; es gebe schwerlich eine praktische Aufgabe, welche sich durch die Smithsche Theorie nicht lösen ließe. Zu Kraus und Königsberg verrät er ein unmittelbares Verhältnis. Seine sentimental-erhabene Schilderung der durch Kraus angeblich vorbereiteten Verwandlung der ostpreußischen Scharwerksbauerdörfer in zinsbäuerliche Dörfer geht in einen wütenden Ausfall gegen Müller über, dessen Schriften schlimmer seien, als die berüchtigten Feuerbrände des Herrn von Cölln, der sein Vaterland in helle Flammen setzen könnte, wenn die politischen Verhältnisse nicht seinen Bewohnern täglich zuriefen: Ruhe ist die erste Bürgerpflicht. — Die Worte „es gäbe keine praktische Aufgabe, welche sich durch die Smithsche Theorie nicht lösen ließe" lassen es mir doch sehr zweifelhaft erscheinen, ob Hoffmann wirklich der Verfasser des Aufsatzes ist. Eine derartige Festlegung auf Adam Smith würde bei Hoffmaun ganz vereinzelt dastehen. Ob man den Angriff auf Müller wirklich „wütend" nennen kann? Tatsächlich war die Kritik der Romantiker an der Hardenbergischen Gesetzgebung im Jahre 1810 für den Staat, dessen ganze Existenz doch auf dem Spiel stand, gefährlicher als das Treiben Friedrichs von Cölln.

2) Vgl. Akta des Statistischen Landesamts ... Hoffmann betreffend, Vol. I. Warschauer, Die Quinen- und Güterlotterie in Preußen. Finanzarchiv Bd. II. Odebrecht, Geschichte der preußischen Lotterieeinrichtungen von 1763—1815 aus amtlichen Quellen (Zeitschr. für preuß. Geschichte 1864. Bd. I, S. 156 ff.).

35 Zahlen unter sich fünfmal kombiniert werden und diese Kombinationen die Zahl der Lose darstellen, man erhielt also 324 632 sogenannte „Quinen", die zu einem Taler verkauft werden sollten. Darauf sollten ein Gewinn zu 100 000, 6 Gewinne zu 10 000 und 14 Gewinne zu 1000 Taler fallen. Der Plan wurde Hoffmann vorgelegt und von ihm dahin modifiziert, daß nur 30 Nummern = 142 506 Quinen ausgegeben werden sollten. Obwohl Hoffmann seine Bedenken gegen das ganze Projekt nicht verhehlte, mußte er doch, nachdem es durch Altenstein dem König vorgelegt worden war und dieser es am 25. März desselben Jahres genehmigt hatte, seinen Namen dazu hergeben. Auch der Generallotteriedirektor Wilckens warnte vor der unerprobten Neuerung, die namentlich eine viel zu große Zahl von Spielern voraussetzte.

Am 28. Mai 1810 erschien das „Lotterieedikt"[1]), das das bisher bestehende Zahlenlotto aufhob: „Bei den nachteiligen Einwirkungen des Zahlenlottos auf die Moralität der minderbegüterten Klassen Unserer Untertanen, die es bei den so sehr geringen Einsätzen, und indem es Veranlassung zu Traumdeuterei und Unglauben gibt, auf eine verderbliche Art zum Spiele reizt, hatten Wir schon früher dessen Aufhebung in Unseren Staaten beschlossen." Zu der an sich fehlerhaften Anlage des Henryschen Projekts kam noch eine ungenügende Bekanntmachung mit den Bedingungen der Lotterie, so daß bei der ersten Verlosung nur 51 592 Lose abgesetzt wurden. Da der Hauptgewinn diesmal auf eins der nicht abgesetzten Lose fiel, machte der Staat noch ein ganz gutes Geschäft. Desto schlimmer ging es bei der zweiten Verlosung. Abgesetzt wurden nur 26 332 Lose und am Schluß ergab sich ein Defizit von 41 540 Talern, so daß der Staat mit den Propaganda- und Druckkosten von beiden Verlosungen einen baren Verlust von 10 598 Talern hatte, gar nicht zu rechnen den entgangenen Gewinn aus dem aufgehobenen Zahlenlotto.

In Zschokkes Miszellen verriet Saul Ascher, daß Hoffmann die neue Quinenlotterie mit seinem Namen deckte, und daß er der Verfasser des Lotterieedikts war. Adam Müller und Kleist konnten sich sein Mißgeschick natürlich nicht entgehen lassen. Am 23. Oktober 1810 brachten die Abendblätter in Nr. 20 die „Zuschrift eines Predigers an den Herausgeber der Berliner Abendblätter", die F. . . . den

---

1) Ges.-Sammlg. 1806/10 S. 712.

15. Oktober 1810 datiert und F. gezeichnet war, aber von Kleist herrührte.[1])

„Der Erfinder der neuesten Quinenlotterie, beginnt die Zuschrift, hat die aufgeklärte Absicht gehabt, die aberwitzige Traumdeuterei, zu welcher in der Zahlenlotterie die Freiheit, die Nummern nach eigener Willkür zu wählen, Veranlassung gab, durch bestimmte und feststehende Lose, die die Direktion ausschreibt, niederzuschlagen.“ Trotzdem komme der Aberglauben wieder zum Vorschein: „Es ist wahr, die Leute träumen jetzt keine Nummern mehr, aber sie träumen die Namen des Kollekteurs, bei dem man setzen kann. Die gleichgültigste Veranlassung nehmen sie, in einer Verkettung von Gedanken, zu welchen kein Mensch die Mittelglieder erraten würde, für geheimnisvolle Vorsehung. So habe er am letzten Sonntag von David, dem israelitischen König, als einem gottgefälligen Mann auf der Kanzel gesprochen, und am nächsten Tag ließ ihm David, der Kollekteur des Orts, durch einen Freund für seine Predigt danken, indem alle Quinenlose bei dem Kollekteur vergriffen worden wären. Die Zuschrift schließt: „Ich bitte Sie, mein Herr, diese Vorfälle zur Kenntnis des Publikums zu bringen, und durch Ihr Blatt, wenn es möglich ist, den Entwurf einer anderweitigen Lotterie zu veranlassen, die den Aberglauben auf eine bestimmtere und so unbedingte Weise, als der Wunsch aller Freunde der Menschheit ist, ausschließe.“

Wieder wie einst in Königsberg war es Hoffmann nicht vergönnt lange in dem ihm so lieben Lehrberuf zu bleiben. Abgesehen davon, daß man im Ministerium des Innern auf seine Dienste in der Polizei- und Gewerbesektion nicht verzichten konnte, wurde er im Jahre 1812 auch noch zum Mitglied des interimistischen Finanzkollegiums ernannt. Als dann im Frühjahr 1813 der Krieg zur Befreiung des Vaterlandes vor der Tür stand, mußte Hoffmann die statistischen Unterlagen für die Berechnung der Größe des aufzustellenden Heeres liefern. Er gibt damals in einem Gutachten vom 6. Februar 1813 die Menge der waffenfähigen Mannschaft auf 270000 an.[2]) Mit der Organisation des Landsturms, wie sie durch das berühmte Edikt vom 21. April 1813[3]) geschaffen war, war Hoffmann nicht einverstanden. Die im

1) Rudolf Steig a. a. O. S. 65 ff.

2) Geh. St. Arch. Rep. 92 (Hardenberg) S. 12.

3) Ges.-Sammlung 1813. S. 74. Vgl. Treitschke, Bd. I, S. 441, 461.

Landsturm aufgewendeten Mittel seien für den erstrebten Zweck, den Feind durch einen allgemeinen Volksaufstand zu schrecken und der Bevölkerung zu zeigen, daß sie nur im äußersten Notfall den Befehlen des Feindes gehorchen dürfe, zu groß. In kleineren Ortschaften allerdings schlug er vor, es bei den Vorschriften des Edikts zu belassen, in größeren aber sollten die landsturmpflichtigen Männer eine nichtuniformierte Reserve bilden, die nur, wenn der Landsturm in der Umgebung in Tätigkeit träte, aufgeboten werde. Immer aber solle der Landsturm eine polizeiliche Truppe bleiben, eine Einmischung militärischer Verhältnisse in die bürgerlichen Gewerbe unter dem Vorwand der Landsturmpflichtigkeit sei zu vermeiden.[1])

Als nach der großen Völkerschlacht der Krieg sich mehr nach Westen zog und ein Eindringen in das feindliche Gebiet, eine Neuordnung der territorialen Verhältnisse zu erwarten war, da verlangte Klewitz, der Mitglied der Generalverwaltungskommission war, die Anwesenheit Hoffmanns. Dieser lehnte aber ab, da er im Finanzkollegium unentbehrlich sei.

Am 16. November berichtet Hoffmann über diese Aufforderung an Hardenberg und bittet um Verhaltungsmaßregeln für künftige Fälle.[2]) Obwohl Hardenberg das Verhalten Hoffmanns billigt und ihn am 28. November ausdrücklich anweist, in seinem Wirkungskreise zu bleiben, beruft er ihn zehn Tage später selbst ins Hauptquartier nach Frankfurt[3]), und am 14. Dezember meldet Hoffmann, er werde möglichst bald in Frankfurt eintreffen.

Damit beginnt eine neue, die interessanteste Epoche im Leben Johann Gottfried Hoffmanns.

---

1) Geh. St. Arch. Rep. 74. O. x. l.

2) Geh. St. Arch. Rep. 74. M. I, 15.

3) a. a. O. Nr. 11; vgl. Hardenbergs Tagebuch unter dem 8. Dezember 1813 Appelé Hoffmann de Berlin. (R. 92 [Hardenberg] L. 45.)

Viertes Kapitel.

Die Ablösung der Realgerechtigkeiten nach den Plänen Hoffmanns mit besonderer Berücksichtigung Breslaus.

Während Hoffmanns Arbeiten in den Ministerien Dohna-Altenstein und Hardenberg waren es zwei Gebiete der staatlichen Tätigkeit, auf denen sein Rat von maßgebendem Einfluß wurde: die Finanz- und die Gewerbegesetzgebung. In anderem Zusammenhang, wenn die große Steuerreform nach den Befreiungskriegen zu erörtern sein wird, muß auf die Jahre vorher zurückgegriffen werden, hier handelt es sich um das Gebiet, das durch die Reformgesetzgebung wenigstens zu einem gewissen Abschluß gekommen ist, die Regelung des Zunftwesens. Wie oben erwähnt[1]), bereitete namentlich die Frage der gesetzlichen Ordnung der Ablösung der Realgerechtigkeiten große Schwierigkeiten.

Unter einer Realgerechtigkeit[2]) wird im folgenden die ausschließliche, vererbliche und veräußerliche Berechtigung zum Betriebe eines Gewerbes verstanden, und zwar soll der Ausdruck im Sinne der bayrischen „engeren" Realrechte gebraucht werden, während Gerechtigkeiten, welche an einem bestimmten Gebäude haften, als Radikalgerechtigkeiten oder radizierte Realgerechtigkeiten bezeichnet werden. Der dingliche Charakter der Realgerechtigkeiten war durch das Allgemeine Landrecht anerkannt, ebenso wie durch die Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 Tit. I, §§ 14 u. 15. Durch letztere war gestattet für Realgerechtigkeiten, wie es bisher zum wenigsten in Schlesien Brauch war, eigene Blätter im Hypothekenbuch anzulegen.

Schon in seiner Schrift: „Das Interesse des Menschen und Bürgers an den bestehenden Zunftverfassungen", die im Jahre 1803 anonym in Königsberg erschien (vgl. o. S. 15), weist Hoffmann wohl

---

1) s. S. 46.

2) Vgl. E. Loening, Realgewerberechte im Handw. d. Staatsw. III. Aufl. Bd. 7. S. 18 und die dort angeführte Literatur. — In Breslau und an anderen Orten wird in gleicher Bedeutung wie Realgerechtigkeit der Ausdruck Bankgerechtigkeit gebraucht, der von den Verkaufsstätten, den Fleischbänken, Brotbänken usw. abgeleitet ist.

als der einzige der damaligen Schriftsteller darauf hin[1]), daß die größte Schwierigkeit bei einer Änderung und Besserung der Einrichtungen auf dem Gebiete des Gewerbewesens die große Menge der bestehenden Realgerechtigkeiten wären. Sie sind die schwerste Belastung der Konsumenten, für den Besitzer „eine Anweisung auf die Erhebung einer Abgabe von dem Erwerbe anderer, zu dem weder er durch übernommene Arbeit noch durch Vorschüsse etwas beiträgt".[2]) Indem er die Zahl der Gerechtigkeiten in ganz Preußen auf 16000 angibt und eine jede auf 1000 Rtlr. durchschnittlichen Wert schätzt, berechnet Hoffmann die Belastung der preußischen Bevölkerung durch die Gerechtigkeiten auf 16 Mill. Rtlr., welche Summe bei einer Verzinsung von 7½ Proz., die er als das Minimum der gewerblichen Zinsen annimmt, der Bevölkerung eine jährliche Auflage von 1200000 Rtlr. abfordert. Andererseits aber erkennt er durchaus an, daß es eine schwere Ungerechtigkeit und eine Vernichtung vieler wohlerworbener Rechte bedeuten würde, wenn der Staat durch eine plötzliche Erklärung der Gewerbefreiheit diese Gerechtigkeiten gewissermaßen mit einem Federstrich wertlos machen würde.

Es ist unmöglich nachzuprüfen, wie weit Hoffmann mit seinen Schätzungen der Anzahl und des Wertes der Gerechtigkeiten Recht hatte. Die beiden Städte, die er aus eigener Anschauung am besten kannte, Breslau und Königsberg, wiesen die bei weitem größten und wertvollsten Gerechtigkeiten im damaligen Preußen auf.[3]) Andererseits darf man nicht vergessen, daß Hoffmann beim Erscheinen seines Werkes das Preußen von 1803 im Auge hatte, zu dem damals die weiten polnischen Gebiete Süd- und Neuostpreußen gehörten. In Polen aber gab es eine große Menge kleiner Gerechtigkeiten von wenigen Talern Wert, deren Summe aber schließlich doch erheblich ins Gewicht gefallen sein mag.[4]) Eine einigermaßen exakte Nachprüfung der Hoffmannschen Zahlen ist, wie gesagt, nicht möglich.

Hoffmann beschränkt sich aber nicht nur auf eine Kritik, sondern gibt auch positive Abänderungsvorschläge.[5]) Einen Aufkauf der Gerechtigkeiten durch den Staat hält er nicht für möglich, „kein Staat

1) Hoffmann, a. a. O. S. 171fg.
2) S. 173.
3) Sack an Hardenberg G. St.-Arch. Rep. 74 K. IX (Schlesien) Vol. I.
4) Hoffmann, Befugnis zum Gewerbebetrieb usw. S. 77.
5) Hoffmann, Interesse usw. S. 211ff.

besitzt Vermögen genug, alle Gerechtigkeiten binnen seiner Grenzen auf einmal einzulösen" (S. 171). Seine erste Forderung ist, die Realgerechtigkeiten von den Häusern, auf denen sie vielfach lasteten, abzutrennen und sie frei verkäuflich zu machen. Erst dann kann man den wahren Wert einer Gerechtigkeit feststellen. Alsdann soll ein Maximalpreis festgesetzt werden, zu dem die Zunft jedem Meldenden eine Gerechtigkeit verkaufen muß. Weigert sie sich dessen oder ist eine Gerechtigkeit nicht frei, so soll der Magistrat berechtigt sein, eine neue jetzt aber nicht vererbliche zu schaffen und zu dem festgesetzten Maximalpreis zu verkaufen. Bei jedem Übergang einer Gerechtigkeit in andere Hände hat der Magistrat das Vorkaufsrecht, das er ausübt mittels eines Fonds, der aus den Kaufgeldern für die neu errichteten Gerechtigkeiten zu bilden war. So blieb der Wert der Realgerechtigkeiten zunächst erhalten. Waren dann alle auf diese Weise in nur persönliche Gerechtigkeiten umgewandelt, dann wurde das betreffende Gewerbe für frei erklärt. Die Hauptschwierigkeit dieses Planes lag darin, daß es gar nicht abzusehen war, wann man an das doch möglichst rasch zu erstrebende Ziel der vollständigen Freiheit eines Gewerbes gelangen konnte. In kleinen Orten konnten Jahre vergehen, bis ein neuer Handwerker die Absicht hatte, sich anzusiedeln.

Bei den Arbeiten der Königsberger Kammer, die eine Vorbereitung zur Einführung der Gewerbefreiheit darstellten (s. o. S. 14), kam diese Schwierigkeit nicht in Betracht, da für die in Frage stehenden Zünfte Realgerechtigkeiten nicht existierten, überhaupt in Ostpreußen, abgesehen von den allerdings sehr wertvollen Braugerechtigkeiten, die aber alle Radikalgerechtigkeiten waren[1]), Gerechtigkeiten nur sehr selten waren.

Die erste Hoffmannsche Forderung: Trennung der Gerechtigkeiten von den ihnen zugrunde liegenden Radikalen, wurde durch das Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend, vom 9. Oktober 1807[2]) erfüllt. Dessen § 4 lautet: Die Besitzer an sich veräußerlicher städtischer und ländlicher Grundstücke und Güter aller Art sind nach erfolgter Anzeige bei der Landespolizeibehörde unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der Vorkaufsberechtigten (§ 3) zur Trennung der Radikalien und Pertinenzien ..... berechtigt.

1) Rohrscheidt, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit. S. 445 und passim.
2) Ges.-Sammlung 1806/10 S. 170.

Es scheint aber nicht, daß dieser § 4 viel angewendet worden ist; in Breslau wenigstens ist in den Jahren nach dem Krieg die Zahl der Realgerechtigkeiten nicht gestiegen. Merkwürdig ist es auch, wie wenig der Wert der Gerechtigkeiten durch die gesetzgeberischen Maßregeln zunächst beeinflußt wurde.[1]) Der Bevölkerung konnte es doch nicht fremd bleiben, und, wie aus den zahlreichen Petitionen hervorgeht, blieb es ihr auch nicht fremd, daß die Regierung vorhatte, die bestehende Gewerbeverfassung zu ändern. Im Königreich Westfalen[2]) waren die Gerechtigkeiten auf einen Schlag wertlos gemacht, trotzdem erhielt sich in Schlesien der Preis einer Gerechtigkeit konstant. Selbst wenn man annimmt, daß das Vertrauen zur Gerechtigkeit der preußischen Regierung ein unbegrenztes war, wer konnte denn damals mit Sicherheit voraussagen, daß der Staat der Hohenzollern im nächsten Jahre noch bestand? Und gerade für Schlesien war die Gefahr der Abtretung im Jahre 1810 ja eine sehr große.[3]) Das Risiko bei Übernahme einer Gerechtigkeit oder bei Beleihung einer solchen war also außerordentlich gewachsen, trotzdem findet sich kaum ein Schwanken des Preises.

Noch bestimmte zwar der Abs. 2 des § 34 der Städteordnung vom Jahre 1808[4]): In Absicht der zünftigen Gewerbe bleibt es bei den allgemeinen und besonderen Vorschriften und Verfassungen, insoweit und solange als der Staat die danach bestehende Einrichtung nicht ändert. Aber die ganze Struktur und der ganze Aufbau der Städteordnung konnten doch darüber keinen Zweifel lassen, daß es sich hier nur um eine Übergangsmaßregel handelte. Heißt es doch auch bei der Wahl der Stadtverordneten ausdrücklich: Die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Korporationen in den Bürgerschaften wird dagegen hierdurch völlig aufgehoben. Eine Maßregel, die freilich nicht den Absichten Hoffmanns entsprach.[5]) Am deutlichsten aber sprach sich der § 50 der Geschäftsinstruktion der Regierungen in sämtlichen Provinzen aus.[6]) Nicht nur was besteht zu

---

1) Akten des Magistrats zu Breslau usw. 16. 3. Hoffmann, Promemoria die Abschätzung des Wertes der Bankgerechtigkeiten betreffend.

2) Patentsteuerges. des Kgr. Westfalen vom $\frac{\text{5. August 1808}}{\text{12. Febr. 1810}}$.

3) s. o. S. 42.

4) Ges.-Samml. 1806/10. S. 328.

5) Akten des Handelsministeriums betr. Gewerbeverfassung. Gutachten Hoffmanns vom 18. Mai 1818.

6) Ges.-Samml. 1806/10. S. 494.

konservieren, ist die Aufgabe der Regierung, sondern auch „Mehrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt". Das vornehmste Mittel aber dazu ist, die möglichste Gewerbefreiheit, sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung als des Vertriebes und Absatzes der Produkte. „Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern, so heißt es wörtlich weiter, immer am zutreffendsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gang zu überlassen, d. h. keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprinzip dabei nicht verletzt wird, oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung anstoßen. Es ist unstaatswirtschaftlich, den Gewerben eine andere als die oben bemerkte Grenze anweisen und verlangen zu wollen, daß dieselben von einem gewissen Standpunkt ab in eine andere Hand übergehen, oder nur von gewissen Klassen betrieben werden."

Die Gewerbesektion des Ministeriums des Innern, der Hoffmann angehörte, erkannte wohl, daß die Einschränkungen durch die Realgerechtigkeiten „die verderblichste unter allen" ist[1]), man stand aber auf dem Standpunkt, daß es unmöglich sei sie ohne Verletzung des Privateigentümers anders als gegen Schadloshaltung aufzuheben[2]). Seit dem Juli 1809 lag ein Plan zu einer allgemeinen Ablösung der Gerechtigkeiten vor[3]), der wahrscheinlich dem Hoffmannschen von 1803 entsprach. Die Gesetzgebungskommission sprach auch am 7. September 1809 in ihrem Gutachten dem Plan ihre Billigung aus, anders der Großkanzler von Beyme, und wohl nicht ganz mit Unrecht. Er erkannte besser als Hoffmann, daß die Verhältnisse in den einzelnen Teilen Preußens zu verschieden waren, als daß man nach einem allgemeinen Plan hätte vorgehen können[4]). So entschloß sich der Minister Graf Dohna, den von Beyme gewiesenen Weg zu gehen und Vorarbeiten zu Verhandlungen mit jedem einzelnen Gewerke zu treffen. Das erforderte aber natürlich umfangreiche Erhebungen.

---

1) Immediatbericht des Ministers Grafen Dohna an den König vom 29. März 1810. G. St.-Arch. Rep. 74. K. VIII, 8. Vol. 1. Abgedr. bei Rohrscheidt a. a. O. S. 388 ff.

2) Dohna, a. a. O.

3) Dohna an Hardenberg, 29. Oktober 1810, a. a. O. Vgl. Rohrscheidt. S. 395.

4) Dohna, a. a. O.

Darüber kam der Sommer 1810 herbei und mit ihm die Berufung Hardenbergs. Zu seinem Finanzplan[1]) gehörte eine Patentsteuer nach dem Muster der westfälischen vom Jahre 1808. Daß damit die Gewerbefreiheit mit einem Schlage eingeführt wurde, entsprach durchaus seinen Absichten. Der Satz Dohnas: „Die Generation, welche sich ganz ohne Zunftverfassung behelfen kann, muß in der Tat erst gebildet werden"[2]), stand im schärfsten Widerspruch mit den Ansichten Hardenbergs. So äußerte er am 7. August zu Schön, hinsichtlich der Gewerbefreiheit dürfe man nicht auf halbem Wege stehen bleiben.[3]) Das Finanzbedürfnis des Staates, welches die baldige Einführung einer möglichst ergiebigen Gewerbesteuer erforderte, kam seinen wirtschaftlichen Ideen zu Hilfe. Allerdings erhielt der Satz des § 17 des Gewerbesteueredikts vom 2. November 1810, in dem es heißt: „Keiner Korporation und keinem einzelnen steht ein Widerspruchsrecht, welcher Grund dazu auch angeführt werden mag, zu", und der den Zünften, obwohl man sie formell nicht etwa aufhob, doch ihren beherrschenden Einfluß raubte, einen Zusatz zu Gunsten der Realgerechtigkeiten. In denjenigen Orten nämlich, wo Gewerbegerechtigkeiten bestanden, die nicht auf einem Grundstück haften und damit in keiner unzertrennlichen Verbindung stehen, die aber dennoch in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, sollte eine billige Entschädigung für den bisher Berechtigten von den Regierungen reguliert werden[4]). „Die Gewerbefreiheit, heißt es weiter, darf jedoch durch die Existenz solcher Gerechtigkeiten nicht beschränkt und niemandem auf Grund derselben ein Gewerbeschein zum Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes versagt werden." Schon vor Erlaß des Gewerbesteueredikts war man sich darüber klar, daß eine so vollständige Umwälzung der Gewerbeverfassung nicht ohne weitere gesetzliche Bestimmungen vor sich gehen konnte. So ist die Gewerbesektion auch sofort mit Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Gewerbepolizeiedikt beschäftigt. Am 31. Dezember

---

1) s. o. S. 46.

2) Dohna an den König. Vgl. S. 61 Anm. 1.

3) Geh. St.-Arch. R. 92 (Hardenberg) K. 67.

4) Ernst v. Meier meint (Französische Einflüsse II. S. 414 f.), das Gesetz vom 2. November 1810 sei im wesentlichen eine Kopie des französischen Dekrets vom 2./17. März 1791, des westfälischen Gesetzes vom 5. August 1808 und des bergischen Gesetzes vom 31. März 1809. In der Anerkennung einer Entschädigungspflicht ist aber doch ein wesentlicher Unterschied zu sehen.

1810[1]) lag der Plan fertig vor. Die Ablösung der Gerechtigkeiten sollte durch die Stadtgemeinden erfolgen und zwar nach einem Plan der Stadtverordnetenversammlung. Zu dem anzusammelnden Fonds konnte das Vermögen der aufzuhebenden Zünfte den Grundstock bilden. Daneben sollten Beiträge eingezogen werden, von denen, die ohne eine Gerechtigkeit zu besitzen, nur auf Gewerbeschein das betreffende Gewerbe betrieben. Die Abgabe durfte aber nicht höher als auf 4 Proz. des Durchschnittswertes der abzulösenden Gerechtigkeit festgesetzt werden, eine Bestimmung, die dringend nötig war, damit nicht eine der Gewerbefreiheit feindliche Stadtverordnetenversammlung, — und es war anzunehmen, daß die meisten ihr wenigstens nicht freundlich gegenüberstanden, — durch eine zu hohe Abgabe die Ansiedlung neuer Gewerbetreibender unmöglich mache. Der Erlös der Abgaben durfte aber immer nur zur Ablösung der Gerechtigkeiten desselben Gewerbes verwendet werden. Als Preis sollte der niedrigere bezahlt werden, entweder der, zu dem eine Gerechtigkeit zur Zeit der Ablösung geschätzt wurde, oder der Erwerbspreis.

Der schärfste Gegner der Einführung der Gewerbefreiheit war der Justizminister Kircheisen. Er ist es bis zu seinem Tode geblieben. Seit dem Juni 1810 hatte er den Großkanzler Beyme ersetzt, und wie einst dieser, so übte er jetzt scharfe Kritik an dem Plane der Gewerbesektion. Zunächst hielt er es für ungerecht, daß der Staat die Ablösung nicht selbst in die Hand nehme, sondern den Kommunen die Sorge dafür zuschob. Der Gewinn, den sie von der neuen Maßregel hätten, sei doch höchst problematisch. Und wie sollte es mit den hypothekarischen Gläubigern bis zu der schwerlich ausführbaren Ablösung werden? Dieser Punkt werde überhaupt zu den aller lebhaftesten Reklamationen Veranlassung geben und beweisen, wie wenig der Zeitpunkt, in welchem der Staat seine für besser gehaltenen Anordnungen mit wahrer Gerechtigkeit nicht unterstützen könne, zu solchen in Erfolg sehr zweifelhaften Umwälzungen geeignet sei. Nach den im Entwurf aufgestellten Grundsätzen ließe es sich rechtfertigen eine Straße abzubrechen, sie in einen Platz zu verwandeln, um einen vielleicht besseren Luftzug zu bewirken.[1])

Der Vorschlag eine Abgabe von denen zu erheben, welche von nun an auf ihrem bloßen Gewerbeschein ohne Besitz einer Gerechtig-

1) R. 74. K. VIII, 8. Vol. I. Vgl. Rohrscheidt a. a. O. Röhl, Beiträge zur preußischen Handwerkerpolitik (Schmoller Forschungen XVII) 1900.

keit dasselbe Gewerbe trieben, schien Kircheisen das einzige Mittel zu sein, die Last von den Kommunen abzuwenden, wenn der Staat sie einmal nicht übernehmen könne. Aber, und hiermit kam er zu dem Bedenken, dem sich auch die Gewerbesektion nicht entziehen konnte, die dafür einkommende Summe werde zur Ablösung nicht ausreichen. Das einzige Mittel schien ihm zu sein, einstweilen für die betreffenden Gewerbe einen Gewerbeschein überhaupt nicht zu erteilen. Das aber hieß natürlich die Frage nicht lösen, sondern umgehen und die Gewerbefreiheit an einer wichtigen Stelle durchbrechen. Das lag aber weder im Sinne Hardenbergs noch in dem der Gewerbesektion. Hoffmann, der sich am 6. Februar zu den Bedenken des Justizministers zu äußern hatte, meinte, es könne gar nicht Zweck der Gewerbegesetzgebung sein, den Gerechtigkeiten ihren augenblicklichen Wert zu erhalten, niemand könne ihnen diesen auch bei Fortdauer der bestehenden Gewerbeverfassung verbürgen, da sie zu allen Zeiten gestiegen und gefallen seien, je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen. Nur ihre plötzliche Vernichtung, die den Wohlstand tief erschüttern würde, wolle das Gesetz vermeiden. Man müsse daher Ablösung sich vorbehalten, und da diese auf der Stelle nicht möglich sei, etwas, das bis zur Ablösung den Wert ungefähr konstant erhalte. Dies werde aber im wesentlichen dadurch erreicht, daß der, welcher keine Gerechtigkeit besitze, vor Beginn seines Gewerbebetriebs eine Abgabe bezahlen müsse, von der der andere frei sei.

So standen die Dinge, als im Februar 1811 die Deputierten des Landes sich in Berlin zusammenfanden, die Hardenberg einberufen hatte, um wenigstens gutachtlich die Meinung der Bevölkerung über seine gesetzgeberischen Maßregeln einzuholen. Vor allem scheint es eine Denkschrift des Deputierten Collin von Königsberg vom 11. Februar 1811[1]) gewesen zu sein, die auf die weitere Gesetzgebung nicht ohne Einfluß geblieben ist. Collin hatte allerdings in erster Linie die Verhältnisse seiner Vaterstadt im Auge. In Königsberg gab es sehr wenige, aber sehr wertvolle Gerechtigkeiten, wahrscheinlich handelte es sich sogar ausschließlich um die 201 Braugerechtigkeiten, die allerdings einen Wert von 400 000 Tlr. (nach Collins Schätzung sogar von 800 000 Tlr.) repräsentierten. Im Namen dieser Braueigner protestierte Collin gegen jede Ablösung ihrer Braugerechtigkeiten, die

1) G. St.-Arch. a. a. O. Abgedruckt bei Rohrscheidt.

die Aufhebung ihres ausschließlichen Rechtes bezweckte. Sie fühlten sich gestützt durch die landesherrlichen Privilegien, die noch von dem jetzigen König bei der Erbhuldigung bestätigt waren. Nur mit einer sofortigen vollständigen Entschädigung würde man sich wohl zufrieden gegeben haben. Folgenschwerer waren die Einwände, die Collin gegen die Art der Ablösung machte. „Die Erhebung einer Abgabe von denjenigen, welche auf einen bloßen Gewerbeschein ohne Besitz einer Gerechtigkeit dasselbe Gewerbe treiben wollen, bis zur Ablösung der Gerechtigkeiten und zur Entschädigung der bisher Berechtigten, sei ganz unzureichend. Angenommen, daß der Durchschnittswert einer Braugerechtigkeit 4000 Rtlr. betrage, so würde ... die jährliche Abgabe desjenigen, der ohne Besitz der Braugerechtigkeit eine Brauerei anlegen wolle, nicht höher als auf 160 Tlr. angesetzt werden können. Wenn nun auf den Freiheiten und in den Vorstädten der Stadt drei große Brauereien angelegt werden, so seien diese imstande, die Brauereien in den Städten zu unterdrücken. Die Abgabe, welche sie zur Ablösung der Braugerechtigkeiten zu zahlen haben, betrage 480 Tlr., die Zinsen des zur Ablösung der Braugerechtigkeiten erforderlichen Kapitals belaufen sich zu 5 % gerechnet auf 40 000 Tlr. jährlich. Nun würden zwar bei der Ablösung der Braugerechtigkeiten auch diejenigen der jetzigen Brauberechtigten, welche auf Grund eines Gewerbescheins das Gewerbe fortsetzen wollen, ebenmäßig die Abgabe tragen müssen; demohngeachtet würde die Summe aller Abgaben bei weitem unzureichend sein. Es sei nach der jetzigen Lage des Brauwesens in Königsberg mit Gewißheit anzunehmen, daß von den jetzigen 201 Braueignern die Hälfte wenigstens außer Stande gesetzt werde, das Gewerbe fortzusetzen. Die etwa noch bleibenden 100 Braueigner würden zur Ablösung der Braugerechtigkeiten 160 000 Tlr. beizutragen haben. Daß die Zahl derjenigen, welche neue Brauereien anlegen werden, der Zahl derer, die das Gewerbe niederlegen müssen, gleichkommen werde, sei keineswegs zu erwarten. Nur wenige werden sich finden, die dadurch einen Gewinn zu erhalten hoffen, daß sie große Brauereien etablieren, und wenn man diese auf 10, ja auf 20 annehmen könnte, so würde höchstens die Summe der jährlichen Abgaben auf 90 200 Tlr., also noch unter der Hälfte der Zinsen des Kapitalwerts herausgebracht werden können." Gerade aus den Angaben Collins selber konnte Hoffmann in seinem Promemoria vom 22. Februar 1811 Gründe für die Richtigkeit des ganzen Prinzips der Gewerbefreiheit entnehmen.

Denn es ging ja gerade daraus hervor, daß es zu einem Nonsens geworden war, Gewerbe zwangsweise unter mehr zu verteilen, als sich dabei ernähren konnten. Jede der etwa 200 Braugerechtigkeiten in Königsberg hatte vor dem Kriege die Berechtigung, 960 Scheffel Malz zu verbrauen. Da aber in Königsberg nicht mehr als 15 000 Scheffel gebraucht wurden, so gelangten nur die besseren Wirte dahin, ihre Berechtigung voll auszunützen. Manche Häuser verbrauten fast gar nichts, deren Zahl nahm infolge der Verarmung durch den Krieg noch zu. Schon am Anfang des 18. Jahrhunderts war die Brauerzunft genötigt gewesen, 50 Gerechtigkeiten aufzukaufen und zu kassieren. Dasselbe hätte jetzt wieder erfolgen müssen. Hoffmann meinte, bei voller Freiheit würden etwa 40 bis 60 Männer 2 bis 5000 Scheffel verbrauen, die übrigen würden dagegen zu brauen aufhören. Freilich würde, und darin gibt er Collin recht, sich auch kein Amortisationsfonds bilden, da niemand auf bloßen Gewerbeschein das Gewerbe beginnen würde. „Derartige Gerechtigkeiten würden also auch ewig unabgelöst bleiben.“ Ein zweiter Grund, der sich bei Collin gegen die bisherigen Vorschläge findet und den Hoffmann als berechtigt anerkennen muß, ist der, daß die Amortisation, da wo sie überhaupt stattfindet, sich sehr lange hinziehen würde, Hoffmann berechnet selbst für einen günstigen Fall immerhin 41 Jahre, und in dieser Zeit würde sich der Wert der Gerechtigkeit nicht erhalten können; das war aber doch der Hauptzweck der ganzen Maßregel. Begannen die Werte einmal zu fallen, so war ein Ende gar nicht abzusehen, da die Gerechtigkeiten einen Sachwert ja nicht besaßen. „An Häusern und Gütern verliert nur der, welcher jetzt verkaufen muß, aber der Wert der Gerechtigkeiten zerrinnt in jeder Hand, man mag sie verkaufen oder erhalten wollen.“ So kommt er dazu, einen ganz neuen Weg einzuschlagen und die bisherigen Hilfsmittel, die er, wie er sagt, jahrelang für das Beste gehalten, zu verwerfen. Er schlägt jetzt vor, zu dem Wert der Berechtigungen, von welchem die Taxe des zugehörigen Hauses abgezogen war, den Kapitalwert aller in den Hypothekenbüchern eingetragenen ablösbaren Gefälle und Abgaben hinzuzuzählen und den hierdurch ermittelten Gesamtbetrag den Berechtigten mit $4^1/_2$ % vom 1. Dezember 1810 ab bis zur Ablösung zu verzinsen. Der Inhaber der Berechtigung aber muß dafür alle darauf ruhenden Lasten entrichten. Alsdann wird für jedes auf Berechtigung begründetes Gewerk ein Ablösungsfonds gebildet, und zwar

aus dem Vermögen des Gewerks nach Abzug aller Schulden, ferner aus einer jährlichen Abgabe von 1½ % sämtlicher Gewerbetreibenden, sowie aus den durch die Ablösung ersparten Zinsen. Aus diesem Fonds geschieht die Ablösung durch bare Zahlung, soweit er jedesmal reicht. Der Fonds für Verzinsung und Amortisation entsteht dadurch, daß alle, die im Polizeibezirk der Stadt das Gewerbe treiben, vom 1. Dezember 1810 an bis zur gänzlichen Ablösung 6 % des Gesamtwertes der Berechtigungen, die zu ihrem Gewerbe gehören, in vierteljährlichen Raten bezahlen. Alle Handwerker des betreffenden Gewerbes haften zusammengenommen dafür, daß diese 6 % auch wirklich aufgebracht werden. Über die Repartition sollten sie sich untereinander einigen, im Zweifelfall aber der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten entscheiden. Es ward angenommen, daß in der Regel die Gewerbesteuer zugrunde gelegt werde. Diese Hoffmannschen Vorschläge bildeten dann schließlich die Grundlage der §§ 32—50 des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1811.

Man hatte danach wohl gehofft, die Frage der Bankgerechtigkeiten ein für allemal gelöst zu haben. Bald aber zeigte es sich, daß sich so schematisch nicht vorgehen ließ, und daß besondere Verhältnisse besondere Maßregeln verlangten. Den heftigsten Widerstand gegen die neuere Gesetzgebung hatte von Anfang an Breslau geleistet. Schon im März 1809 berichtete der mit Einführung der Städteordnung in Breslau beauftragte Oberlandesgerichtsrat Dannenberg an den Minister Dohna, die Stimmung der Zünftler gegen die Gewerbefreiheit sei so gereizt, daß die Abschaffung der Zünfte „geradezu einen Aufstand erregen würde".[1] Der Regierungspräsident Merkel erklärte im August 1810, das „in Breslau noch vorzüglich im Argen liegende Handwerks- und Innungswesen" sei eines der größten Hindernisse, wenn man „Gemeinschaftlichkeit der Bürger und Übereinstimmung derselben zu einem Zwecke" erreichen wolle.[2]

Die Entstehung der Gerechtigkeiten ist in Breslau besonders gut zu verfolgen.[3] Der Landesherr, hier also der Breslauer Herzog, hatte das Recht zur Errichtung von Gewerben und Handelsbetrieb immer als

1) Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek in Breslau Bd. IX. (Wendt) S. 87.

2) Ebenda.

3) Zum folgenden vgl. Markgraf, Die öffentlichen Verkaufsstätten Breslaus. (Zeitschr. d. Vereins für Geschichte Schlesiens Bd. XVIII, S. 171 ff.)

sein Eigentum betrachtet. Aus besonderer Gnade, in der Regel wohl für Geld, verlieh er es im einzelnen Fall an die Bürgerschaft. Die alten und neuen Fleischbänke sind vom Herzog errichtet, ebenso gründen sich die zum Tuchhandel bestimmten 40 Kaufkammern, das Tuchhaus genannt, auf das Privilegium des Herzogs Wenzel von 1391 und des Herzogs Bolcko von 1395. Anderseits verschenkte im Jahre 1241 der Herzog Boleslaw die Fleischbänke an die Stadt, und am 12. Mai 1266 verkaufte Herzog Heinrich III. 24 neue Fleischbänke an drei Breslauer Bürger . . . . . eis et eorum posteris jure hereditario perpetuo possidenda. Karl IV. gab am 21. Februar 1350 der Stadt das Recht 12 neue Fleischbänke als ewig zinsbare zu errichten. Bei den Fleischbänken ging die Entwicklung so vor sich, daß aus den ursprünglichen Verkaufsstätten allmählich Wohnhäuser wurden mit dazu gehörigen Läden. Für die sogenannten Reichkrämer[1] findet sich eine Urkunde vom 10. Juli 1266, nach der Heinrich III. an zwei Breslauer Bürger Reichkräme verkauft zu erblichem Besitz und freiem Verfügungsrecht sie zu vergeben, zu verkaufen oder sonst in ihrem Nutzen zu verwenden. Hier war dann die Entwicklung umgekehrt wie bei den Fleischbänken. Schon im 17. Jahrhundet wird der Erwerb der Gerechtigkeit die Hauptsache; einzelne fangen an ihre Waren an anderen ihnen bequemer gelegenen Orten zu verkaufen, ein Statut des Rats vom 12. November 1668 genehmigte dies ausdrücklich.

Das städtische Gewerbe entwickelte sich so sehr selbständig, und auch der staatlichen Gewerbepolitik am Anfang des 18. Jahrhunderts fehlte es an Kraft und Energie. Als einige Stifte[2], unter deren Herrschaft ein großer Teil der Vorstädte stand, mit der Stadt um die Berechtigung zum Gewerbebetrieb kämpften, gelang es ihnen zwar mit Hilfe der kaiserlichen Behörden die Zustimmung der Stadt zur Zulassung einzelner Handwerker zu erhalten, immer aber wurden die vorstädtischen Handwerker von den Zünftlern der Stadt als Pfuscher angesehen und grundsätzlich blieb die scharfe Trennung von Stadt und Land gewahrt. Wiederholte Versuche der Behörden, die Auswüchse des Innungswesens zu beschneiden, waren vergeblich. In den Jahren 1712 und 1717 wurden zwar für die Breslauer Kaufmannschaft neue Bestimmungen erlassen, aber der Stadtsekretarius Kretschmer, der städtische Chronist,

---

1) Unter Reichkrämer ist nichts anderes zu verstehen als der Gegensatz zu armen Krämern.

2) Mitteilungen usw. S. 11, Bd. IX.

bemerkte in seiner Breslographia: man habe sie „nicht vor practicable befunden, sondern deprecieret und also auch nicht in usum deducieret."

Mit dem Übergang Schlesiens an Preußen erlitten die wirtschaftlichen Verhältnisse der Provinz eine vollständige Umwälzung. Der einst so blühende Handel Breslaus und ganz Schlesiens war vernichtet, und es mußte immer mehr das Bestreben der preußischen Behörden werden, durch Ansiedlung von Manufaktur und Gewerben auch auf dem Land dem neu erworbenen Landesteil einen Ersatz für das Verlorene zu bieten. Diesen Bestrebungen stand aber die starre Zunftverfassung schroff entgegen, so schrieb schon im Jahre 1765 die Schlesische Zeitung: „Der Zunft- und Innungszwang ist der größte Feind des Nahrungsstandes und der Wohlfeilheit en gros." [1])

Am Ende des 18. Jahrhunderts gab es in Breslau 70 zum Teil sehr kleine und leistungsunfähige Innungen und 606 Gerechtigkeiten, welche ein besonderes Blatt im Hypothekenbuche hatten und allein bestehende Realitäten waren.[2]) Ihr Gesamtwert wurde städtischerseits auf 1046657 Tlr. geschätzt mit einer hypothekarischen Belastung von 540282 Tlrn., davon waren Pupillargelder 116000 Tlr. Daneben gab es noch 280 Gerechtigkeiten, die ohne ein eigenes Blatt zu besitzen doch wirkliche Realitäten hatten und 139, die ohne ein Blatt im Hypothekenbuch zu besitzen und ohne mit anderen Realitäten verbunden zu sein, doch für einen festen Preis verkauft wurden. Den Gesamtwert dieser beiden letzten Kategorien berechnet der Magistrat auf 196470 Tlr. Auf Breslau kam im Jahre 1812 ein Viertel des Wertes sämtlicher Gerechtigkeiten im damaligen Preußen, der bei weitem größte Teil aber auf Schlesien[3]) (s. Tabelle S. 70).

Wie aus den Petitionen des Magistrats hervorgeht, war das Bewußtsein dieser historischen Entwicklung durchaus lebendig in der Breslauer Bevölkerung. Man fühlte sich im Besitz wohlerworbener Rechte, eine Hypothek auf eine Gerechtigkeit hatte als sicherer gegolten als eine solche auf ein Haus. So ist es kein Wunder, daß der Erlaß des Gewerbesteueredikts große Bestürzung hervorrief. Dazu kam, daß das Stadtverordnetenkollegium, wie überall in Schlesien, so auch in

1) Ziekursch, Das Ergebnis der Friderizianischen Stadtverwaltung und die Städteordnung Steins 1908. S. 34.

2) Zum folgenden Akta des Magistrats usw. 16. 3, Vol. I bis VI, z. T. abgedruckt in Mitteilungen usw. Bd. XI, S. 290ff.

3) Geh. St.-Arch. Rep. 74, K. IX. (Schlesien) Nr. 1.

Nummer der Gerechtigkeiten	Gattungen der Gerechtigkeiten	Erwerbspreis im Jahre 1740	Durchschnittspreis im Jahre 1740	Letzter Erwerbspreis von 1810	Durchschnittspreis 1810	Durchschnittspreis der letzten Veräußerung 1810 oder dem letzten Verkaufsjahr vorh.	Gesamtwert aller Gerechtigkeiten 1810	Betrag des von dem letzten Inhaber eingezahlten Geldes	Betrag des solidarisch auf den Gerechtigkeiten haftenden Kapitals
		Taler	Taler	Taler	Taler	Taler	Taler	Taler	Taler
78	Bäckerbänke . . .	117 000	1500	294 462	3 775 $^{12}/_{78}$	4 057 $^{1}/_{7}$	316 547	70 596	179 425
86	Schuhbänke . . .	35 260	410	99 625	1 158 $^{36}/_{86}$	1 250	107 500	18 560	91 122
88	Destillierurbare . .	57 367	652 $^{1}/_{2}$	208 718	2 371 $^{76}/_{88}$	3 055 $^{2}/_{7}$	268 865	77 942	126 725
40	Gräupner . . .	48 000	1200	38 630	965 $^{3}/_{4}$	600	24 000	14 872	21 515
6	Pfefferkuchentische .	4 800	800	7 160	1 193 $^{1}/_{3}$	2 000	12 000	2 810	350
2	Apotheken . . .	—	—	14 810	7 405	7 310	14 620	4 300	7 700
100	Einzelungsger. . .	38 300	833 $^{1}/_{3}$	103 028	1 038 $^{28}/_{100}$	894 $^{4}/_{9}$	89 444	59 168	44 170
40	Tuchkammern . .	29 280	732	39 980	997 $^{1}/_{2}$	700	68 000	18 550	18 750
48	Rauchkräme . . .	24 768	516	45 084	939 $^{1}/_{4}$	736 $^{2}/_{3}$	35 360	17 393	21 552
13	Sälzer	—	—	13 802	1 061 $^{9}/_{13}$	2 250	29 250	10 732	3 375
38	Leinwandbauden .	7 600	200	15 163	399 $^{1}/_{38}$	412 $^{1}/_{2}$	15 675	9 163	4 300
10	Barbieroffizinen .	—	—	29 600	3 960	4 000	40 000	13 500	11 200
3	Badeoffizinen . .	—	—	9 420	3 140	4 000	12 000	5 420	4 000
50	Geißlerschragen . .	—	—	11 263	225 $^{13}/_{50}$	233 $^{1}/_{3}$	11 666	5 929	5 618
4	Krambeutel . . .	—	—	1 227	306 $^{3}/_{4}$	305	1 220	817	480
606				941 892	28 923	33 202	1 046 057	326 752	540 282

Dies sind die Gerechtigkeiten, welche ein besonderes Blatt in Hypothekenbüchern haben und mit keinem Fundo verbunden, somit für sich allein bestehende Realitäten sind. Dazu kommen: 280 Gerechtigkeiten, die, ohne ein eigenes Blatt zu besitzen, doch wirkliche Realitäten hatten; 139 Gerechtigkeiten, die, ohne ein Blatt im Hypothekenbuch zu besitzen und ohne mit anderen Realitäten verbunden zu sein, für einen festen Preis verkauft wurden. Gesamtwert dieser letzten Kategorien von Gerechtigkeiten 196 470 Taler. Aus dem städtischen Waisendepositorium hafteten auf sämtlichen Gerechtigkeiten **116000** Taler Pupillargelder.

1) Die Tabelle ist einer Denkschrift des Syndikus Grunwald entnommen. Geh. St.-Arch. Rep. 74. K. IX. (Schlesien) Nr. 11. Vol. I. Die Bankgerechtigkeiten in Breslau.

Breslau in seiner Mehrzahl aus Zünftlern zusammengesetzt war. Die ersten Wahlen hatten ergeben, daß unter 102 Stadtverordneten sich befanden: 35 Kaufleute, 6 Brauer, 5 Tuchscherer, je 4 Gastwirte, Hofschmiede, Destillateure, „Caffetiers", je 3 Schneider, Züchner, Branntweinbrenner, je 2 Fleischer, Leinwandreißer, Seiler, Seifensieder, Bäcker, Goldarbeiter, Färber, Horndrechsler, Tischler, Zimmermeister, Töpfer, Ziergärtner, Erbsassen und je 1 Vertreter der anderen Bürgerklassen.[1]) Zunächst wandte man sich an das Stadtgericht, die Obervormundschaftsbehörde, um Hilfe.[2]) In einem Schreiben vom 28. November 1810 setzte man auseinander, wie durch die neuen Edikte alle Nahrungsgerechtigkeiten entweder gänzlich vernichtet seien oder doch nur eine höchst niedrige Entschädigung zu erwarten hätten. Dadurch würde aber nicht nur ein großer Teil Breslauer Bürger seiner kleinen Vermögen, sondern auch Witwen und Waisen, „welche, so heißt es, auf diese Nahrungsgerechtigkeiten treuherzig ihr Vermögen geliehen haben, desselben auf eine unerhörte Art verlustig sein, ... besonders da der Wert dieser Gerechtigkeiten gegen die Million ansteigt". Um unabwendbares Unglück zu verhüten, werden die Herren vom Stadtgericht als Hypothekenbehörde, besonders als Waisenamtsbehörde aufgefordert, „durch einen an den allerhöchsten Hof zu erstattenden Bericht von Breslaus Bürgern abzuwenden, was diese zu Bettlern macht".[3]) Ein ebensolches Gesuch ging auch an die Mitglieder des Oberlandesgerichts. Das Stadtgericht antwortete am 6. Dezember, es habe in seiner Eigenschaft als Obervormundschaftsbehörde schon vor dem Empfang des Schreibens der Stadtverordneten eine Vorstellung an den Justizminister gerichtet.

Am 26. November und 12. Dezember wandten sich dann Magistrat und Stadtverordneten an den König.[4]) An Hand der oben geschilderten historischen Entwicklung, eine Schilderung, deren Richtigkeit spätere Forschungen ergeben haben, wird der bestehende Zustand als zu Recht bestehend dargestellt. Gerade die „betriebsamste, rechtlichste Klasse der Bürger werde durch einen Federstrich ohne ihre Schuld zum Bettelstab herabgedrückt". Sei die Aufhebung der Gerechtigkeiten unwider-

---

1) Lincke, Friedrich Theodor v. Merkel, I, S. 150.

2) Ebenda Nr. 11, Vol. I. Die Bankgerechtigkeiten in Breslau.

3) Mitteilungen usw. Bd. X, S. 288. Stadtverordnetenakten II C. I. XXII. Vol. I.

4) Rohrscheidt a. a. O. S. 375ff. Mitteilungen usw. Bd. X, S. 290.

ruflich beschlossen, so solle sie wenigstens nicht auf einmal geschehen, sondern allmählich, nicht nur gegen „billige“ Entschädigung, sondern die Berechtigten müßten vollständig schadlos gehalten werden und zwar vom Staat. Aber man ging noch weiter; das ganze Prinzip der Gewerbefreiheit hielt man für verfehlt. Die Entstehung einer scharfen Konkurrenz nütze dem Publikum nur scheinbar, der Mittelstand aber, „der zwischen Armut und Reichtum in ersprießlicher Wohlhabenheit dastand“, werde vernichtet. Viele Handwerker werden sich auch auf dem Lande ansiedeln, aber in der Stadt ihre Waren verkaufen, dadurch wird die Stadt und die sie bewohnenden Handwerker aufs schwerste geschädigt „zum unverkennbaren Nachteil unserer Stadthandwerker, die mit ihnen bei dem Absatz ihrer Fabrikate nicht Preis halten können, weil sie stärkere Lasten und Abgaben zu tragen haben als sie und weil der Aufenthalt in der Stadt kostspieliger ist als auf dem Land“. Auch das Interesse des Staates leidet, „wenn nicht eine, sondern beinahe alle Kommunen seiner kontribualsten Provinz vernichtet werden“. Man bittet daher, der König möge an die Regierung verfügen, daß niemand, der ein Gewerbe betreibt, für das eine Zunft existiert, den Gewerbeschein erhält, bevor er nicht auf dem bisherigen gesetzlichen Weg in die Zunft eingetreten ist. „Gütiger Monarch . . . . erhören Sie unsere Bitte. Besteuern Sie immerhin unser Gewerbe, wenn die Bedürfnisse des Staates es unabwendbar fordern, nur lassen Sie uns die Mittel, die von uns geforderten Mehrabgaben aufzubringen. Lösen Sie immerhin die lästigen, zum heutigen Zeitgeist nicht mehr passenden Fesseln des Zunftzwangs, nur sei diese Lösung sanft und wohl erworbene Gerechtsame achtend. Vernichten Sie unseren Wohlstand nicht mit einem Schlage.“

In einer ausführlichen Antwort vom 16. Dezember[1]) hielt es Hardenberg doch für richtig, Magistrat und Stadtverordnete über die Notwendigkeit der ergriffenen Maßregeln aufzuklären und den Magistrat darauf hinzuweisen, daß er nicht der Vertreter von 800 Familien sei, die Bankgerechtigkeiten besäßen, sondern die Interessen der 12 000 Familien zu vertreten hätte, die die Bevölkerung Breslaus bildeten. Ja, er machte es ihm sogar zum Vorwurf, daß er nicht schon längst mit Vorschlägen an die Landespolizeibehörde herangetreten sei, nach denen langsam und allmählich der Druck der Bankgerechtig-

1) Mitteilungen usw. Bd. X, S. 294.

keiten hätte beseitigt werden können. Hätte doch Breslau jährlich 120 000 Tlr. für die Bankgerechtigkeiten zahlen müssen. Jetzt aber sei es dringende Notwendigkeit, jede in der Nation vorhandene Kraft durch volle Gewerbefreiheit zu einer höheren Tätigkeit, „die allein das Unglück der Zeit mindern kann, zu erwecken.... (Es ist) die heiligste Pflicht des Magistrats und jeden gut gesinnten und einsichtsvollen Bürgers, nicht bloß bei dem Interesse einzelner.... stehen zu bleiben, sondern vornehmlich das Interesse der ganzen Stadtgemeinde zu beachten." Hardenberg wies auch darauf hin, daß die Gerechtigkeiten nur dazu geführt hätten, daß die Gewerbe in Schlesien weit hinter der Vollkommenheit zurückbleiben, die sie sonst bei der Vollkommenheit der Provinz hätten erlangen können. Aber weder diese dringende Mahnung Hardenbergs noch ein Bescheid der Gewerbedeputation vom 11. Januar 1811[1]) trugen zur Beruhigung bei. Wohl mahnte selbst der Magistrat jetzt zur Geduld[2]), man hatte sich wohl selbst zu sehr in eine aufgeregte Angst hineingesteigert, vielleicht hatte auch die neue Selbstverwaltung die Stadtverordneten glauben lassen, sie wären jetzt die Gesetzgeber, kurz, von Petitionen ging man jetzt zu beinahe revolutionären Taten über. Schon am 7. Januar erklärten die Stadtverordneten[3]), die Ausgabe von Gewerbescheinen dürfe erst nach Feststellung der Entschädigungen erfolgen, und am 28. Januar kam es zu Unruhen und offener Steuerverweigerung.[4]) Die Ältesten verschiedener Zünfte und Abgesandte anderer Innungen erschienen auf dem Rathaus und verlangten die Protokollierung ihrer Protestationen. Nach anfänglichem Widerstreben gab der Magistrat nach und der Syndikus Grunwald nahm eine Erklärung der Bürger entgegen, worin sie kund taten, keine Gewerbescheine anzunehmen, d. h. keine Steuer zu zahlen, bevor nicht die Entschädigung der Realberechtigten festgesetzt und geleistet wäre und ein Beschluß gefaßt worden sei über die Verpflichtung der unzünftigen Gewerbetreibenden zur Gewinnung des Bürgerrechts und Leistung der Bürgerpflichten. In weniger energischer Form verlangten Deputierte der Kaufmannschaft dasselbe und die Reichkrämerinnung ließ am 31. Januar durch ihre Boten eine Aufforderung an sämtliche Mitglieder herumtragen, daß sie ihre Steuer

1) Mitteilungen usw. Bd. X, S. 182.
2) Rohrscheidt a. a. O. S. 444 f. Treitschke, Deutsche Geschichte. I, S. 375 f.
3) Stadtverordnetenakten II. C. 1.
4) Rohrscheidt a. a. O. S. 406 ff.

nicht eher bezahlen sollten, bis die Forderungen bewilligt seien. Jetzt griff aber die Breslauer Regierung sofort und energisch ein, indem sie dem Magistrat grobe Pflichtverletzungen vorwarf.[1]) Der Syndikus Grunwald hätte die Mitglieder der Bürgerschaft auf das Ungesetzliche ihres Verhaltens aufmerksam machen müssen, jetzt müsse er nachdrücklich darauf hinwirken, daß die Gewerbescheine eingelöst würden. Es wurde nun auch tatsächlich ein Anfang gemacht, wenigstens 400 von 7500 Gewerbescheinen wurden gelöst. Die Innungen begannen einzulenken und forderten ihre Mitglieder zur Ruhe auf, und als dann noch am 6. Februar eine Bekanntmachung des Staatskanzlers erschien, in der das baldige Erscheinen eines Gesetzes zur Ausführung des § 17 des Gewerbesteueredikts vom 2. November 1810 angekündigt wurde, gab man sich einstweilen zufrieden, zumal man durch die Deputierten bei der Nationalrepräsentation auf dem Laufenden erhalten wurde über die Arbeiten der Gewerbedeputation[2]). Anderseits stellte der Syndikus Grunwald verschiedene Pläne über die Ablösung der Gerechtigkeiten auf.[3]) Als im Herbst das Gewerbepolizeiedikt erschien, bemühten sich Magistrat und Stadtverordnete redlich, die Abschätzung der Gerechtigkeiten vorzunehmen, ohne daß man zu einem Resultat kam, da man keinen rechten Maßstab hatte, nach dem sie vorzunehmen sei. Auch die Regierung erkannte bald, daß das Gesetz für Breslau einiger Modifikationen bedürfe, zu denen sich Hardenberg am 2. November 1811 den Breslauer Deputierten gegenüber bereit erklärte.[4]) Um den Nachteil der Konkurrenz der Landgewerbe zu beseitigen, wurde angeordnet:

a) Alle ländlichen Gewerbe, die mehr für die Stadt arbeiten, werden einer Erhöhung der Gewerbesteuer auf das Land von 50 Proz. unterworfen.

b) Zum Ausgleich der städtischen Abgaben und Lasten und der Kosten der Erwerbung der Realgerechtigkeiten wird eine Abgabe bei Einbringung der Landfabrikate in die Stadt erhoben.

---

1) Mitteilungen usw. Bd. X, S. 297.

2) Akten des Magistrats zu Breslau. 16, 3. Vol. VI.

3) desgl. Vol. IV; Rep. 74. K. IX (Schlesien). Vol. I.

4) Hardenberg an die Breslauer Deputierten (Syndikus Grunwald und Stadtverordneter Kuh) über die Gewerbefrage (die Servislast und die Abtretung des Festungsgeländes. Mitteilungen usw. Bd. X, S. 320.

c) Es soll auch auf dem Lande selbst diese Abgabe erhoben werden beim Aufkauf zum Handel und beim Verkauf auf den Märkten der zum Landsteuersystem gehörenden kleinen Städte.

d) Von der Abgabe nach b soll der zum Ausgleich der höheren königlichen Abgaben des städtischen Entrepreneurs dienende Teil in die königlichen Kassen fließen.

e) Der Teil, welcher wegen der bloß städtischen Abgaben und der höheren Gewerbskosten durch die Bankgerechtigkeiten erhoben wird, soll zur Ablösung der letzteren dienen und den betreffenden Fonds verstärken.

f) Wenn die Realgerechtigkeiten eines Gewerks abgelöst sind, sollen die Abgaben nacheinander zur Ablösung anderer verwendet werden, deren Reihenfolge von der Polizei bestimmt wird.

g) Da die kleineren Städte in das Landsteuersystem eingezogen werden und also die Abgaben ebenso wie das platte Land bei der Einfuhr entrichten müssen, so fällt der Nachteil fort, den die städtischen Gewerbetreibenden durch die in den kleinen Städten herrschende Defraudation bei der Entrichtung der Akzise erleiden.

Aber damit war zwar eine Forderung der Zünftler erfüllt, daß nämlich das Land zur Ablösung auch beitragen sollte, in der Hauptfrage: Abschätzung der Gerechtigkeiten, war man nicht weiter gekommen. Je länger die Verzinsung und Amortisatian sich hinzuziehen drohten, desto stürmischer äußerte man das Verlangen nach einem Interimistikum, und wieder kamen die Stadtverordneten zu ungesetzlichen Beschlüssen. Zunächst forderte man von allen denen, die nur auf Gewerbeschein ihr Gewerbe betrieben, schon jetzt Ablösungsgelder. Am 8. Mai 1812 endlich faßte die Stadtverordnetenversammlung den Beschluß[1]), bis zur Genehmigung des Interimistikums, denjenigen, welche ein Gewerbe betreiben wollen, in dem Gerechtigkeiten bestehen, kein Bürgerrecht mehr zu erteilen[2]). Man wird „im nichtdurchkommenden Falle, es darauf ankommen lassen müssen, welche Maßregeln von oben herab folgen müssen. Wir werden uns durch nichts bestimmen lassen, unsere Beistimmung zu erteilen, wo wir offenbar den Ruin unserer Bürger und ihrer Gläubiger befördern würden. Ein hochlöblicher Magistrat

1) Akte des Magistrats zu Breslau 16, 3. Stadt-Akten II. A. 1.

2) Akte des Magistrats, betr. Aufhebung der Gerechtigkeiten in der Hauptstadt Breslau.

hat die Überzeugung ebenso wie wir, daß heute schon eine Menge Gewerbescheine und Bürgerrechte für berechtigte Nahrungsbetriebe an Leute verteilt sind, die nicht einmal für ein Jahr die Amortisations- und Zinsenleistungsbeiträge zu machem imstande sind." Obwohl die Regierung diesen Beschluß für anmaßend und gesetzwidrig erklärte ließen die Stadtverordneten doch sämtliche Bürgerrechtsgesuche an den Magistrat zurückgehen.

So standen die Dinge als im Juli der König und Hardenberg Breslau besuchten. Es ist selbstverständlich, daß beide mit Deputationen und Bittschriften bestürmt wurden und es ist wohl mit darauf zurückzuführen, daß man sich in Berlin endlich entschloß, die Dinge endgültig zu regeln.

Am 29. Juli 1812 schlug der Geheime Staatsrat der Gewerbesektion Sack dem Staatskanzler vor[1]), Johann Gottfried Hoffmann, der die Zunftangelegenheiten bei der Gewerbedeputation bisher bearbeitet hatte, nach Breslau als königlichen Kommissarius zu entsenden zur Entwirrung dieser wichtigen Angelegenheit. Es sollte durch die Abschätzung in Breslau gleichzeitig ein Musterbeispiel für den ganzen Staat gegeben werden. Hardenberg stimmt diesem Vorschlag zu, und so benutzte Hoffmann die Universitätsferien im Herbst 1812 zur Regulierung dieser Verhältnisse. In seiner Vollmacht vom 31. August 1812 heißt es[2]): „Mit Genehmigung usw. . . . . erhalten Sie hiermit den Auftrag . . . . ., sich nach Breslau zu begeben . . . . ., eine Einrichtung zu regulieren, wodurch einerseits die allgemeinen und unabänderlichen Prinzipien der Gewerbefreiheit aufrecht erhalten, anderseits aber auch den Bankinhabern mit den Verhältnissen der Staatskassen und dem Interesse des Publikums an bereiter, guter und wohlfeiler Befriedigung seiner Bedürfnisse vereinbarer Entschädigung nach Möglichkeit zugesichert werden." Bei seinem Eintreffen in Breslau im September begrüßte ihn der Magistrat mit größtem Vertrauen[3]): „Wir hegen zu Euer Hochwohlgeboren, hieß es am 14. September, das unbegrenzte Vertrauen, das Sie besonders als geborener Breslauer mit Wohlwollen für unsere Kommune dieses Geschäft leiten und vermöge Ihres Scharfsinns und Ihrer Erfahrung dieses Chaos baldigst ordnen werden."

---

1) Geh. St. Arch. R. 74. K. IX (Schlesien) Vol. I.

2) Magistrat zu Breslau usw. 16, 3.

3) Ebenda.

Mit seinem Hinweis darauf, daß Hoffmann geborener Breslauer war, hatte der Magistrat sehr recht. In den Kreisen der kleinen Handwerker aufgewachsen, war wohl kein anderer der Mitglieder des Ministeriums so geeignet zur Regelung dieser Angelegenheit, wie gerade er. Bei seiner Abschätzung der einzelnen Gerechtigkeiten ging Hoffmann davon aus, daß nach dem Edikt vom 7. September 1811 derjenige Wert der Gerechtigkeiten ersetzt werden solle, den sie bei der Aufhebung der Zunftverfassung durch das Gesetz vom 2. November 1810 hatten. Danach war also nur derjenige Wert zu berücksichtigen, welchen die abzulösenden Gerechtigkeiten in der öffentlichen Meinung damals hatten, man mußte also von dem offenkundigen Marktpreis derselben ausgehen. So konnte es nicht berücksichtigt werden, wenn in einzelnen Fällen wegen besonderer Verhältnisse zwischen Käufern und Verkäufern abweichende Preise gezahlt worden waren. Zur Feststellung des Marktpreises berechnet er den Durchschnittspreis aus einer möglichst großen Anzahl von Käufen in den letztvorhergegangenen Jahren, um alle Zufälligkeiten zu kompensieren. Doch hatte er von vornherein den Grundsatz mit möglichster Billigkeit gegen die Inhaber zu verfahren, da er sich wohl bewußt war, daß in den damaligen Zeiten eine $4\frac{1}{2}$ proz. Verzinsung nicht entfernt als ausreichend angesehen werden konnte.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kam er zu folgenden Ergebnissen: 687 Gerechtigkeiten erkannte er als ablösungsberechtigt an, indem er die folgenden Durchschnittspreise zugrunde legte.

78	Brotbänke	je	4320	Tlr.
16	Barbier- und Badoffizinen . .	„	4790	„
88	Destillateururbare	„	2830	„
13	Salzbauden	„	2020	„
77	Fleischbänke	„	1560	„
86	Schuhbänke	„	1510	„
100	kaufmännische Einzelungsgerechtigkeiten	„	1010	„
6	Pfefferkuchentische	„	950	„
40	Tuchkammern	„	930	„
80	Rauchkrame	„	930	„
40	Gräupnerurbare	„	960	„

49 Krambeudelgerechtigkeiten . . . . je 320 Tlr.
50 Geislerfleischerschragen[1]) . . . . „ 240 „

Im ganzen kam er also auf einen Wert von 1165326 Tlr. Nach dem § 3 des Gewerbepolizeiedikts hätten diejenigen, welche eines dieser Gewerbe trieben, 6 Proz. dieser Summe, nämlich 4 1/2 Proz. zur Aufrechterhaltung der Zinszahlung, 1 1/2 Proz. zur Anlegung des Amortisationsfonds aufbringen müssen. Im ganzen wären also in Breslau 69919 1/5 Rtlr. jährlich zu zahlen gewesen. Die Absicht des Gesetzgebers war gewesen, daß die aufzubringende Summe innerhalb der einzelnen Gewerbe nach der Gewerbesteuer zu verteilen sei. Dann hätten aber in Breslau z. B. die Bäcker das Achtzehnfache, die Destillateure das Achtfache, die Schuhmacher das Neunfache, die Fleischer das Eineinhalbfache ihrer Gewerbesteuer bezahlen müssen. Der höchstbesteuerte Bäcker hätte 439 Rtlr. 28 Gr. zum Amortisationsfonds aufbringen müssen, da er 24 Rtlr. Gewerbesteuer zahlte; arme Weiber, die „ein elendes Gewerbe mit Kuchenbäckerei" trieben, gaben 1 Rtlr. 8 Gr. Gewerbesteuer, mußten also 24 Rtlr. 15 Sgr. beisteuern, überhaupt zeigte es sich, daß das Gewerbepolizeiedikt nur mit kleinen Werten der Gerechtigkeiten gerechnet hatte. Weiter aber zeigte es sich, daß eine auf Klassifikation angelegte Steuer, wie die Gewerbesteuer, nur in kleinen Beträgen erhoben werden kann. Bei den mehr oder weniger willkürlichen Abgrenzungen der einzelnen Klassen voneinander stieg auch die unvermeidliche Prägravation einzelner. Aber, meint Hoffmann, und hier tritt die Grundlage seiner ganzen Steuertheorie zutage, man kann ja überhaupt als entschieden annehmen, daß es immer zuletzt das Publikum sein wird, welches die Fonds zur Ablösung und Verzinsung von Bankgerechtigkeiten aufbringt, es zahle nun die Beiträge dazu wer wolle, ein Satz, den er an den Anfang aller seiner Erörterungen stellt und der ihn geleitet hat bei der Abfassung aller seiner Steuervorschläge, der Glaube an die restlose und vollständige Ausgleichung sämtlicher öffentlicher Abgaben.[2]) So auch hier: selbst wenn alle Schwierigkeiten überwunden werden, die Gewerbetreibenden müßten doch die hohen Abgaben auf das Publikum abwälzen und dabei lehre die Erfahrung, daß eher zuviel als zuwenig

1) Geislerfleischer sind kleine Fleischer, die nur am Sonnabend das Recht zum Fleischverkauf hatten. Vgl. Grimm, Wörterbuch Bd. IV, 1, 2, wo die Breslauer Geislerfleischer-Innung namentlich aufgeführt ist.

2) Auf die steuertheoretischen Ansichten Hoffmanns wird im zweiten Teil näher einzugehen sein.

auf die Waren aufgeschlagen werde. „Unter diesen Umständen kann es gar nicht zweifelhaft sein, daß man sowohl das beste des Publikums als der Bankinhaber fordert, wenn man den größten Teil des Ablösungsfonds durch einen örtlichen mäßigen Aufschlag auf die schon bestehenden Konsumtionsauflagen aufbringt ..... und nur den Überrest durch so mäßige Auflagen auf die Gewerbetreibenden erhebt, daß ihnen selbst deren Erschwinglichkeit und Billigkeit in Rücksicht der dagegen wegfallenden Verzinsung der Gerechtigkeiten für die Inhaber derselben und in Rücksicht der erlangten Gewerbefreiheit für diejenigen, welche keine Gerechtigkeiten besitzen, selbst einleuchtend sein muß." So kam er zur Vorlegung von folgendem Ablösungsplan:

1. Die bisher bankberechtigten Gewerbe zahlen in der Regel die Gewerbesteuer doppelt, eine Hälfte in die Staatskasse, die andere zur Bildung des Amortisationsfonds, daraus erhält man **9782 Rtlr. 22 Gr. 6 Pfg.**

2. Der bestehende Blasenzins, der 1811/12 ca. 1880 Rtlr. betragen hat, wird ersetzt durch eine Abgabe von 8 Groschen für den schlesischen Eimer (= 48 Berliner Quart), dafür würden im Jahr 1811/12 8 063 Rtlr. 14 Gr. eingenommen sein. Ein Viertel dieser Steuern solle an die Akzisekasse, drei Viertel sollen an den Amortisationsfonds fallen; daraus würde man erhalten **6047 Rtlr. 18 Gr.**

3. Der Hauptteil des Ablösungsfonds muß durch städtische Konsumtionsabgaben gebildet werden. Dazu eignen sich aber nur solche Waren, die dauernd nach dem Finanzedikt vom 28. Oktober 1810 besteuert bleiben sollen, und die eine nur lokale Verwendung haben, das sind aber Mahlwerk, Malz, Branntwein, Schrot und Schlachtvieh. Belegt man diese mit einer Zusatzakzise von ca. ein Sechstel, so erhält man:

vom Mahlwerk	14 683	Rtlr.
von Malz- und Branntweinschrot .	39 944	„
vom Schlachtvieh	15 736	„

Dafür konnte dann

4. die Abgabe für das vom Land eingeführte Fleisch, die nach der Bekanntmachung Hardenbergs vom 7. November 1811 erhoben werden durfte, aufgehoben werden.

Die Forderung der Kommune und der Zünftler nach Besteuerung der von den Landhandwerkern in die Stadt eingeführten Waren wies Hoffmann zurück, es wäre dies ja auch ein zu starkes Hindernis gegen die baldige gänzliche Aufhebung der Akziseverfassung gewesen.

In einer Denkschrift vom 21. Dezember 1812[1]) wies Hoffmann nach, daß der Wettbewerb der Landbäcker, Landfleischer und Landschuhmacher mit den städtischen Gewerbetreibenden für diese durchaus nicht schädlicher geworden sei und daß jedenfalls von einer Bevorzugung der ländlichen Handwerker nicht die Rede sein könne.

Die Stadtverordnetenversammlung stellte sich zunächst den Hoffmannschen Vorschlägen gar nicht freundlich gegenüber. Gegen die Abschätzung der Bankgerechtigkeiten hätte sich vom individualistischen Standpunkt aus manches sagen lassen, sie begnügte sich aber in ihrer Sitzung vom 30. Oktober 1812 zunächst noch einmal über die Gewerbefreiheit im allgemeinen zu zetern: sie schade der Moralität, da die Korporationen dadurch aufgehoben seien, weil kein Individuum gezwungen ist, in diese Korporationen und Innungen einzutreten und daher auch nicht von seiten des Mittels in seinen Schranken gehalten werden kann. Ende November wurde man dann resignierter. Die Stadtverordnetenversammlung fand es zwar noch höchst ungerecht, daß die Kommune den Amortisationsfonds bilden müsse und noch ungerechter, daß die Betroffenen selbst dazu beitragen müßten, man begann aber doch sich in das Unvermeidliche zu fügen, wenn man auch trübe in die Zukunft sah. Es ergebe sich zur Evidenz, daß das Auskommen, wenn selbst in den vorigen Zeiten von dem gewöhnlichen Nahrungsbetrieb keine sonderlichen Mittel errungen werden konnten, nur höchst spärlich, ja kummervoll sein könne. Die Glückseligkeit der Gewerbefreiheit wolle es aber einmal so haben.[2])

Die Staatsregierung in Berlin hielt die Hoffmannschen Pläne durchaus für eine geeignete Grundlage zur Ordnung der ganzen Angelegenheit, zum mindesten in Schlesien. Am 31. Dezember 1812[3]) übersendet der Geheime Staatsrat Sack dem Staatskanzler den Hoffmannschen Ablösungsplan und bittet mit möglichster Beschleunigung die königliche Genehmigung herbeizuführen. Zugleich brachte er in Anregung, die Akzise überhaupt zur Deckung der allgemeinen städtischen Ausgaben zu erhalten, um die drückenden städtischen direkten Kommunalabgaben möglichst zu vermeiden. Die königliche Genehmigung ließ aber noch längere Zeit auf sich warten, dringendere Ereignisse lenkten die Aufmerksamkeit des Staatskanzlers wohl ab von den

1) Mitteilungen usw. Bd. X, S. 341.
2) Stadtverord.-Akten II, A. 2. Vol. 1 Fol. 68ff.
3) Rep. 74. K. IX (Schlesien) Vol. I.

Sorgen und Klagen der Breslauer Fleischer und Bäcker, Destillateure, Sälzer und Schuhmacher, die ihn in den ereignisreichen Wochen am Anfang des Jahres 1813 um schleunige Einführung des Hoffmannschen Ablösungsplanes immer und immer wieder baten. Erst beim Aufenthalt des Königs in Breslau erging am 21. April 1813 die allerhöchste Kabinettsorder, durch die Hoffmanns Grundsätze genehmigt und der Taxwert der einzelnen Gerechtigkeiten nach seinen Berechnungen festgestellt wurde. Wieder aber vergingen beinahe 2 Jahre bis die neue Einrichtung ins Leben trat. Endlich am 1. Februar 1815 verkündete das Amtsblatt der Breslauer Regierung[1]) das Regulativ „über die Modalitäten, unter welchen die Verzinsung und Ablegung der aufgehobenen Bankgerechtigkeiten zu Breslau aus den für diesen Zweck gebildeten Amortisationsfonds erfolgt". Jetzt aber hatten sich die Verhältnisse vollständig geändert. Nach dem siegreichen Krieg war eines wieder hergestellt, was unter dem Druck der napoleonischen Herrschaft verloren gegangen war: der Kredit der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Darin hatte all die Jahre die Schwierigkeit gelegen, darum hatten die Gewerbetreibenden immer auf eine sofortige bare Auszahlung des festgestellten Wertes dringen zu müssen geglaubt. Jetzt konnte der § 2 des Regulativs bestimmen: „Die Bezahlung der diesfälligen Kapitalien erfolgt gegenwärtig nicht bar, sondern durch Obligationen auf den Amortisationsfonds, für den die Stadt bürgte, ebenso wie für die vorgesehene 4prozentige Verzinsung. Damit war das erreicht, was Hoffmann von Anfang an vor allem erstrebt hatte: die Berechtigten hatten die Gewißheit, daß ihre wohlerworbenen Werte nicht ihnen unter der Hand zerrönnen. Die Einlösung der Obligationen ging naturgemäß langsam vonstatten. Zunächst mußten die vom 1. Dezember 1810 bis Ostern 1814 aufgelaufenen Zinsen im Betrage von 173 973 Rtlr. 7 Sgr. 9 Pfg. bezahlt werden[2]), diese Summe ist vom November 1814 bis 1818 in fünf Abschlagszahlungen völlig getilgt. Dadurch war der Überrest vollständig in Anspruch genommen, der nach Bezahlung der laufenden Zinsen bis zum Jahre 1818 übrig geblieben war. Durch das veränderte Steuersystem wurden seit dem Jahre 1819 die indirekten Einkünfte des Bankgerechtigkeits-Amortisationsfonds auf die Hälfte herabgesetzt und sie reichten kaum mehr aus die

1) Amtsblatt der Breslauer Regierung. 1815.

2) Zum folgenden vgl. Ebers, Joh. Jak.: Über Gewerbe und Gewerbefreiheit in Breslau. 1825.

laufenden Zinsen zu bezahlen. Seit 1822 hoben sich die Einkünfte etwas, ohne die Höhe wieder zu erreichen, die sie im Jahre 1819 gehabt hatten, trotzdem wurde mit der Einlösung der Kapitalien fortgefahren. Im Jahre 1825 stand die Angelegenheit folgendermaßen.

Der Taxwert der aufgehobenen Gerechtigkeiten betrug, nachdem im Jahre 1821 noch vorstädtische Gerechtigkeiten hinzugetreten waren, 1 166 116 Rtlr.

Davon waren eingelöst:

1. durch bare Kapitalszahlung infolge der Abzweigungen von Kapitalsobligationen	12 Rtlr.	
2. durch Verlosung im Jahre 1818 .	8 262 „	
im Jahre 1819	13 963 „	
3. durch Einziehung der Kapitalsobligationen, welche der Reichskrämerinnung als Zunftvermögen gehörten . . .	1 745 „	
4. durch Ankauf von Obligationen nach dem Kurs unter Nominalwert . .	20 189 „	
		44 071 Rtlr.

Es blieben also Ostern 1825 an verzinsbaren Kapitalien 1 122 045 Rtlr., jährlich waren demnach 50 492 Rtlr. 9 Pfg. an Zinsen zu zahlen. Da die Einkünfte des Amortisationsfonds 58 593 Rtlr. 28 Sgr. 5 Pfg. betrugen, so blieben zur Einlösung der Kapitalien nur 8 101 Rtlr. 27 Sgr. 8 Pfg. jährlich übrig, so daß der Zeitpunkt der gänzlichen Ablösung noch nicht abzusehen war, aber dies war auch gar nicht so sehr dringend. Im ganzen hatte sich das Verfahren so bewährt[1]), daß durch eine Deklaration des Gesetzes vom 7. September 1811 am 11. Juli 1822 den Stadtgemeinden auferlegt wurde, den Amortisationsfonds durch von ihnen nach dem Breslauer Muster aufzubringende Beiträge zu bilden. Die Deklaration[2]) lag dem Staatsrat vor und in dessen Abteilung für Gewerbewesen erstattete J. G. Hoffmann das Gutachten.

Für die neuerworbenen Provinzen galt natürlich diese Deklaration ebensowenig wie die Gesetze vom 2. November 1810 und vom 7. September 1811. Der Versuch, auf dieselbe Weise wie in den alten

1) Vgl. zum folgenden J. C. Hoffmann, Befugnis zum Gewerbebetrieb. S. 71 u. S. 77f.

2) Ges.-Samml. 1822. S. 187f.

Provinzen auch in den Neuerwerbungen die Gewerbefreiheit einzuführen, war an dem Widerstand des Staatsministeriums gescheitert. Vererbliche und veräußerliche Gewerbsberechtigungen bestanden u. a. noch in dem Großherzogtum Posen, doch bei der Unsicherheit des Rechtszustandes, der sich aus der älteren polnischen Landesverwaltung fortgepflanzt hatte, war es immer sehr zweifelhaft gewesen, ob ihre Inhaber die Befugnis hatten, der Verleihung neuer Berechtigung gleicher Art zu widersprechen. Da die Gerechtigkeiten überhaupt nur von geringem Wert waren, so war das Verfahren möglich, welches das Gesetz wegen Aufhebung der ausschließlichen Gewerbsberechtigungen in den Städten der Provinz Posen vom 13. Mai 1833[1]) anordnete. Mit dem Tage der Bekanntmachung des Gesetzes hörte jede Befugnis Gewerbetreibender auf der Anstellung eines neuen Gewerbes gleicher Art auf Grund eines obrigkeitlichen Rechtes zu widersprechen. Zur Entschädigung für den hieraus entstehenden Verlust wurden überhaupt nur solche Fälle für geeignet erachtet, worin das Recht der Anstellung neuer gleichartiger Gewerbe zu widersprechen verliehen oder ersessen war und wenn die Besitzdokumente nicht die Kassationsklausel enthielten, d. h. dem ausdrücklichen Vorbehalt der Obrigkeit der Mehrung, Minderung oder Aufhebung (§ 4). Den so Berechtigten sollte aus einem Fonds Entschädigung gegeben werden, der dadurch gebildet wurde, daß 20 Jahre lang von neuhinzutretenden Gewerbetreibenden 6 Proz. des abgeschätzten Wertes aller Gerechtigkeit gezahlt wurden. Nach 20 Jahren wurde der so angesammelte Fonds unter die Besitzer der ehemaligen Realgerechtigkeiten verteilt.

Die Regelung in den andern Provinzen erfolgte erst durch die allgemeine Gewerbeordnung vom Jahre 1845, durch deren § 1 alle ausschließlichen Gewerbsberechtigungen aufgehoben wurden, in einer eigenen Entschädigungsordnung vom 17. Januar 1845 wurden die zu beobachtenden Grundsätze festgesetzt. Auf den Anteil J. G. Hoffmanns an dieser Gesetzgebung näher einzugehen muß einer späteren Arbeit vorbehalten bleiben.

---

1) Ges.-Samml. 1833. S. 52.

Quellen und Literatur.

Archiv des St. Elisabethgymnasiums zu Breslau (Mitteilung von Herrn Professor Dr. Rudkowski).

Archiv des Kgl. Preuß. Statistischen Landesamts zu Berlin: Die Gründung des Statistischen Bureaus betreffend. Vol. I. II. 1805.

A^a die persönlichen usw. Angelegenheit des Wirklichen Geheimen Oberregierungsrats J. G. Hoffmann betreffend. 1819—1847. Vol. I—IV.

Kgl. Geheimes Staatsarchiv zu Königsberg i. Pr.: o. P. 2^{ab} Kontributionsregistratur Nr. 1. Die französische Kontribution betreffend.

Archiv des Kgl. Preußischen Handelsministeriums. A^a betreffend die Revision der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung und die Abfassung eines neuen Gewerbepolizeigesetzes.

Kgl. Geheimes Staatsarchiv zu Berlin.

Rep. 74. A^a der Geheimen Registratur des Staatskanzlers.

H. II. Nr. 12.

K. VIII, 8. Mühlenordnung, Mühlenzwang. I.

17. Emporbringung von Mühlen. Vol. I.

K. IX. (Schlesien) Nr. 1—11.

M. I, 11, 15. A^a betreffend das Personal bei dem Kgl. Finanzministerium.

M. VIII, 53. A^a betreffend die Übersicht der veräußerten Domänen (1812).

XXXVIII, 5. A^a betreffend die Vorschläge zur Einführung einer Kopfsteuer nach Klassen.

26. A^a betreffend die Ausschreibung einer Vermögens- und Einkommensteuer. 1812/14. Vol. I. II. Ebenso 37.

ad 26. Vota betreffend die Vermögens- und Einkommensteuer. 1812 bis 1814.

58. A^a betreffend das Abgabensystem überhaupt. Vol. I—V. (Diese wichtigen Akten kommen namentlich für die spätere Zeit in Betracht, doch finden sich auch für das Vorhergehende wichtige Rückblicke darin.)

52. ad. 52. A^a betreffend die Vermögens- und Einkommensteuer. 1809 bis 1812.

93. A^a betreffend die Kapitalien- und Zinsensteuer (aus Staegemanns Nachlaß).

Rep. 77. Akten des Ministeriums des Innern.

182 Staatsministerium 3. A^a betreffend die Organisation der obersten Staatsbehörden.

183 A. A^a betreffend die Anstellung der Geheimen Staats-, Staats- und übrigen vortragenden Räte bei der Sektion für Gewerbepolizei.

306 Nr. 1. Aufhebung des Verbandes der zünftigen Gesellen, ingleichen des Zunftwesens überhaupt. 1811—1856.

Nr. 16. Wegen des nach dem Edikt vom 2. November 1810, die allgemeine Gewerbesteuer betreffend, unzünftigen Handwerkern gestatteten Gewerbebetrieb auf Gewerbescheine. 1812.

Nr. 25. Ablösung der Bankgerechtigkeiten. Vol. I. 1810—1815.

Nr. 43. Die in bezug auf das Zunftwesen eingegangenen Anträge und Beschwerden. 1812.

320. Landesrepräsentanten betreffend (die 45 Bände sind nur zum Teil durchgesehen).

Rep. 89. A^a der Geheimen Kanzlei des Königs.

A. V. A^a gen. betr. die Verteilung der Kriegskontribution auf die Provinzen Ostpreußen und Littauen.

XXV, 8. A^a betr. die Errichtung eines landespolizeilichen Gensdarmerie.

XXII, 3. A^a wegen Aufhebung des Mühlenzwangs.

XXIX. A^a wegen Besetzung der obersten Staatsstellen. Vol. I. II.

XXXVII, 3. A^a betr. Neueinrichtung der Lotterie.

XXIV, 2. A^a betr. das Zensurwesen politische und gemeinnützige Schriften.

XLIV, 5. A^a betr. Organisation der Sektion der Gewerbepolizei.

Rep. 92 (Hardenberg).

E. 11. A^a de 1807.

H. 2. A^a de 1807/8 betr. die Finanzen des Staats.

H. 3. desgl. 1809.

H. $3^{1}/_{2}$. Ministerwechsel von 1810. Vol. I—III.

H. 5. Finanzielle Denkschriften. IV enthält Hardenbergs und Schöns Finanzplan von 1810, den Briefwechsel mit Niebuhr und Stein usw.

H. $6^{2}/_{3}$. Vermögenssteuer 1812.

L. 45. Abschrift des Tagebuchs Hardenberg.

Rep. 92 (Klewitz). Nr. 20. A^a betr. den Finanzplan 1807/8.

Rep. 151 f. A. Tit. III. Nr. 1.

Tit. IX. Nr. 7. Die neuen Steuern 1810—11.

Nr. 8. Projekte zur neuen Steuerverfassung.

Nr. 15. Das Edikt vom 4. September 1811.

Nr. 38. A^a betr. den Betrag der in einem Jahre durch die neue Steuerverfassung verlorengehenden Akzise- und Zollabgaben. 1811. usw. uw.

Archiv der Stadt Breslau. Akten des Magistrats.

16, 2. Abschätzung der Gerechtigkeiten.

3. Ablösung der Bankgerechtigkeiten. Vol. I—VI.

Baczko, L. von, Geschichte meines Lebens. Königsberg 1824.

Bailleu, Königin Luise. Berlin 1910.

Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg während der Zeit vom 22. Oktober 1806 bis Ende 1808.

Baumann, M., Theodor von Schön. Seine Geschichtsschreibung und seine Glaubwürdigkeit. Berlin 1910.

Bemerkungen eines Reisenden über einen Teil von Ost- und Westpreußen. In Briefen an einen Freund. Berlin 1799.

Berliner Abendblätter 1810.

Boeckh, R., Die geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik des preußischen Staats. 1863. (Eine Festgabe für den internationalen statistischen Kongreß in Berlin.)

Bornhack, C., Die preußische Finanzreform von 1810. (Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte. Bd. III. 1890.)

(Breslau) Amtsblatt der Regierung zu Breslau. 1815.

Cavaignac, Godefroy, Le formation de la Prusse contemporaine.

Czygan, P., Die Publikanda des Magistrats zu Königsberg im Jahre 1807 (Programm der städtischen Realschule zu Königsberg 1893. 1895).

Zur Geschichte der französischen Kriegskontribution der Stadt Königsberg. Ebenda 1895.

Dieterici, C., Zur Geschichte der Steuerreform in Preußen von 1810—1820. Berlin 1875.

Dieterici, W., Johann Gottfried Hoffmann. (Allgemeine preußische Staatszeitung vom 17. November 1847 S. 2192 ff.)

Dove, A., Reinhold Forster. (Allgemeine deutsche Biographie.)

Duncker, M., Zeitschrift für preußische Geschichte. Bd. VIII. 1871.

Ebers, J. J., Über Gewerbe und Gewerbefreiheit in Breslau. Ebenda 1825.

Eckstein, Reinhold Forster. (Bei Ersch und Gruber.)

Engel, Zur Geschichte des Kgl. Preußischen Statistischen Büros. (Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Büros. 1. Jahrg. 1861).

Friedrichs, A., Klassische Philosophie und Wirtschaftswissenschaft. Gotha 1913.

Fuchs, C. J., Artikel Bauernbefreiung. (Wörterbuch der Volkswirtschaft.)

Goldschmidt, Fr. und P., Das Leben des Staatsrats Kuhnt. 2. Aufl.

Grätzer, R., Die Entstehung der preußischen Klassen- und Einkommensteuer. Berlin 1884.

Grünfeld, J., Die leitenden sozialen und wirtschaftlichen Ideen in der deutschen Nationalökonomie und die Überwindung des Smithsianismus. Wien 1913.

Harms, B., K. F. Griese. I. (Altpreußische Monatsschrift 1914.)

(Haym, R.,) Briefe von Wilhelm von Humboldt an G. H. Nicolovius. (Quellenschriften zur neueren deutschen Literatur und Geistesgeschichte. Bd. I.)

Justi, Staatswissenschaft. (1755.)

Kabrun, Ideen eines Geschäftsmanns. Weimar 1809.

Kaiser, E., Beiträge zur Geschichte der Stadt Rawitsch. (Programm des Realgymnasiums zu Rawitsch. 1865.)

Klose, C. L., Leben Karl Augusts Freiherrn von Hardenberg usw. Halle 1851.

Knapp, G. Fr., Die Bauernbefreiung usw. 1887.

Köpke, Die Gründung der Kgl. Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin. Ebenda 1860.

Kraus, Chr. J., Vermischte Schriften.

Kraus, Chr. J., Staatswirtschaft.
— Über die Mittel das zur Bezahlung der französischen Kriegsschuld erforderliche Geld aufzubringen. (Vermischte Schriften Bd. II.)
Krug, L., Geschichte der preußischen Staatsschulden. Breslau 1861.
Kühn, E., Der Staatswirtschaftslehrer Christian Jakob Kraus und seine Beziehungen zu Adam Smith.
Landsberg, E., Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. III, 1. 1898.
Lehmann, M., Freiherr vom Stein.
— Der Ursprung der Städteordnung von 1808. (Preußische Jahrbücher Bd. 93.)
— Der Ursprung der preußischen Einkommensteuer. (Preußische Jahrbücher Bd. 103.)
Lenz, Geschichte der Universität Berlin. Bd. I—IV.
Lincke, O., Friedrich Theodor von Merckel im Dienste fürs Vaterland. (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Herausgegeben vom Verein für Geschichte Schlesiens.)
Loening, E., Abhandlungen und Aufsätze. Bd. I.
— Realgewerberechte. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl., 7. Bd. S. 18.
Markgraf, Die öffentlichen Verkaufsstätten Breslaus. (Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Schlesiens. Bd. XVIII.)
Mamroth, Geschichte des preußischen Steuerwesens im 19. Jahrhundert. Bd. I, bis 1816. (Mehr nicht erschienen.)
Meyer, E. von, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. 2. Aufl. 1912, mit den vielfach benutzten Anmerkungen von Thimme.
— Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrhundert. Bd. I und II.
Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat.
Meitzen, A., Geschichte der Theorie und Technik der Statistik. 1886.
Mejer, Schön und Niebuhr. (Preußische Jahrbücher Bd. 31.)
Nasse, E., Die preußische Finanz- und Ministerkrisis im Jahre 1810 und Hardenbergs Finanzplan. (Historische Zeitschrift, Bd. 26, 1871.)
Nissen, Art. Niebuhr in Allg. deutsche Biographie.
Odebrecht, Geschichte der preußischen Lotterieeinrichtungen von 1763—1815 aus amtlichen Quellen. (Zeitschrift für preußische Geschichte, Bd. I.)
Ompteda, Fr. von, Zur deutschen Geschichte in dem Jahrzehnt vor den Befreiungskriegen.
Pertz, G. H., Das Leben des Ministers Freiherrn von Stein. I—IV.
Petersdorff, H. von, Deutsche Männer und Frauen. (Artikel Frey.)
Preußische Annalen 1790—1791, Königsberg.
Preußisches Archiv 1790—1799, Königsberg.
Prutz, Die Kgl. Albert-Universität zu Königsberg im 19. Jahrhundert.
Raumer, Fr. von, Lebenserinnerungen und Briefe.
Röhl, Beiträge zur preußischen Handwerkerpolitik. (Schmollers Forschungen XVII. 1900.)

Rohrscheidt, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit, 1898.
Rühl, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Friedrich Wilhelm III. usw. Bd. I bis III.
— Aus der Franzosenzeit.
Rühl, Briefwechsel des Ministers und Burggrafen der Marienburg Theodor von Schön mit G. H. Pertz und J. G. Droysen. Leipzig 1896.
Schaube, K., Die Einwirkungen der Zedlitzschen Reformbestrebungen unter Friedrich dem Großen auf das Breslauer Elisabethan. (In Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums zu St. Elisabeth. Breslau 1903. S. 90—218.)
Schmoller, Das brandenburg-preußische Innungswesen von 1640—1800. (Umrisse und Untersuchungen.)
— Die Epochen der preußischen Finanzpolitik. (Ebenda.)
(Schön), Aus den Papieren des Ministers und Burggrafen der Marienburg Theodor von Schön. Bd. I—IV.
Schönbeck, Die Einkommensteuer unter den Nachfolgern Steins. (Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte 1910.)
Schrader, W., Geschichte der Universität Halle. 1894.
Schwarz, Leopold Krug als Nationalökonom. 1904.
Spranger, Altenstein und die Rigaer Denkschrift. (Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte 1905.)
Steig, R., Heinrich von Kleists Berliner Kämpfe. 1901.
Stern, A., Abhandlungen und Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Reformzeit. 1807—1815.
Thimme, F. F., Eine Rehabilierung Theodor von Schöns. (Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte. 23. Bd., 1910.)
Tschackert, Artikel Wald. Allgemeine deutsche Biographie.
Treitschke, Deutsche Geschichte. Bd. I.
Varnhagen von Ense, Denkwürdigkeiten meines Lebens. Bd. III.
Voigt, Christian Jakob Kraus. Königsberg 1821. (Auch als Bd. VIII der Vermischten Schriften von Kraus.)
— Beiträge zur Geschichte der Familie von Auerswald. Königsberg 1824.
— Das Leben des Grafen zu Dohna-Schlobitten. Leipzig 1833. (Zeitgenossen III. Reihe, Bd. IV, Nr. 30.)
Warschauer, Die Quinen- und Güterlotterie in Preußen. Finanzarchiv. Bd. II.
(Wendt), Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek in Breslau. Bd. 9 und 10.
Ziekursch, Das Ergebnis der Friedricianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins.
Zippel, Geschichte des Kgl. Friedrichkollegiums zu Königsberg in Preußen.

Außerdem sind mehrfach die Werke Hoffmanns benutzt. Eine vollständige Aufzählung derselben gibt Meitzel im Artikel Hoffmann im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.